



Solo Deo Gloria

700

Wb. 106.



Faint, illegible text or a list of entries at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several lines and is mostly obscured by the paper's texture and a large tear at the bottom center.





Johann Hermann
Hennebaum 21 Jahr alt
Apotheker Dörsch
Grunt parzial à Bielefeld

Johann Jobst
Hennebaum 19 Jahr alt
Kaufmanns Dörsche.

Umständliche
doch in möglichster Kürze verfassete Aeten-mäßige
RELATION,

Von der,

An dem Verwalter, Daniel Schüller,
auf dem Adelichen Hause Werburg, der Familie von Münch gehörig,
in der Graffschafft Ravensberg belegen, in der Nacht vom 5. auf den 6. Dec. 1726.
Vorgegangenen grausamen

Mordthat und Beraubung,

Durch sonderbahre Göttliche Direction aber bald darauf
erfolgten Entdeck- und Arrêtirung derer nach Amsterdam
geflüchteten beyden Haupt-Mörder, nemlich

Der Gebrüder

Johann Hermann Kennebaum,

Gewesenen Apotheker-Gesellen, und

Johann Jobst Kennebaum,

Einen Kauffmanns-Diener;

Wie auch deren vom Edlen Magistrat daselbst,
aus Liebe zur Justiz, bewilligten und geschehenen Aus-
lieferung in der Stadt Linge;

Zugleichen

Wider die übrigen Mit-interessirten geführten Inquisition,
und deren erfolgten wohl-verdienten Bestrafung.

Alles aus denen ergangenen weitläufigen Original-Aeten fleißig extra-
huret, und mit beygefügeten Urtheiln, auch derer zwey vornehmsten Maleficanten
accurat getroffenen Bildnissen und Execution.

Zum beständigen Andencken, mithin nütz- und dienlicher Warnung heraus-
gegeben, von dem Criminal-Gerichte des Amts Sparenberg.

Mit Königl. alleranädigster Approbation.

Berlin, bey Johann Andreas Hüdigern, 1730.



Vorrede.

Fiat iustitia, ut conservetur religio & patria
& conscientia.

S. 1.
Sie wohl und neryeus schreibt also der Welt gepriesene Jctus Christianus Johannes Brunnemannus in Prohemio ad benevolam lectorem ad Processum Criminalem, um dadurch einer jeden Christlichen Obrigkeit in wenig Worten vor Augen, besonders aber ins Gewissen zu legen, wie viel an prompter und ohnpartheyischer Justiz: Pflege gelegen, und was für treffliche Wirkungen und Nutzen solche nach sich ziehe.

S. 2.
Man bedienet sich derselben vorjezo gleichfals bey dieser Vorrede nicht unskillich, da wir darüber aus seyn, dem geneigten Leser eine accurate Relationem Actorum mitzutheilen, von einer am Ende des 1726ten Jahrs in dieser Grafschaft Ravensberg vorgegangenen, weit und breit ruchtbar gewordenen grausamen Strassen: räuberischen Mordthat, und

Vorrede.

und zwar an dem auf dem Adelichen Hause Werburg, der Familie von Münch gehörig, gewesenen Verwalter Daniel Müller, und deshalb wider die, durch sonderbare Göttliche Direction entdeckte Mörder, bey dem Amte Sparenberg angestellten und glücklich absolvirten Inquisition, wobey gewiß eine eifrige und ohnparteyische Justiz-Pflege und éclarante Statuirung eines Exempels um desto nöthiger war, weil eine ganze Familie, nemlich der Führer zu Werter Johann Jobst Kennebaum, und zwar Er, als leiblicher Vater, und die Mutter Margaretha Elisabeth Rütters, nebst 6. Söhnen, Nahmentlich

- | | |
|--------------------|---------------------|
| 1. Johann Ernst, | 4. Johann Hermann |
| 2. Johann Philipp, | 5. Johann Jobst und |
| 3. Franz Henrich | 6. Johann Henrich |

der heylsamsten Justiz in die Hände gefallen, und dieses Nest noch in Zeiten zerstöret worden, wovon sonst endlich eine ziemliche Bande der grösssten Spisbuben und Mörder sich formiren können.

^{S. 3.}
Ist nun etwas, worin sich die Spuren Göttlicher Providence deutlich gemiesen; So ist es wahrlich die Geschichte, welche in gegenwärtiger Schrift dem geneigten Leser vorgeleget wird. Jedermann, der sielieset, wird mit grosser Verwunderung aussprechen und sagen: Das hat GOTT gethan! Man hätte zwar zuerst nicht glauben oder gedencken sollen, daß diese ihrem Stande nach in äusserlicher Aufführung, mehr als gewöhnlich, sich bezeitigende Familie auf so eine cruente Art sich zu bereichern solte bedacht gewesen seyn, besonders zwey von denen Söhnen, nemlich Johann Hermann und Johann Jobst, welche, mittelst Fortsetzung der erlerneten Professionen, als der Apothecker-Kunst und Kauffmannschafft vermahleins ihr Brod

Vorrede.

Brod auf eine honnerte manier erwerben können; Allein durch Hochmuth und Geiz liessen sie sich bey noch ziemlich jungen Jahren ins äusserste Verderben stürzen, daß sie der Nachwelt zu einem öffentlichen Spectacul dienen müssen.

S. 4.

Die deshalb Gerichtlich verhandelte aus dreyen starcken Voluminibus bestehende Inquisitionis-Acta geben davon glaubhafte und umständlichere Nachricht, und zwar, daß sie nicht allein gedachten Verwalter um des demselben geraubten Geldes willen (ad 375. Nihil. præter propter) ermordet, sondern, daß ebengedachte bey Haupt-Inquisiten und Mörder nach ihrer Flucht in Amsterdam bloß und allein Tag und Nacht darauf spintistiren, wie sie sich groß Geld und Gut, unter angenommenen fremden Namen bekandter hiesiger vornehmer und bemittelter Kauf-Leuten acquiriren, und durch gekünstelte falsche Wechsel-Briefe ehrliche Leute betriegen möchten, solches die ex Post bey ihnen aufgefundene denen Actis beygefügte Briefe klärlich ausweisen.

S. 5.

Es wolten ihnen aber ihr betriegliche und gottlose Anschläge nicht gelingen, und sahen sie sich mächtig betrogen, da sie ihre weit aussehende Deseins in Anschaffung für einige tausend Thaler specificirter Waaren, und dadurch recht spigbüßischer Weise zu erschleichenden Gelder, nicht ausführen konnten, sondern bald drauf, ehe sie sich im geringsten vermutheten, die ihnen auf dem Fusse nachgehende Göttliche Zorn-Straf-Gerichte mittelst ihrer arretirung in Amsterdam empfinden mußten, womit ihre spigbüßische machinationes, wie der Rauch in der Luft auf einmahl verschwunden.

S. 6.

Und da man die Umstände in folgender Relatione Actorum
so

Vorrede.

so eigentlich und umständlich nicht berühret, haben wir sie allhier in etwas anführen wollen, damit der Geneigte Leser urtheilen könne, daß, obzwar diese bemeldte noch junge Bursche zu Ausübung der grausamen Mordthaten an dem Werburgischen Verwalter, von ihrem Bruder dem gewesenen Wächmeister Franz Heinrich, der diese Bedienung stark ambiret, aber nicht erhalten mögen, ohnstreitig verführet worden, dieselben jedoch von sehr schlimmen und arglistigen Gemüthe, und viele gottlose practiquen auszuüben, im Stande gewesen, auch lieber damit, als durch die erlernten ehrlichen Professionen ihr Brod zu erwerben, sich äußerst beflissen haben, aber in ihren Lehr-Jahren darüber ins Gras beißen, und allen ihres Gleichen zum Exempel und Abschreckung auf dem Rade dienen müssen.

§. 7.

Daben ist unser aufrichtiger Wunsch von Gott, daß ein solcher herrlicher Nutzen aus der nunmehr geschenehen Execution würcklich erfolgen und dieselbe also nicht ohne Segen seyn möge; In welcher Absicht dann auch zum Theil dieser, mit Genehmhaltung des Sparenbergischen Criminal-Gerichts von mir *ex Actis* gemachte und von denen Herren Beamten samt *Justiciario in Criminalibus* sorgfältig revidirte Entwurf ans Licht kommt, welchen der geneigte Leser nicht als ein *scriptum privatum*, sondern das *publica auctoritate & censura* abgefasst ist, anzusehen hat, wie es denn durchgehends *ex actis authenticis & omni fide munitis* herausgenommen, und mit Königl. Preussif. immediaten Allergnädigsten Erlaubniß, und vornehmlich Dero Mindisch-Ravensbergischen Regierungs-Approbatiori herausgegeben ist.

§. 8.

Man hat die ganze Geschichte in einen Zusammenhang, wie die Begebenheiten auf einander gefolget, und was von Tage zu

Vorrede.

zu Tage darin verhandelt worden, in eine kurze Erzählung und gewisse Capitul mit Beyfügung kurzer Summarien, um den Leser nicht verdrießlich zu machen, gebracht, und durchgehends ipsissima verba derer Inquisiten beygehalten, auch speciem facti præmittiret, übrighens in allen Dingen die essential-Stücke des ganzen Processus, ohne die ordentliche und völlige Inquisition-Rotulos zu beliebter Abfürgung einzurücken, getreulich angeführet, womit der curieuse Leser zweifels-frey zufrieden seyn, und ein mehrers nicht prætendiren wird.

§. 9.

Da auch übrighens noch einige von der zur Inquisition gerahtenen Kennebaumischen Familie im Leben seyn, die an der vermaledeyeten mörderischen That ihrer auf dem Rade liegenden Brüder gar keinen Theil genommen, sondern durch Urtheil und Recht absolviret worden; So protestiret man hiezumit öffentlich, denenselben durch Herausgebung dieses Wercks im geringsten zu nahe zu treten, weder ihren Namen dadurch zu verkleinern, welches dieselben sich von selbst werden zu bescheiden wissen, vorab da sie ihr erhaltenes Abolutorium vor der Welt sattfam justificiren kan. Gegeben Wielsfeld, den 2. December. 1728.

A. I. Consbruch,

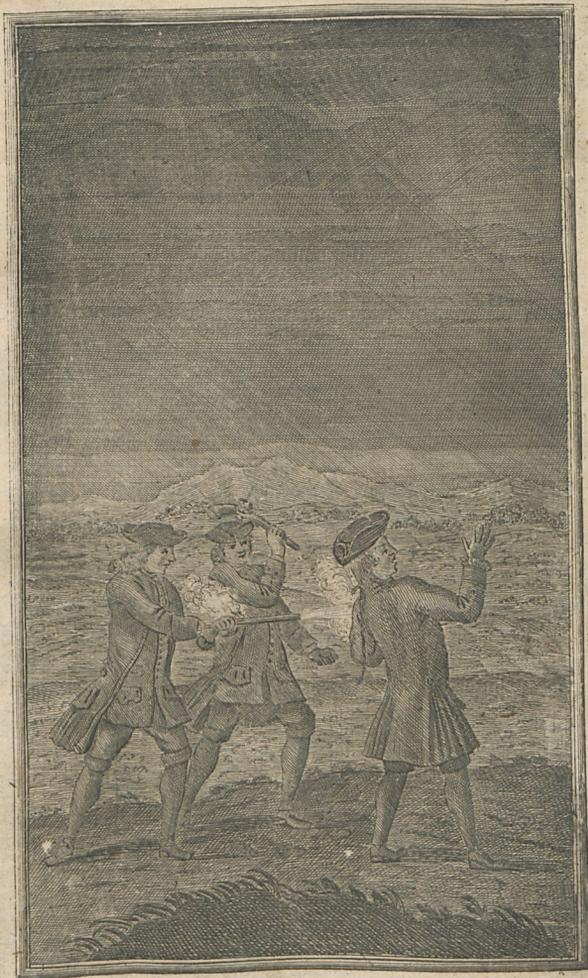
Justitz-Rath und Ravensb. Advocatus Fiscalis.

Not. Auf dem Kupffer-Blatt von den beyden Haupt-Inquisiten zeigt unten zwischen ihren Füßen Num. 1. den Pistolens-Kauf und Num. 2. das kleine abgebrochene Stücklein an, davon pag. 6. und 21. Erwähnung geschehen.

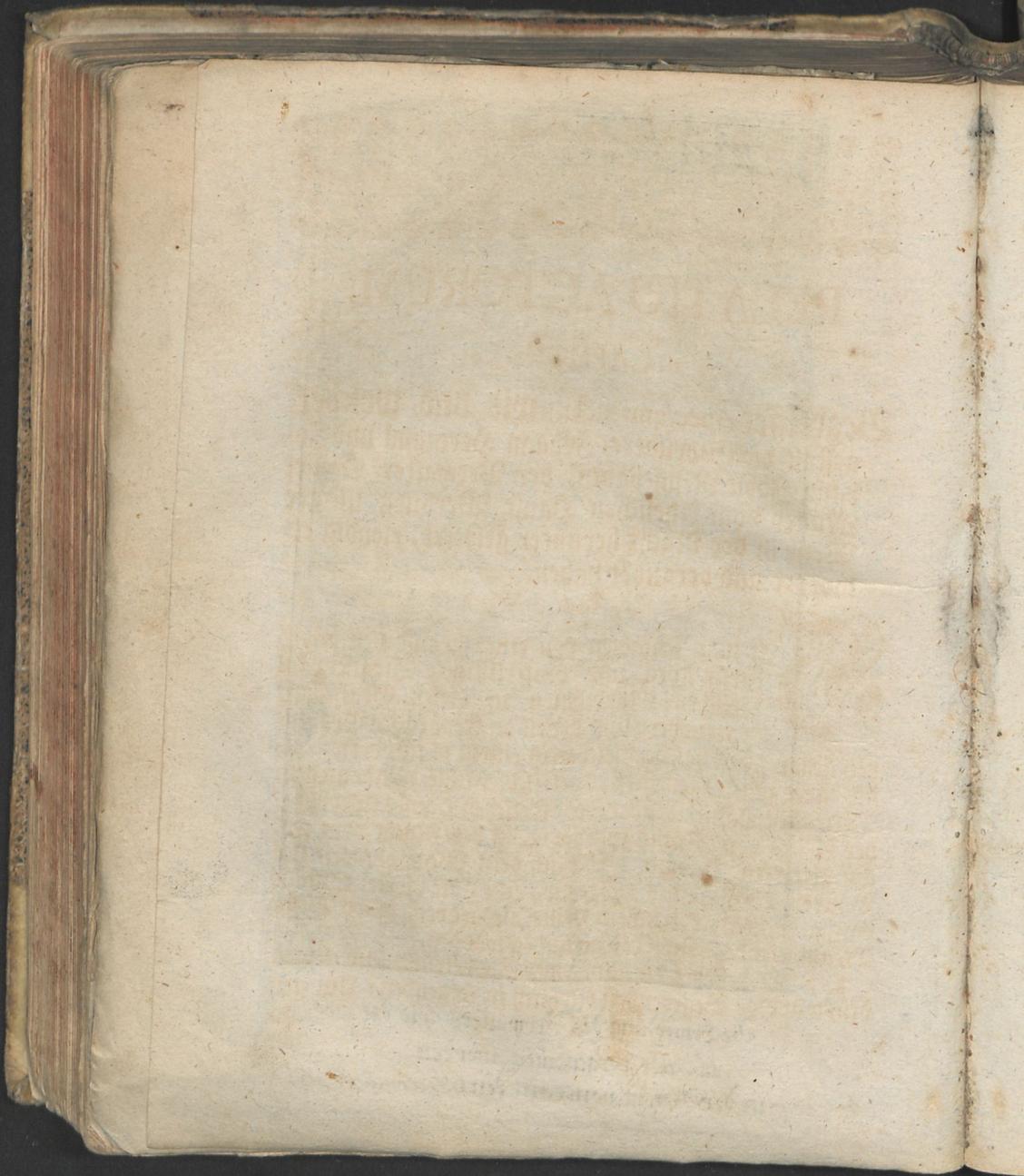
Die im Kupffer præsentirte Mordthat gehört ad CAP. 1.

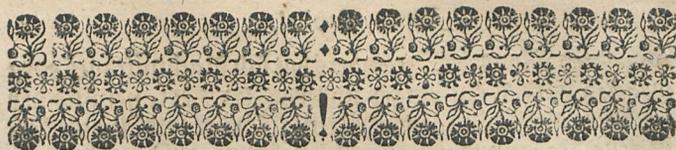
Die Abbildung der beyden Inquisiten ad CAP. XII.

Die Vorstellung der Execution ad CAP. XXII.



Die Ermordung des Verwalters wie dieselbe
im Felde vorgenommen worden.
in der Nacht vom 5. auf den 6. Decemb. 1726.





RELATIO ACTORUM.

CAPUT I.

Begreiffet speciem facti, wie und welcher-
gestalt die Gebrüdere, Johann Hermann und Jo-
hann Jobst Rennebaum, den Verwalter Daniel
Müller vom Adelichen Hause Werburg listiger
Weise in der Nacht herunter gelocket, elendig er-
mordet und beraubet haben.

§. 1.

SIt man jemahlen von einer grausamen anbey
vorkeslichen und hinterlistigen Straßenräu-
berischen Mordthaten in dieser Graffschafft
Ravensberg und denen angrenzenden Provin-
zen gehöret, und daß dergleichen in einem ja mehrern seculis
sich darin zugetragen, so ist es gewiß diejenige, welche an dem
Verwalter Daniel Müller, des Adelichen Hauses Werburg,
der Famille von Münch zugehörig, in der Nacht vom 5ten
auf den 6ten Decemb. 1726. auf dem Wege ohnweit des
Bauren Wichmanns Hofe, etwa eine gute viertel Stunde
von gedachtem Adelichem Gute ausgehbet, allwo dieser
Mensch elendig ermordet gefunden worden.

§. 2. Es bestehet die ganze wol sehr betrübte und mitlei-
denswürdige Begebenheit kürzlich in folgenden: Am 5ten
ge

Das 1. Capitel,

gemeldten Monaths Decembris hat sich Nachmittages etwa Glocke 3. vorerst ein junger unbekandter Kerl, nemlich der nachhero ausfündig gemachte eine Mörder und Apotheker-Gefelle, Johann Hermann Rennebaum, auf der Werburg sehen lassen, und die Wittibe des kurz vorhero verstorbenen Verwalters Hensen gefragt: Ob sie nicht noch etwas Stroh übrig hätten, welches man ihm überlassen könnte? Er wäre aus dem Dornbergischen. Auf erhaltene Antwort: daß nichts mehr vorrätzig, hat sich derselbe sofort retiriret. Eine halbe fals unbekandter Kerl, der ex post befundene zweyte Mörder und Bruder des vorigen, Johann Jobst Rennebaum, ein Rauffmanns-Bursche, daselbst angekommen, und hat sich sogleich in des neuen, drey Tage vorhero erst dahin gekommenen Verwalters, Daniel Müllers, Stube, auf dem Plage verfüget, und demselben einen ordentlich-verstiegelten, wiewol falschen Brief behändiget, mit dem Angeben: Es käme derselbe von dem Herrn Drosten von Münch, dessen Laquais er wäre, und hätte er ihn aus Hervord abgeschicket, um die geforderte und im Briefe gemeldete Gelder, deren er daselbst höchst-benötiget, sofort abzuholen.

§. 3. Ob nun zwar diesem maquirtem Laquaien, besonders von vorgedachter darauf zugekommener Wittiben, unterschiedene Einwürffe und Fragen gemacht, unter andern, wie lange er dann schon bey dem Herrn Drosten gedienet? und wo der vorige Laquais geblieben? warum er noch mit keiner Livrée versehen? und dergleichen mehr ic. Ihr auch die Sache etwas verdächtig vorgekommen, und sie dem neuen Verwalter gerathen, er solte des Abends nicht mit dem Kerl weggehen, weil sie ohnedem vor dem Thor-Ausschließen nicht in die Stadt Hervord kommen würden, sondern bis des andern Morgens früh warten, alsdann sie ihm ein Pferd geben

ben wolte. So hat doch dieser verschlagene und von allen des Hrn. Drossen von Münchs Umständen, wohl informirte Bur-
sche, die ihm gethane Fragen und objectiones der gestalt glaub-
hafft zu beantworten und zu elidiren gewußt, daß der Verwal-
ter, besonders wegen der, wiewol fälschlich angedroheten be-
sorglichen Ungnade sich resolviret mit dem verstellten La-
quaien würcklich wegzugehen. Er suchet also seinen Gelder-
Vorrath, so er theils daselbst schon gehoben, theils von dem sei-
nigen mit dahin gebracht, zusammen, zehlt ihn über, und schüt-
tet die Summe, welche sich laut gefundenen Sorten: Zettuls an
Gold- und Silber-Münze zu 375. Rthlr. betragen, in einen
langen ledernen Beutel, welchen man insgemein eine Ratte
zu nennen pfleget. Darauf gehet er nach dem Abend-Essen
um 9. Uhr bey damahligen hellen Monden-Schein und
gutem Wetter mit dem vermeinten Laquaien zu Fuß von der
Werbung hinunter, da sich dieser das Geld zu tragen erhoh-
ten, und einen andern expressen deshalb mitzunehmen sehr
zu hindern gesucht. Der gute Verwalter weiß nicht, daß ihm
dieser Gang so fatal seyn werde, und ist dabey unbesorgt unter
Mörder zu fallen, vielweniger vermuthet er dieselbe so nahe
um und bey sich zu haben, weswegen er sich dann auch mit kei-
nem Gewehr, außer einem Spanischen Rohr versehen gehabt.
Bald aber erfähret er mit Schrecken unter was für Leute er
gerathen, da ihn dieselbe mörderlich anfallen, und wie hernach
umständlicher folget, sehr jämmerlich tödten, auch vorgedach-
tes Geld, womit er seinem Herrn aufzuwarten vermeinet, als
eine Beute mit sich davon nehmen.

S. 4. Hiebey ist dieser Umstand nicht zu vergessen, daß
nemlich während der Reise-Veranstellung, der vorhin Nach-
mittags auf der Werbung gewesene unbekandte Kerl, des
Laquaien Bruder, sich wieder daselbst von weiten sehen lassen,
ja es soll der Laquais einst aus der Stube auf dem Hof gegang-
gen,

gen, und von einem derer Domestiquen beachtet worden seyn, daß diese beyde sich heimlich daselbst unterredet gehabt, zweifels: ohne, ob? und welchergestalt der verdammte mordliche Anschlag gelingen würde.

§. 5. Wir wenden uns aber wieder zur Abreise des Berwalters und seines verkappten Gefährten, und melden, daß, wie diese beyden ein wenig vom Adelichen Hause unterwegens gewesen, eben gemeldter Camerade und Bruder des Laquaien sich zu dieser Gesellschaft gefüget, und nach Bietung eines guten Abends, auch geschehener Anfrage, wo sie hin wolten? derselbe geantwortet: Er gedенcke auch nach Hervord, und wäre ihm lieb in so einer guten Gesellschaft mit zu gehen; worauf dann auch alle drey ihren Weg vorerst eine kleine halbe Stunde fortgesetzt; wie sie aber ohnweit vorgedachten Wichmanns-Hofe, und noch auf dessen Felde, gewesen, haben die beyde bis dahin verkapptere Mörder ihre verfluchtes, und so künstlich ausgedonnenes Vorhaben, wider alles Vermathen, und Versehen, leider! ins Werck gerichtet, und ihrem getreuen, gütigen und unschuldigen Reise-Gefährten, nemlich dem Berwalter Müller, mit ihrem verdeckt getragenen Schieß-Gewehr, als zweyen Pistolen, davon die eine mit groben Schroot, die andere mit einer Kugel geladen gewesen, den Rest gegeben, und zwar mittelst zweyer gleich auf einander geschehener Schüsse, davon jeder, Einhalts ihres nachhero gethanen, und zu seiner Zeit, umständlich vorzustellenden Bekänntnisses, einen verrichtet hat; Wie aber der Berwalter davon nicht sofort gefallen, jedoch im Lauffen (um sich ohne Zweifel aus dieser seiner, ihme jezo erst kund gewordenen Mörder-Hände, wo möglich, zu retten) gestürzet, haben sie denselben, mit ihren ausgeschossenen Pistolen, so lange auf dem Kopf geschlagen und gestossen, bis er endlich völlig seinen Geist aufgegeben, da sie dann den, so elendig

dig und jämmerlich ermordeten Menschen, nachdem sie ihn noch einige Groschen an Gelde aus der Tasche genommen, ihn auch seines Spanischen Robrs beraubet, in die nahe das bey seyende Hecke geschleppt, und darauf mit denen in der Kette, von dem einen Mörder getragenen und geraubten Geldern, sich davon, und wieder nach Hause, zur Stadt Wehrter, woselbst wir sie hernach wieder in unserer Erzählung antreffen werden, versüget.

§. 6. Es ist dieses also die, in möglichster Kürze, mit ihren Umständen gefassete Erzählung, von der grausamen Mordthat des Werburgischen Verwalters, Müllers, an sich selbst, und der dabey geschehenen Beraubung einiger hundert Thaler Geldes.

CAP. II.

Von zweyen bey der Mordthat sich zugetragenen remarquablen Umständen, wodurch die Thäter nachhero verrathen worden.

§. 1.

Sie wir nun weiter, und zwar zu der bald darauf, durch wunderbahre Göttliche Direction erfolgten Entdeckung der Mörder, und deshalb angestellten General- und Special-Inquisition schreiten, können wir diejenige merckwürdige Umstände, voriezo allhier, nicht unberühret lassen, welche laut derer beyden Thäter nachherigen Bekänntniß, bey Execution ihres verfluchten Delleins sich zugetragen.

§. 2. Der erste Umstand ist, daß dem zuerst schießenden Johann Hermann Kenebaum, die Pistole, wegen allzu starker Ladung, aus der rechten Hand geflogen, und ihn dergestalt gestossen, daß er eine ziemliche Verwundung zwischen

den Daumen und Zeige-Finger davon bekommen, und mit nach Hause gebracht; welches gewiß ein offenbares Zeichen der Göttlichen Rache war, die ihm damahlen leichtlich den Garaus machen können, wann sie ihn nicht zu einer größern Straffe vorbehalten hätte.

§. 3. Das zweyte Merckwürdige ist, daß, bey geschehenem völligen Todschlag des Verwalters (welcher teste relatione medica, 20, theils lethale Wunden, am Haupte gehabt) die andere Pistole, oder vielmehr das Geschäfte davon, durch das gewaltige Schlagen, fast völlig in Stücken zersprungen, so daß am ganzen, nachhero nicht ohne sonderliche Schickung Gottes aufgefundenen Laufe (wie unten weiter ausgeführet werden sol (an der Mündunge etwa nur einer Spannen lang Holz gefessen; und daß, vom bemeldten Geschäfte ein klein Splittergen, eines guten Fingers lang, auf dem Mord-Platze liegen geblieben, und nach Entdeckung des in den zweyten Tag verlohrenen und ermordeten Menschen aufgefunden, und nicht, wie doch leicht geschehen können, unter die Flüsse verretten worden, welches nachhero die eigentliche und gar gewisse Spuhren und indicia, welche die Mörder gewesen, der inquirenden Obrigkeit geben, und dieselbe so zu sagen, deutlich mit Fingern nachweisen müssen; sintemahl dieses abgesprungene Splittergen vom Geschäfte, so accurat in das am Pistolen-Laufe noch sitzen gebliebenen gepasset, und eingeschlossen, daß der künstlichste Meister es nicht schicklicher verfertigen und einfügen können.

CAPUT III.

Wie die elendige Ermordung des Verwalter Müllers fundt und entdecket worden?

§. 1. Was

§. 1.

Als nun die Entdeckung der Mordthat selbst betrifft, so geschah selbige folgender Gestalt: Nachdem oft gedachter Verwalter, des Donnerstags Nachts, mit dem verstellten Laquaien von dem Adlichen Hause Werburg nach Hervord besagter massen, abgereiset war, gedachte, des darauf folgenden Frentags, niemand anders, als daß derselbe glücklich bey seinem Herrn Principal daselbst angelanget seyn, und die Gelder überbracht haben würde. Weil aber desselben Tages ein gewisser Bothe, vom Hause Werburg, in anderen Angelegenheiten, in Hervord zu thun hatte, derselbe jedoch den Herrn Drosten daselbst, weder in seinem gewöhnlichen Quartier (welches der verkappete Laquais so gar gewußt und auf der Werburg genannt) noch sonst in wo antreffen können, mit dieser Relation auch des Abends wieder zur Werburg angelanget, bald darauf gleichfals ein Schreiben vom Herrn Drosten aus Minden, an seinen neuen Verwalter, eingelauften, um ihm zu seiner Retour die nöthige Pferde zu senden; begunten die anwesende Domestiquen daselbst, besonders die Wittibe Verwalterin, einen nicht ungegründeten Verdacht zu bekommen, es müste der, die vorige Nacht mit dem frembden Keul weggegangene Verwalter, entweder von demselben und seinem Anhang ermordet und spoliiret, oder etwa in einem Gehölze angebunden seyn;

§. 2. Dieserhalb schickte sie sofort den erbrochenen Brief, dem etwa ein Stündgen von da, im Flecken Neutirchen wohnenden Vater, des Ermordeten zu, der den gleichen Argwohrt geschöpffet, und sich darauf alsobald zu der Amts Obrigkeit nach Hiddenhäusen verfügete, es daselbst angezeigt und begehrt, durch die Unterdiener doch auf denen Landstrassen und in denen Gehölzern seinem verlobrnen Sohn möglichst Fleißes nachzuszuchen; welches dann auch gleich veranstaltet und

und so wohl gelungen, daß folgenden Sonnabend nachmittags den 7. ejusd. der elendig Ermordete und in seinem Blute liegende Verwalter, auf des Bauren Wichmañs Felde, in der Hecke in seinen Kleidern von einem Unterbedienten zu Spengge aufgefunden, entdeckt, und vor denselben erkannt worden.

§. 3. Wie nun hierauf die geschehene grausame That aller Orten kund, und von sämtlichen Beamten des Amts Sparenberg alle menschmögliche Verrichtung gemacht ward, diese Mörder und Straffen-Räuber auszuforschen, auch zu solchem Ende hin und wieder die nöthigen Steck-Briefe abgefand, am 9. ejusdem auch der Körper des Ermordeten, durch das Amtlich eingenommene Noth-Gerichte, von dem Land Physico und Chirurgo ordinario obduciret wurde; So fand man damahls vor erwehntes Splitterchen Holzes vom Geschäfte der Pistole auf den von etlichen hundert Menschen vorhin schon betretenen Plage offenbahr und unverfehret liegen, welches dem geneigten Leser in dieser Erzählung, als das deutlichste Zeichen Göttlicher Vorsehung niemahls genug vorgehalten werden mag. Was den besichtigen Körper des Ermordeten betrifft, nahm man an demselben wahr, daß er zwey Schüsse bekommen, nemlich einen mit groben Schroot, welches doch nicht durch geschlagen, sondern den ganzen Rücken besprenget hatte, erfolghch nicht lethal war; den anderen mit einer Kugel in die lincke Seite, welcher aber nebst einigen am Haupt befundenen großen Wunden, vor tödlich geachtet, anbey Judiciret wurde, daß die sämtliche 20 Wunden am Haupte, nicht mit einem Degen oder scharffen Gewehr, sondern mit einer Flinte oder Pistole müßten geschlagen worden seyn, wie solches nachstehender Obductions-Schein mit mehrern besaget:

Auf Requisition Seiner Hoch-Edelgeb. des Herrn Amtmanns Consbruch, haben Wir unterschriebene, Daniel Müllern, Werburgischen

Von der Entdeckung der Mordthat.

burgischen Verwaltern, Alters 24. Jahr, bürtig aus Neuenkirchen, Stiffts
Osnabrück, welcher den 5. Decembr. Abends Clocke 9. von zwey Mördern
überredet worden, seinem Principals, Ihro Hochwohlgeb. dem Herrn Dro-
sten von Münch, behuf nöthiger Ausgaben, 400 Rthlr. zu bringen, un-
terweges aber, etwa eine gute viertel Stunde von der Werburg, ohnweit
Wichmanns Hofe, solches Geldes beraubet, und jämmerlich ermordet
worden (welcher Verlauf aus gehaltenen Proocollo, umständlich mit
mehrern zu ersehen) auf vorbenannten Wichmanns Hofe, in der Scheu-
ren, wohin der Körper gebracht worden, den 9. Decembr. currentis, besich-
tiget. Nachdem nun selbiger entkleidet, und entblößet worden, hat sich be-
funden, daß der ganze Rücken durch die äussere Haut, mit groben Schroot,
welches man ohne section heraus nehmen können, gleichsam bestreuet, und
durchbohret gewesen. Im Hypochondrio sinistro, etwa 2 quer Finger von
der spina dorsi, hat sich ein Kugel-Schuß, quer nach dem Rück-Grader erstre-
ckend, wodurch in solcher Gegend, die äussere Haut, wie auch Musculi,
Nervi und Tendines kohl-schwarz und zerrissen gewesen, gezeiget. Ferner
ist über der Nasen, zwischen denen beyden Augen-Winkeln, eine mit einem
harten Instrument gestossene Wunde eines Groschens im Begriff, wo-
durch das Os cribrosum zersplittert, nicht weniger eine Wunde gleicher
Größe vor der Stirne oberhalb dem rechten Auge bis auf das Os frontis
gehend, über das ganze Haupt aber 18 grosse geschlagene Wunden, davon
theils, eines Finger-langs sich auf das Cranium erstreckend, zu ersehen ge-
wesen. - Nach Entblößung des Cranii ist das Os bregmatis, samt dem Osle
petroso rechter Seite ganz zerschmettert und eingeschlagen, so gar, daß man
Fragmenta eines halben Guldens groß, heraus nehmen können, befunden
worden. Welche Verwundung an und vor sich selbst für absolute töd-
lich zu halten, welches Psich-mäßig berichten sollen.

Bielsfeld, den 10. Dec.
1736.

Christian Bauch, Med.
Physicus Ravensbergenfis.

Christian Endeler,
Chirurgus.

B

CAP.

Inquisitio generalis wird angestellet;
und zwar in specie wider den in Verdacht kommen-
den Führer Rennebaum, und dessen Söhne zu Wer-
ther, werden auch arrêtiret.

S. 1.

Diesem Vorgegangenen Schritte man ferner auf alle nur
ersinnliche Art zur Ausforschung derer Mörder, und
wurden in sothaner Absicht alle Gast-Wirthe in der
Bogtey Enger und daherum, sofort summariter examiniret; Ob
und was sie vor Leute, den Tag vor der Ermordung, als am ge-
wöhnlichen Quartal-Buß-Tage, den 4. dieses, auch die Tage
hernach, beherberget, und ob keiner Gewehr bey sich gehabt hät-
te; auch in der Werburgischen Gegend damit gesehen worden?

§. 2. Hiedurch kam man jedoch bis dahin noch nicht auf die
rechte Spur, ohngeachtet einige wol auf ein und andere generale
Muthmassungen fielen, welches doch noch nichts sagen wolte;
bis endlich so viel ausgeforschet, und von vorgedachten Beam-
ten zu Hiddenhäusen den 14. und 16. dieses aus dem Wallenbrü-
ckischen einige Leute summariter abgehöret wurden, welche aus-
sagten, daß sie des Donnerstags nachmittages, den 5. dieses wie
die Nacht darauf der Verwalter ermordet, zwey junge Bursche
den Weg nach Werburg nehmend, wahrgenommen, welche
mit kurzen Schieß-Gewehren, so gelb beschlagen, versehen ge-
wesen, und einen bellenden Hund zu schliessen gedräuet: ja es
fanden sich zwey Zeugen, welche gar eigentlich bekräftigten:
Sie kenneten die beyde Kerle, und wären des Führers Johann
Johst Rennebaums in Werther, Söhne gewesen.

§. 3. Man bekam durch die, nach des Höchsten sonderbah-
rer

rer Providence, geschehene Entdeckung, nicht geringen Verdacht, es müßten eben gemeldte beyde Gebrüder Krennebaums die Strassen-Räuber und Mörder des Verwalters seyn, in Betracht man schon erfahren, daß einer davon, und zwar, der im Städtlein Wertheim wohnende, vor einigen Jahren aus Königl. Preussischen Krieges-Diensten, als Wacht-Meister, gegangen Franz Heinrich, sich sehr stark um den Verwalters-Dienst, bey dem Herrn Drost von Münch, beworben, denselben aber nicht erhalten können, sondern Müller ihm vorgezogen worden. Hierzu kam, daß gedachter Führer, und seine Söhne, wegen ihrer übeln Aufführung und verdächtigen Lebens-Art, schon von langen Jahren, nicht das beste Gerüchte an seinem Orte und in der Nachbarschaft hatte, erfolgreich vor Leute anzusehen waren auf welche man recht gegründeten Verdacht secundum Constit. Carolinam artic. 25. schöpfen und sich zu ihnen wol versehen konte, daß sie eine so grausame That auszuüben capable; Zumahl die in eben angeführten articulo specificirete indicia größten Theils wider sie militireten.

§. 4. Es wurde bey sothanen gegründeten Verdacht und Umständen, am 19. dieses in reifliche Erwägung und Deliberation gezogen, ob man nicht mit denen Gebrüdern Krennebaums zu würcklicher captus schreiten und zu deren Bewerdstellung den Commandeur des Prinz-Georgischen Regiments in Bielefeld, aus wichtigen Ursachen requiriren sollte? Welches dann auch noch selben Tages resolviret wurde.

§. 5. Wienum gedachter Herr Commandeur, der Obrist-Lieutenant von Canstein, diesem Suchen, zu promter Beforderung heylsamer Justiz, in einer so eclatanten Blut-Sache, Rechts-geneigt deferiret, so ward darauf, noch dieselbige Nacht, durch einen subalternen Officier, mit nöthiger Mannschafft, und aller Sorgfältigkeit, die Aufhebung des alten Führers, nebst drey Söhnen, so sich zu Hause befunden (dar-

von zwey, nemlich Johann Ernst und Franz Heinrich in Werther wohneten, die beyde Ungeherrathete aber auf Befragen des Vatern in 4. Wochen nicht mehr zu Hause gewesen wären) glücklich effectuïret, und solche zur gefänglichen Haft nach dem Sparenberg gebracht, der gewesene Wachtmeister, Franz Heinrich aber, wegen seines angebentlichen Soldaten-Standes, in das corps de garde gesetzt; anbey auch sofort in des alten Führers und dessen Sohns, eben gemeldten Wachtmeisters, Häusern, vom Amts-Diener, genaue Visitation angestellet, besonders daselbst alles befindliche Gewehr mit weggenommen, und ans Amt geliefert.

§. 6. Dabey befand sich in des letztern Hause, auf dem Schranck, ein Pistolen-Lauf, an welchem, oben an der Mündung, noch einer Hand-lang etwas vom Geschäfte, und die zum Lade-Stock dienende gelbe Pfeife war, woraus zu urtheilen, daß die Pistole, mit der gleichen Beschlage, müsse versehen gewesen seyn, erfolglich man nicht ungegründet vermuthet, es müsse dieses das eine Mord-Gewehr gewesen seyn, worin das inquirirende Amt dann noch mehr und gewiß befestiget wurde, als man das, vorhin schon gemeldter massen, aufgehobne Splittergen in genauen Betracht nahm, und sofort observirte, daß solches sich ganz accurat an das, an der Pistole sitzende, einfügte, auch dem Holze gleich kam.

§. 7. Die wunderbare Schickung Gottes lag hier, mehr als zu helle, am Tage, und war höchlich zu preisen: Man zweifelte auch iso nicht mehr, daß dieser aufgefundenie Lauf das Mord-Instrument gewesen, und der Eigenthümer davon, in dessen Hause es gefunden worden, wo nicht der Mörder selbst, jedoch wenigstens mit interessiret seyn müsse.

CAP. V.

Von Fortsetzung der General-Inquisition, wider des Führers Kennebaums Frau, deren Schwieger-Tochter, und die beyde Mägde, auch deren erfolgte Inhaftirung. Ingleichen der beyden Haupt-Mörder entdeckten Flucht nach Amsterdam.

§. 1.

Sierauf erachtete man vor nöthig zu seyn, die bis dahin noch auf freyen Fuß gebliebene, Margarethen Elisabeth Rütters, des alten Führers Frau, nebst ihren beyden Dienst-Mägden, Elisabeth Ruben, und Margaretha Elisabeth Rütters, ingleichen des gewesenen Wachtmeisters Frau, Catharina Margaretha Nähring, den 27. Dec. in gefängliche Haft zu ziehen, weniger nicht der Person Johann Philipp Kennebaums, welcher als Küster und Organiste bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde auf der Kadewig zu Herward stand, als Kennebaumischen Sohns, sich zu versichern, welcher dann, auf subsidialische Requisition, nebst denen eben gedachten Personen, nach der Festung Sparenberg, und andere Dertey, ad carcerem geliefert wurden, da ihrer dann insgesamt an der Zahl 9. waren.

§. 2. Da man auch mittler Zeit so viel Nachricht bekam, daß zwey von des Führers Söhnen, nemlich Johann Hermann, ein Apotheker und Johann Jobst ein Kaufmanns-Bursche sich einige Monathe vorher bey ihren Eltern auf gehalten hätten, Tages vor deren und ihrer Gebrüder incarceration den 18. dieses aber erst davon gegangen wären, wurden diesen sofort den 20. dieses vom Amte die nöthige offene Steck-Briefe in die Nachbarschafft nachgesandt, welche zwar den erwünschten effect nicht hatten, jedoch so viel fruchteten, daß man erfuhr,

gestalt diese beyde Kennebaumische Söhne (nachdem sie von der geschehenen incarceration ihrer Eltern und übrigen Brüder, auf ihrer retour von Dissen durch den Soldaten Johann Heinrich Klüter, welchen die Mutter expresse dierhalb abgeschicket, benachrichtiget, auch mit etwas Linnen und Gelde versehen worden, weswegen dieser ebenfalls eingezogen) ihren Weg nach Amsterdam genommen hätten, welches dann auch ein und andere eingelaufene, unterwegs von ihnen selbst an ihre Eltern geschriebene, aber intersipirte Briefe, confirmirten.

§. 3. Den 22. dieses wurde denenselben zwar an alle Postämter folgender gedruckter Steck-Brief, mit Beschreibung ihrer Personen und Kleider nachgesandt, die Ertrappung aber dadurch nicht gewürcket.

S wird zwar schon, leyder! durchgehends bekannt seyn, welch eine greuliche Mordthat in der Nacht vom 5. auf den 6. dieses, in dem Königl. Preussischen Amt Sparenberg, an dem Verwalter des Adelichen Hauses Werburg, ohnweit dem Dorf Spenge, verübt, und jenem an die 400 Thlr. an Gold und harten Silber-Geld weggenommen worden. Da aber zwey, von denen bereits ausfündig und alhier fest gemachten Thätern échappirt; So werden alle Militair-Bediente und Gerichts-Obrigkeiten, zu Land und Leute Bestem, nach Erhaltung dieses, von selbst geneigt seyn, die übrige geflüchtete Thäter fest zu machen. Vorab da sie sehr kenntlich, mithin leibliche Brüder, aus der neuen Sparenbergischen Stadt Werther gebürtig seyn, und zwar der eine ein Apotheker-Geselle, so in Dissen in der Lehre gestanden, mit Nahmen Johann Hermann Kennebaum, hat ein rändlich blas Gesicht, gelbliche Haar, in einem Band eingebunden, ist von mittel-mäßiger Statur, breit in Schultern, ein couleurt weißlich Kleid tragend, ohngefehr 22 bis 23 Jahr alt; Der andere und jüngere Bruder, Johann Jobst Kennebaum, von Profession ein Kaufmanns-Bursch, so zu Welle/ Stiffts-Ofnabrück, bey dem Kaufmann Volenius gestanden, ist bräunlichen, etwas magern Gesicht, eine Peruque tragend, oder braune schlechte Haare, und braune Augen, mittler Statur, schmal von Leib und Schultern, Pocken-grübigt, ein couleurt weiß graulich Kleid tragend, mit verhöheten gelben metallenen Knöpfen, ohngefehr 21 bis 22 Jahr alt. Sehen immer zusammen, und haben ein erschliches Arrestatum, von dem

dem Prediger, Joh. Matthias Meyer, aus gedachter Stadt Werther, bey sich. Mit dem inständigen Ersuchen auf die zweene Kerle nach Möglichkeit ein wachsamcs Auge zu haben, und auf Betreten dieselbe arretiren zu lassen, und wenn solches geschehen, anhero an hiesiges Amt Sparenberg, sofort davon Nachricht einzusenden. Man erbietet sich wiederum in dergleichen Fällen zu aller Freundwilligkeit. So geschehen Bielsfeld, am 22. Decembr, 1726.

Königl. Preuß. Amt Sparenberg.

§. 4. Inzwischen bekam man nach Ablauf einiger Wochen, durch anderweit aufgegriffene aus Amsterdam den 31. Dec. 1726. an ihre Eltern abgelassene, jedoch der reinen Wahrheit nicht durchgehends conform seyende Briefe, von diesen allen und ihrem dortigen Aufenthalt gewisse Nachricht, und gaben solche Briefe noch ein nähers Licht bey dieser weit aussehenden Inquisition, nemlich, daß einer unter ihnen, der verstellte Lazquais, welcher den Brief auf die Werburg gebracht, gewesen, und den Verwalter, auf Ordre dreyer fremder Soldaten, wie sie in gedachten Briefen vorgaben, herunter locken müssen, welche denselben, demnachst ohne ihr Beyseyn, Wissen und Willen, unterwegs ermordet haben würden; Wie davon folgende inserirte Briefe dem geneigten Leser mit mehreren informiren werden. Wobey sie doch, aus einer, ihren Gedanken nach, klugen präcaution, von dem, an den Herrn Amtmann Tiemann geschriebenen Brief, copiam ihren Eltern zugesandt hatten, um denselben ihre Meynung gleichfalls kund zu thun:

Hochgeehrter, Herzvielgeliebter Herr Vater,
und Herzliebwehrteste Frau Mutter,

 Ir wünschen ihnen allerseits zuvor ein glückliches, fröhliches, liebreiches Neues Jahr, die Gesundheit und ein langes Leben, hernachmahls die ewige Freude und Seligkeit. Im übrigen, so befehlen wir, wie es uns gehet; und seyn wir, Gott sey dank, annoch frisch und

und gesund; daß wir leyder! bis in den 11. Tag haben reisen müssen und sind allhier den 31. Dec. erst angelanget, denn zu Zwoll war das Wasser allwo die Schiffe überfahren, ganz zugefrozen, von da haben wir gleichfals zu Fuß die 18. Meilen in den schlimmen Wetter reisen müssen, also daß wir eine jämmerliche Reise gehabt haben, doch wolte ich es, wie auch mein Bruder Johann Hermann, gerne gethan haben, wenn wir nur von Gott und die Menschen die Gnade haben können, daß wir noch einmahl unser Vaterland möchten sehen, und seyn wir doch unschuldig, welches Gott und uns bekant, durch 3. Soldaten darzu verführet, und haben wir Gott sey dank, die Thaten, als die Mordthat, in natura nicht gethan, sondern die 3. Soldaten, welche auch, mit dem bewusten Gelde sind fortgegangen, welche ich auch nicht gekannt, sondern sind unterwegs bey uns gekommen, als wir nach Wallenbrück sind gegangen, der Werbung zu entgehen. Im übrigen so bitten wir, um Gottes Willen, tausendmahl, schreiben sie uns doch mit der ersten Post alles, wies gehet, ob sie noch nicht wieder loß seyn, und wie es ihnen sonst gehet. Meine Herz-allerliebsten Eltern, als mein Herr Vater, und Herzliebste Mutter, wollen uns doch nicht zuviel nachdenken; insonderheit meine Herz-allerliebste liebe Frau Mutter, die wird uns wol grausam nachweinen, bitten sie, um Gottes Willen, thue sie es doch nicht, inmassen wir ja sonst keine Stunde Ruhe allhier haben können. Wir haben auch noch keine Arbeit hier, sondern Johann Krop hat uns versprochen, anzuhelffen, welches wir nun dem höchsten Gott in die Hände stellen müssen; Johann Hermann Rue ist schon von hier wieder wegereiset nach Tessel, und wird wol im Jahr nicht wieder kommen. Nun wir bitten um Gottes Willen, sagen sie doch unsern Reich-Vater, den Herrn Pastor Meyer & Herrn Pastor zur Mühlen, daß sie uns doch mit in ihr Gebet nehmen möchten, was wir nicht vergelten können, das wird der HERR unser GOTT thun, wie auch unsere liebe Eltern als Herr Vater und Frau Mutter werden solches ja wol auch nicht vergessen, wir bitten Gott alle Stunde, daß er sie vor alles Unglück hinführo bewahren möchte, der höchste Gott wird uns wol Glück geben, daß wir allhier ein Stück Geld gewinnen, da wir unsere liebe Eltern über ein Jahr oder zwen aus ihrer Last helfen können, entweder durch eine gute Heyrath oder sonsten durch gut Glück. Johann Krop hat sich allhier wol auf 1500 Thlr. besreyen können, aber er hat es doch nicht thun wollen, es ist uns von ihm nicht gesagt, sondern von andern guten Leuten, es ist wahrhaftig wahr, also hoffen wir auch noch auf Glück, drum bitten wir, um Gottes Willen, beten sie doch fleißig vor uns, welches wir vor sie auch thun wollen, daß uns
der

der liebe Gott Glück giebt, ich habe von Johann Heinrich Rüter gehöret, daß meine Herz-allerliebste Mutter hätte zu Bette gelegen, vor Gramen, welches mir nun in meine Seele jammert, und kan ich darüber keine Stunde Ruhe haben, so wenig bey Nacht als bey Tage, und kömmt sie mir immer im Schlaf vor, welches mir nun das Herz grausam quälet, und ich bitte sie, als ein liebes Kind von sie, um Gottes Willen, dencke sie uns doch nicht nach, wir wollen mit Gottes-Hülffe zukünftigen Michaeli bey sie kommen, unter der Hand, wenn sie aber sehr krank seyn oder werden solte, in der Zeit, das kan uns gleich geschrieben werden, denn ich kan ehe nicht sterben, ehe ich meine liebe Mutter nicht gesprochen habe. Ich weiß nicht mehr zu schreiben, als leben sie wohl und vergnügt mit Gott und mit uns, adieu. P. S. Wann mein Herr Vater meiner lieben Mutter etwas zuwidern thut, wil ich von seiner Seele fordern, adieu. Wöchte auch gerne wissen, wie es Johann Philipp zu Hervord gehet, wie auch Franz Heinrich, und dessen liebe Frau und Kinder, und Johann Ernst, auch wie es den kleinen Bruder Johann Heinrich und meinen lieben Schwager Peter Heinrich Lisse, und dessen liebe Frau und Kindern alle gehet, welche bitte von uns zu grüssen hundert tausendmahl. P. S. Mein Bruder hat an den Herrn Amtmann Siemann deshalb auch geschrieben, diesen einliegenden Brief, welchen sie nur an ihm geben können, nach Belieben, die copia kömmt hiervon auch hieben, was der Inhalt ist. Verbleibe indessen ihr getreuer Sohn bis in den Tod. Ich bitte sehr, nehmen sie doch unser Zeug wohl in Acht, damit wir es wieder kriegen können, sie können es ja in den kleinen Kuffer schließen; bitte doch nicht übel zu nehmen, daß ich so schlecht geschrieben habe, denn die Finger sind mir so steif gefroren, adieu. Wenn ihr wieder schreibt, so machet doch die Aufschrift nur so:

Amsterdam, den 31. Dec.
1726.

Johann Jobst Kennebaum.

J. H. Kennebaum.

Diesen Brief zu bestellen gegen die Amsterker Kerck oder von die Hud auf die Prinke Graft und die Reguliers gragt unter das Toback's-Haus bey Johann Hennus, abzugeben an Johann Krop.

Amsterdam.

Joch.

Hoch: Edelgebohrner, Hochgebietender Herr
Urtmann,

Sw. Hoch: Edelgeb. habe mit wehmüthigster Klage berichten müssen, was massen bekandt seyn wird, daß wir beyden Brüder, durch ein unverhofftes Unglücks: Fall seyn gerathen, welches der liebe Gott vor uns aus der Erden hat kommen lassen, als muß Ew. Hoch: Edelgeb. ausführlich notificiren, wie und was vor Manier dieses Unglück gekommen: Also gehen wir beyden Brüder, des Nachmittags, nach Wallenbrück um der starcken Werbung aus dem Wege zu gehen, so kommen unter dem Wege 3. Musquetier bey uns, und persuadiren, daß wir auf einen gewissen Ort mit sie gehen solten, selbigen Ort uns aber nicht nennen. wolten, so kommen wir vor der Werburg und geben sie mir zur Rede: ich solte auf das Haus gehen, um zu sehen, ob der Verwalter zu Hause und Stroh zu kauffe hätte, und wie ich selbige Nachricht denen Soldaten bringen mußte, darauf geben sie gleich meinen Bruder einen Brief, den solte er dem Hn. Verwalter zeigen, und sagen: Er wäre ein Diener von dem Hn. Drostem, er solte gleich mit selbigen eingenommenen Geldern nacher Hervord kommen, er wolte selbige auszahlen. Wie nun mein Bruder mit dem Herrn Verwalter sel. vom Hause kam, so begrüßten sie den selbigen und sagten: sie wolten mit gehen nach Hervord, und wir musten bey sie bleiben und gehen perfors mit, bis jenfeit Spenge, sie dräueten uns aber unter der Hand, wenn wir nicht gehen wolten, wolten sie uns gleich mit der Musquete bedienen, daß wir solten Soldaten werden; wie wir nun so weit kamen, sprungen sie gleich alle drey zu, und geben dem Herrn Verwalter mit der Musquete Stöße, Schüsse und Schläge, und nehmen ihm das Geld weg, welches der Herr Verwalter in Gegenwart meines Bruders als 350 Thlr. hatte abgezählt; wie nun selbige Mörder die Mordthat begungen, laufften wir von selbigen Ort gleich von sie weg, um unser Leben zu retten; Die Kerls sagten vorher, sie wären aus Hervord, von Ihro Durchl. des Princken George Regiment, von selbigen Casus ist unsern lieben Eltern, Brüder und Geschwister nichts bekandt gewesen; Nun aber weil wir musten auf die Werburg gehen, greiffen sie uns darauf an, meine liebe Eltern müssen allesamt, sonst wie auch gute Bluts: Freunde so einen unschuldigen Schimpff leiden, und so gar das Geld darzu bezahlen müssen. Wir wolten haben gerne da geblieben seyn, aber weil wir durch Gezwungenheit der Soldaten haben den Herrn Verwalter müssen vom Hause rufen, so war uns bange, daß wir dadurch hätten auch mögen Schimpff leiden, so gar, daß sie uns

hät.

Hätten können bey die Soldaten nehmen; Weils wir aber haben dadurch müssen in die Welt gehen, daß wir jegund S^t impff leiden, als wenn wir würcklich die Thaten begangen hätten, wir wollen aber dießes G^{tt} heim- gestellt seyn lassen, der liebe G^{tt} soll die Mörder, welche da zu Lande liegen, und uns haben in die Welt getrieben, noch wol zur Straffe gelangen, diejenigen zu unterdrücken, und uns G^{tt} wieder zu helfen, wovor wir den lieben G^{tt} versorgen lassen, wie auch Ew. Hoch-Edelgeb. meinen Herrn Amtmann. Und wenn dieses alles in der That sich nicht so befin- det, wie ich geschrieben habe, wolten wir kein Theil an G^{tt} haben, sondern ewig, ewig verflucht seyn, mehr können wir nicht sagen. Bitte unterthän- tigt, als ein guter Herr dieses doch zu oberviren, und uns doch beyzustehen, und zeigen beliebentlich diesen Brief denjenigen, welche diese Sache gerichtlich treiben, es ist G^{tt} und Menschen bekant, daß wir uns haben bey ander Leute jederzeit, wie auch zu Hause, allemahl ehrlich und red- lich aufgeführt, jezunder aber kommen wir so wunderlich auf den Fall, der liebe G^{tt} wird diejenigen Vögel, welche so viele von einer Federn sind, schon davor straffen, wie auch gute Regenten, die über sie gehen. Wir per- mitüren uns auch vor Ew. Hoch-Edelgeb. die Gratulation zum neuen Jahr: Wir wünschen, daß sie der liebe G^{tt} noch lange liebe Jahre, con- serviren wolle, und viele nachfolgende. Bitte unterthänigt uns zu ex- cusbiren, daß wir die Freyheit genommen, sie mit wenigen zu incommodi- ren; Verbleibe Ew. Hoch-Edelgeb. meines Hochzuehrenden Hn. Amt- manns wie allemahl

gehorsamster Diener.

Amsterdam, den 1 Jan. 1727.

J. H. Rennebaum, Apotheker
J. J. Rennebaum.

CAP. VI.

Die eingezogene Gebrüdere, Franz Heinrich und Johann Ernst Rennebaum, werden summariter wegen der aufgefundenen Mord-Pistole exami- niret.

§ 2

§. 1. Wir

S. 1.

Sie lassen diese beyde noch vorerst in Amsterdam, und wenden uns zu den wirklich incarcerirten, und was bey derselben, während der Zeit, wider sie täglich, und mit allem Eyser fortgesetzten Summarischen Special-*Inquisition* vorgefallen, und wie solche von dem Ante und officio Fisci, *Criminal-Ordnungs-mäßig* instruiret worden.

§. 2. Man hieltedemnach vor ratsam, mit denen am ersten eingezogenen Inquisiten, nemlich dem Vater, nebst seinen dreyen mit ihm zugleich eingeführeten Söhnen, occasione des Verdächtigen auf, und in der Wahrheit sich befundenen mörderlichen Gewehrs, nemlich des zer Schlagenen Pistolen Lauffes, eine generale und Summarische examination anzustellen, um durch deren Vorleg- und agnoscirunge die Inquisiten hofentlich sofort zu confandiren, anbey sie zum forderfamen aufrichtigen Bekänntnis und Erzählunge des delicti zu bringen; weshalb man dann mit dem gewesenen Wachtmeister, Franz Heinrich, in dessen Hause das zerstückelte Gewehr, wie gemeldet, gefunden worden, den Anfang machte.

§. 3. Dessen Aussagen bestunden den 21. Dec. a. p. kurz darinn, gestalt er zwar den vacant gewesenen Verwalters-Dienst zu Werburg ambiret, und sich darum beydem Herrn Drost von Münch beworben, nach dessen Vergeb- und Befehlung aber weiter nicht darauf gedacht hätte, er habe den ermorderten Verwalter nicht einst gekannt, wüßte auch nicht, wer denselben so grausam ermordet und beraubet, hätte auch auf niemand Verdacht, er wäre an dem und folgende Tage krank und zu Hause, folglich mit Gewehr nicht aus seine beyde weggegangene Brüder auch des Morgens noch bey ihm gewesen, und ihn besuchet; Inquisit habe ein paar Pistolen mit gelben Beschlag zu Hause, und sündensich solche in gutem Stande, wüßte von keinem besondern Pistolen-Lauffe; war dabey sehr frech in seinen depositionen.

S. 4.

§. 4. Wie man ihm nun darauf, ganz unverzüglich, den gesprungenen Lauf vorwies und ihn fragte: "Ob er denselben nicht kenne, und 2. vor den seinigen agnoskiren müste?" Wurde der Inquisit etwas stugig, mit Entfärbung seines Angesichts, und da ihm der Lauf in die Hände gegeben ward, besah er denselben, antwortete etwas stammelnd und umschweifend: Er kenne den Lauf nicht, hielt ihn auch nicht vor den Seinigen.

§. 5. Als ihm aber das Gericht nachdrücklich zu und ins Gewissen redete, besonders ihm kund that und versicherte, gestalt dieses das verdamnte Mord-Instrument ohnstreitig wäre, womit der Verwalter so elendig sein Leben einbüßen müssen, zu dessen Bergewisserung und seiner eigenen conviction, das von der Pistole, beim Mord, abgesprungene Splitter des Holzes vom Geschäfte hervor gezogen, und mit dem am Laufe befindenen eingefüget, und dessen accurate Eintreffung und Gleichheit des Holzes dem Inquisito umständlich, mithin die augenscheinliche Göttliche Direction, in Offenbarung seiner Wege, bey dieser Sache, sehr beweg- und ernstlich remonstriret, er auch zum gültlichen und aufrichtigen Bekänntniß ermahnet, und gefraget wurde: "Ob er nicht gestehen müsse, daß diese beyde Stücke zusammen gehöreten, und das abgesprungene, auf dem Mord-Platz aufgehobene, Splittergen zu eben der Pistole gehörete? 2. diese in seinem Hause gefundene, auch die seinige wäre; und 3. wie die Pistole entwey gekommen?" Mußte er das erstere halb und halb endlich gestehen, auch so viel ad 2. zu geben: es möchte wol seine Pistole gewesen seyn, welche ihm vermuthlich, die beyde davon gegangene Brüder, und sonst niemand, heimlich, in seiner letzten Krankheit, müßten aus dem Hause geholet, und wieder herein gebracht haben! Wolte nimmer Gott schauen, wann er 3. wüßte, wie die Pistole in Stücke ge-

kommen, noch wer damit die Mordthat verrichtet, so wahr Gott im Himmel lebete. Weiter wolte Inquisit nichts an sich kommen lassen, und zwar, daß er so wenig vor als nach der Ermordung einige Wissenschaft davon gehabt, oder sonst Theil daran genommen hätte, worauf er dann, unter vielen Schelten und Bedrohen seiner davon gegangenen beyden Brüder, vorerst wieder ad custodiam gebracht wurde!

§. 6. Eodem ward der andere Bruder Johann Ernst über gedachte Umstände gleichfals gerichtlich vernommen, und sagte aus: Daß er des Tages und Nachts der geschehenen Ermordung zu Haus und nicht ausser Berthor gewesen, welches er mit seinen Domestiquen und gehabtten Arbeits-Leuten, so Inquisit nannte, beweisen wolte. Gewehr hätte er gar nicht, sein Bruder Franz Heinrich, wäre aber mit ein paar Pistolen versehen, welche er wol kennete und öfters gesehen, wiewol er mit demselben und seinen Eltern wenig Umgang hätte, und selten bey sie käme; Zwen von seinen Brüdern, nemlich Johann Herrmann und Johann Jobst, hätten sich einige Monathe, aus Mangel einer condition, bey seinen Eltern, die meiste Zeit jedoch bey dem Bruder, Franz Heinrich, aufgehalten, und wären einige Tage vor Inquisiti inhaftirung, wie er gehöret, wieder weggerislet, doch wüßte er nicht wohin; wären auch vorhero nicht bey ihm gewesen.

§. 7. Die ihm darauf vorgezeigete zersprungene Pistole, besah er ungescheuet, und vermeinte nicht anders, als daß solche seines Brudern, des Wachtmeisters, Pistole wäre, mußte auch bekräftigen, daß das davon gesprungene vorgezeigte Splittergen zu dieser Pistole gehörete; daß aber die Mordthat damit von seinen Brüdern oder sonst jemanden sollte ausgeübet seyn, davon wüßte er nicht; Er wäre wenigstens so unschuldig daran, wie ein Kind in der Wiege, hätte auch sonst auf keinen Menschen Verdacht. Mit seinen Brüdern hätte
er

er sonst auch wenig commerce, und wüsste von ihrem Thun und Lassen nicht das geringste; Worauf Inquisit vorerst wieder ad custodiam gebracht wurde.

CAPUT VII.

Der Inquisit Johann Heinrich Kennebaum wird summariter auch deshalb vernommen, und von diesem die Mordthat, auf die geflüchtete beyde Brüder endlich und zu erst bekannt.

§. 1.

Es man nun auch erfuhr, daß des Führers jüngster Sohn, Johann Heinrich, von 16. Jahren, Donnerstags Nachmittags, vor der Ermordung, und zwar gegen Abend, sich in der Gegend des Adlichen Hauses Werburg sehen lassen, und bey seinen Verwandten, bey ein und andern Haus-Leuten, im Hause gewesen, und seinen Brüdern nachgefraget, diese Leute auch solches bey dem mit ihnen angestellten examine, eydlich bekräftiget hatten; So schritte man den 23. Dec. zum Summarischen examine mit diesem Inquisiten.

§. 2. Hiebey machte man sich Hoffnunge, von demselben, als dem jüngsten unter allen, die aufrichtige Wahrheit von der ganzen cruellen action, und die eigentliche Mörder zu erfahren; ja man bildete sich ein, daß er entweder selbst mit dabey gewesen, oder wenigstens als ein Spion sich dabey gebrauchen lassen, und etwa auf Schildwache gestanden haben müßte. Es schlug aber diese Hoffnunge zum Theil fehl, und schiene es anfänglich, daß man nichts aus diesem, in seiner Bosheit ziemlich stark verhärteten, und von seinen Brüdern wol informirten Jungen bringen würde.

§. 3. Er

§. 3. Er mußte zwar gestehen, wie ihme die Leute, wo er des Nachmittages gewesen, vorgestellt wurden, daß sich solches dergestalt verhielte, und daß er von seiner Mutter ausgesandt wäre, seine beyde ausgegangene Brüder, welche nach Hellingen, zu ihren Verwandten gehen wollen, zu suchen, da er sich dann des Abends, nach seinem ohnweit davon wohnenden franck. liegenden Groß-Vater, den Unter-Vogt Rüttern, verfüget, und die Nacht daseibst geschlafen hätte, des folgenden Morgens auch nach Werther, zu seinen Eltern, retourirt wäre, die seine beyde ausgegangene Brüder zu Hause ange-troffen, allein ein mehrers, in specie von der Mordthat, wolte er lange nicht wissen.

§. 4. Wie aber von ungefehr, sein Beicht-Vater, der Presdiger Herr Meyer, von Werther darauf zu kam, und ihm die, vorm Jahre, bey seiner Confirmation (welche Inquisite auf Befragen abgeleugnet hatte) von ihm, bey öffentlicher Gemeinde, abgelegte Zusage und deren erfolgte schlechte Haltung, samt seiner wilden Aufführung vorhielte, auben nachdrücklich zum aufrichtigen Bekänntniß der reinen Wahrheit ermahnete, besonn er sich anders, steng bitterlich an zu weinen, und bekannte kürzlich folgendes:

§. 5. Sein Bruder, der gewesene Wachtmeister, hätte, nach Absterben des Verwalters Heusen, zur Werburg, sich sehr bemühet, an dessen Platz, die Bedienung, vom Herrn Drossen von Münch, zu erhalten. Da es ihme aber fehl geschlagen, wäre er darüber voll Verdrusses geworden, und darauf bedacht gewesen, den neuen Verwalter, Müller, aus dem Wege zu räumen, um dadurch seine anderweite Beforderung dahin zu erhalten. Von diesem Vorhaben hätte er seinen beyden Brüdern, Johann Hermann und Johann Jost, welche fast beständig in seinem Hause gewesen, Eröffnung gethan, und davon offters mit ihnen gesprochen, daß Inquisit es auch, wenn

wenn er darauf zugekommen, gehöret, jedoch nicht vermurthet, daß sie ihr mörderisches dethen würden ins Werk gerichtet haben. Des Donnerstags morgens, wie die Nacht darauf die Ermordung geschehen, hätten beyde Brüder, in der Eltern Stube, in Abwesenheit des Vatern am Tische gefessen und gefehr gekucktet und einen Brief geschrieben, worin er von uns gefehr gekucktet und gesehen, daß darin des Werburgischen Verwalters gedacht worden, welches ihm sofort verdächtigt vorgekommen, so, daß er der Mutter auch davon ouverture gegeben, welche dann sogleich zu seinen Brüdern gegangen wäre, und denenselben zugeredet hätte. Dem ohngeachtet, und ein wenig hernach, wären eben gedachte beyde Brüder aus dem Elterlichen nach des Wachtmeisters Hause gegangen, von da aber hätten sie sich mit denen daselbst weggehohleten beyden Pistolen nach der Werburg verfüget.

§. 6. So bald die Mutter dieses erfahren, wäre sie mit Inquisito denenselben gefolget, und hätte sie auf dem so genannten Esche nicht weit vor Werther, angetroffen, da dann die Mutter die Pistolen gefordert; die Brüder aber geantwortet, daß sie solche nicht hätten, sondern auf dem Schape lagen. Wie sie nun selbige bey ihrer Heimkunft, allda gesucht, jedoch nicht gefunden, wäre die Mutter bewogen worden, ihn, Inquisiten, des Nachmittags, den Brüdern nachzusenden, um selbe aufzusuchen, und ihnen zu sagen: Ihme die Pistolen heraus zu geben, widrigenfalls er Leem machen würde; In welcher Absicht er sich dann, gegen Mittag, auf den Weg nach der Werburg begeben, unter Wegens auch bey seinem Vetter, dem Hausmann Breven, eingesprochen, und nachgefraget: Ob seine beyde Brüder nicht daselbst gewesen wären? Und wie ihm darauf mit Nein geantwortet worden, hätte Inquisit gebereten, ihm den Weg nach Werburg weisen zu lassen, welches dann auch der Kuh-Junge gethan,
D und

und Inquisiten dahin gebracht, da dann jener vor der Werburg stehen geblieben, er aber hätte sich auf den äussersten Wall verfügert, und wie er daselbst seine beyde Brüder nicht angetroffen, wäre er mit gedachtem Kub: Jungen wieder fort nach Breven Hause gangen, ein wenig da geblieben, bald darauf hätte er sich nach seinem, eine halbe Stunde von da, zu Walsenbrück, wohnenden Groß: Vater begeben, die Nacht allda geschlafen, und des folgenden Frentags morgens, seinen Weg wieder nach Hause genommen, und daselbst seine beyde Brüder wieder angetroffen.

§. 7. Des Nachmittages hätten sich dieselbe zu ihrem Bruder, Frank: Heinrich, verfügert, und wie Inquisit auch dahin gekommen, hätte er von denenselben erst erfahren, und erzehlen gehöret, daß sie die verwichene Nacht, den Werburgischen Verwalter, nachdem sie ihn, mit einem falschen Briefe, vom Hause gelocket, unter Wegens erschossen und ermordet, ihm auch einige hundert Thaler an Gelde weggenommen hätten, davon sie ihm hernach eine in Halle gekaufte Müge geschencket, addendo, daß er ein mehrers nicht von der Sache wüßte, auch selbst so wenig bey der grausamen That gewesen, als Schildwache gestanden, könnte auch nicht sagen, ob der Francke Bruder, Frank: Heinrich, dieselbe mit ausüben helffen; Worauf dieser gleichfals vorerst wieder ad custodiam gebracht wurde.

CAPUT VIII.

Der Inquisit, Frank: Heinrich Rennebaum, thut gleichfals nähere Erklärung von der Mordthat und Beraubung des Verwalters, Müller; Auch wird der Küster Rennebaum examinirt.

§. 1. Au

S. 1.

Neben dem Tage, nemlich den 23. Decembr. ließ der Inquisit, Franz Heinrich Kennebaum, dem Gerichte wissen, gestalt er ein und anders demselben zu offenbahren hätte. Er wurde darauf vorgefordert, und referirte folgendes: Ihm wäre von der grausamen Mordthat nichts weiter bewußt, als daß, des Tages nach der Ermordung, seine Mutter, mit einem Mord-Geschrey, zu ihm gekommen, und erzehlet, daß die beyde davon gegangene Brüder den Verwalter erschlagen hätten, worauf sie ihm gleichfalls referiret, daß der eine, Johann Hermann, einen Brief, als eine Ordre, geschrieben, und mit einer oblate zu gemacht, womit sich Johann Jobst nach der Werburg versüget, und die Gesel- der befördert, auch den Verwalter damit vom Hauße gelos- cket, demnecht sie zusammen ohnweit Wichmanns Hofe, denselben erschossen, und ermordet hätten; wobey er so al- teriret worden, daß er nach allen Umständen nicht einst frag- gen mögen; Indessen hoffete er und hörete mit Freuden, daß die Brüder im Ringischen arretiret seyn sollten, nach deren Anlangung seine Unschuld Haar klein an den Tag kommen würde, und zwar, daß sie ihm seine Pistolen, ohne sein Wis- sen, heimlich weggenommen, und nachhero wieder in sein Haus gebracht haben müßten, addendo, das verfluchte Geld hätten sie zwar in seinem Hauße gezehlet, und wäre dazumahl, seines Erinnerns, 378. Rthlr. und zwar 115. Rthlr. an Pisto- len, vorhanden gewesen, davon die Brüder sich Kleider ma- chen lassen; Er hätte, Gott Lob! nichts davon profitiret. Worauf er wieder ad custodiam gebracht wurde.

§. 2. Eodem wurde der mit eingezogene Küster und Orga- niste auf der Radewig in Hervord, Johann Philip Kenne- baum, auch summariter vernommen, und sagte derselbe, nach vorgegangener fleißiger Verwarnung, die Wahrheit von der

Sache, und was er davon wüßte, aufrichtig zu bekennen, folgendes aus: Was massen er von der Ermordung des Berwalters nichts anders, als nach der Zeit etwas gehöret, noch vielweniger dabey interessiret wäre, welches er mittelst eines, von seinem Prediger Herrn Steinhmeyer in Hervord ad acta zu producirenden Attests, gestalt er dazumahl, so Tages als Nachts zu Hause gewesen, beweisen wolte. Er wünschte nicht mehr, als daß die That nur völlig heraus käme, wenn es auch seine leibliche Brüder treffen solte, ob es ihm schon ein Nagel zum Sarg seyn würde; bat übrigens um seine Dimission, wegen der bevorstehenden Weihnachts-Feyer-Tage, zu Verriichtung seines Amts; Worauf Inquisit aber vorerst wieder ad custodiam geliefert wurde.

CAP. IX.

Die Inquisitin Catharina Margaretha Nahring, Franks Heinrich Kennebaums Frau; in gleichen des Führers Frau werden sammariter examiniret, und bekennen, ihre mit-Wissenschaft, besonders die erste, daß sie die übrigen Stücke von der zerschlagenen Pistole in ihren Brunnen geworffen.

S. I.

Ben desselben Tages referirte, der nach Werther, zu genauer Visitation des gewesenen Wachtmeisters Kenebaums, Hauses, abgesandte Amts-Neuter und Bedelle Blesse, gestalt er zwar die, zu der abgesprungenen Pistole noch gehörige und fehlende Kolbe, samt übrigen Stücken, allen Fleisses, in denen Schrancken, und sonsten aufgesucht hätte, solche aber nicht finden können; jedoch wäre endlich aus des
Wachs

Von dem in den Brunnen geworffenen Stück Pistolen.

Wachtmeisters Frau, welche ihrer groben Schwangerschaft halber im Hause geblieben, durch den Untervogt Bergmann so viel heraus gebracht, und hätte sie gesehen müssen, daß sie solche gleich, nach der ersten Visitation, aus Angst, in ihren Brunnen geworffen. Worauf derselbe zwar sofort visitiret, auch das Wasser heraus gebracht ward, es konte aber doch, wegen dessen starcken Zuquillen, nichts gefunden werden.

§. 2. Den 26. ej. wurde gedachte, des Franz Henrich Rennebaums Frau, Catharina Margaretha Nähring, dieserhalb gleichfals summariter vernommen, da sie dann alsobald bekante, daß sie sofort darauf, als der Amts- Bedelle Blessé, mit der aufgefundenen Pistole, fortzungen, oben auf dem Schrancken näher visitiret, und so wol die eine noch ganze Pistole, als die Kolbe und Schloß, von der zerschlagenen, gefunden, und aus Angst, in ihren Brunnen geworffen hätte, wobey sie ferner contestirte, wie so wenig sie, als ihr Mann, vor und nach der Mordthat Nachricht davon gehabt; übrigens würde der Chirurgus, Häger, daselbst arrestiren können, daß ihr Mann zur Zeit der begangenen Mordthat, krank gewesen und von ihm Medicamenta gebraucht; Worauf sie vorerst wieder dimittiret worden.

§. 3. Als den 27. ej. eben gedachter Chirurgus dieserhalb zur Rede gestellet worden, gestehet er an Eydes statt, den gewesenen Wachtmeister, an einem auf der Brust äußerlich gehaltenen Geschwulst, um bemeldte Zeit, in der Cur gehabt zu haben, davor er ihm ein groß Pflaster gegeben, wüßte aber nicht, ob der Patient des Donnerstags den 5. currentis, wie der Verwalter die Nacht ermordet worden, zu Hause gewesen, welche seine Aussage er, auf jedes Erfordern, endlich zu bestärcken erbiethig wäre, dimissus.

§. 4. Den 28. ej. hat man des Führers Rennebaums Frau, summariter examiniret und ihr zusorderst bedeutet, alles auf:

aufrichtig zu erzehlen, was ihr von Ermordung des Verwalters bekannt wäre? Sie sagt darauf; gestalt ihre Schwieger-Tochter, die Wachtmeistersehe, einige Tage vor dem Unglück, zu ihr gekommen, und referiret, daß die Jungens, nemlich die entwichene Mörder, sich vereinbahret, den neuen Burgischen Verwalter auf den Grund oder Kopff zu schieffen. Sie hätte sofort darob die Jungens zur Rede gestellet, welche aber geantwortet, sie müste nicht gleich alles glauben, was gesagt würde! Nachdem sie nun an dem unglücklichen Donnerstage, in ihres Sohns, Franz Heinrich, Hause gewesen, und gehöret, daß dessen Pistolen vermisset, und die beyde Bursche fortgegangen wären, hätte sie solche, mit ihrem jüngsten Sohn, Johann Heinrich, verfolget, und sie auf dem Werther Esche eingebohlet und gefraget, was sie vorhätten? worauf sie geantwortet: Sie wolten nach Barteling, ihrem Vetter, gehen, welcher sie wieder zu Herren verhelffen solte. Des Nachts darauf wären dieselben, ohne ihr Wissen, wieder zu Hause gekommen, und von ihrer Magd, Elisabeth Rütters, eingelassen worden. Des folgenden Tages hätte Inquisitinne, in ihrem Kleider-Schrank, einen Beutel mit Gelde gefunden, welchen sie, an einem Abend, mit ihrer andern Magd, Margareten Ruven, in ihren Keller, heimlich vergraben, auch, zu Beförderung ihrer Kinder, zeitlichen Glücks, ein Attest vom Herrn Pastore Meyer gebeten und erhalten; addendo, daß die Sohne, nach ihrer Zurückkunft, ihr entdeckt, gestalt sie, die bey sich gebadte Pistolen, auf dem Werther Esche, dazumahl in eine Hecke verstecket hätten; bat anben um gnädige Strafe, daß sie ihre Kinder, wegen des vorgehabten Mords, der Obrigkeit nicht angegeben, worauf sie wieder ad custodiam gebracht wurde.

CAP.

CAP. X.

Der Führer und Vater Kennebaum, samt dessen beyden Mägden, auch Johann Heinrich Rüter werden examiniret.

S. 1.

Selbigen Tages ward der Vater Johān Jobst Kennebaum zum summarischen Verhör gezogen, welcher aber von der, durch seine Söhne begangenen und nunmehr am Tage liegenden Mordthat nicht das geringste an sich kommen lassen wolte, und versicherte theur, daß er, so wenig vor- als nachhero davon etwas gewußt oder gehöret, die Mordthat auch einige Tage hernach erst erfahren hätte. Er wäre des Tages, wie solche geschehen, ganz früh in Amts-*s*affa-*r*en, vom Herrn Amtmann Tiemann, er weißlich ausgesandt, und gar spät wieder heim gekommen; die beyde davon gegangene Söhne hätten sich während ihres heimlichen Aufenthalts, die mehreste Zeit bey seinem Sohn Franz Heinrich, und sonst bey seinen Gefreunden, aufgehalten, daß er also von ihrem Thum und Lassen wenig oder nichts erfahret, wüßte auch nicht, welches Tages sie weg gegangen; wie dann gedachter Herr Amtmann attestirete, daß der Führer des morgens früh bey ihm gewesen, und in Amts-*S*achen ausgesandt wäre.

§. 2. Es wurden darauf die beyde, gleichfals eingezogene Mägdle des Führers vernommen, und sagte Margaretha Elisabeth Rüters aus, daß sie des Donnerstages, nach Mitternacht, ihre beyden Söhne, nemlich Johann Hermann und Johann Jobst zwar eingelassen, an denen selben aber nichts vermercken können, ob sie Gewehr oder Geld bey sich gehabt, weil sie kein Licht angestecket, und wären die Söhne sofort in ihre Kammer zu Bette gegangen, wüßte also nicht, wo sie die Nacht gewesen, hätte jedoch gesehen, daß diese beyde Burschen, des Donner-

Donnerstags morgens vorhero, wie sie, Inquisitin, in der Stube gefessen und gesponnen, einen Brief als eine Ordre geschrieben und versiegelt.

§. 3. Die zweyte Magd, Elisabeth Kuwen, gestunde eben dieses, gab aber auch zu vernehmen, daß, wie sie, zwey Tage nach der Mordthat, Sonnabends den 8. Decembr. nachher Wallenbrück, zu ihren Eltern, Urlaub erhalten, um Sonntags allda zum Heil. Abendmahl zu gehen, wäre des Morgends die Zeitung dafelbst erschollen: Der Werburgische Verwalter wäre ohnweit Wichmanns Hofe ermordet gefunden, und daß die Leute murmelten, ihres Haus-Herrn, des Führers, Sohne, hätten diese That verrichtet; woben ihre Mutter gefragt: Ob diese des Nachts nicht zu Hause gewesen? addendo, sie, Inquisitin, sollte ihrer Frauen dieses, was die Leute davon argwohneten, hinterbringen, welches sie auch bey ihrer zu Hause-Kunft, des Sonntags abends, gethan, die dann darob sich stugig gestellet, und ihren Söhnen, so eben bey ihrem Schwager, Lillen, in Werther gewesen, solches sofort gleichfals hinterbracht haben sollte.

§. 4. Inquisitin sagt weiter aus, sie hätte dazumahl noch nicht vermuthet, daß die Mordthat von ihren Söhnen geschehen, weil sie aber, von ihrer Frau, Montags darauf, zu dem Hausmann Breven gesandt worden, mit der Botschaft, daß er doch nicht sagen möchte, gestalt ihr jünger Sohn, Johan Heinrich, Donnerstags vor der Mordthat, in seinem Hause gewesen, und die beyde Brüder dafelbst gesucht, wäre ihr die Sache schon verdächtig vorgekommen, der Verdacht aber noch stärker worden, als Inquisitin einige Tage hernach, mit ihrer Brod-Frau des abends spät in den Keller gehen, eine Schüppe mit nehmen und darin ein tieff Loch graben müssen, in welches ihre Frau einen langen Beutel mit Gelde verscharrret, auch zu verstehen gegeben, daß ihre beyde
Söhne

Söhne, Johann Hermann und Johann Jobst solches dem Werburgischen Verwalter genommen hätten, anbey inständigst gebeten, doch nichts davon zu sagen.

§. 5. Da aber dieses Geld nachhero wieder aus dem Keller weggekommen, so wuste sie davon so wenig, als sonst, wo die beyde Mörder sich hingewandt und wann sie weggegangen wären, addendo, daß dazumahl, wie ihr Brod: Herr mit seinen Söhnen des Nachts eingezogen worden, die Wachtmeisterische zu ihr lauffen gekommen und gesaget: sie, deponentin, solte eine ganze Pistole, und ein paar Stücke in den Mühlens-Teich werffen, welches sie aber nicht thun wollen, sondern beyde Stücke in ihren Brunnen vor der Thür geworffen, worinn sie sich ohnfehlbarh finden würden, hätte ubrigens um gnädige Strafe, fals sie darunter etwas versehen haben solte, besonders um ihre Dimission, gegen offerirete tüchtige caution; worauf sie dann auch, nebst der andern Magd, bald wieder auf freyen Fuß gestellet worden.

§. 6. Den 31. ej. wurde der Inquisit, Johann Heinrich Ritter, vernommen, dessen deposition kurz darin bestunde; daß er von des Führers Frauen den 20. Dec. als Freytages morgens, wie die Nacht ihr Mann und Kinder aufgehoben und in Arrest gezogen, im vorbeygehen angeruffen, und gebeten worden, sofort den Weg nach Dissen, wohin ihre beyde Söhne, Tages vorher, gegangen, zu nehmen, und denenselben etwas Geld zu bringen, mit der Nachricht, daß ihre Eltern und Brüder des Nachts durch ein Commando weggehohlet wären, sie sich also nach Holland verfügen möchten. Inquisit hätte diese Botschaft, ohne zu wissen, daß die Entwichene die Mordthat verrichtet, auch alsobald bestellet, und wären ihme die beyden Gebrüder Kennebauims, ohnweit Boraholshausen begegnet welche auf erhaltenen Bericht, sogleich ihren Weg, nach dem so genannten Hesselteiche genommen, Inquisiten anbey gebeten,

ten, der Mutter zu sagen: daß sie ihnen etwas Linnen-Zeng noch des Abends dahin senden möchte, welches er demenselben auch noch sehr späte in der Nacht gebracht hätte, worauf diese Bursche gang früh von da weg, er aber wieder nach Werther gegangen, und der Mutter davon referiret. Von der begangenen Mordthat, wie und welcher gestalt solche geschehen? wüßte er nichts, hätte auch nicht gedacht, daß die Rennebaums solche begangen, auffser daß er es jero hörete. Inzwischen müste er dieses sagen, wie der gewesene Wacht-Meister, Franz Heinrich Rennebaum, ihm vor einiger Zeit, wie sie zusammen über Feld gangen, angemüthet, einen Schuß, durch eine Fenster-Scheibe, welche er ihm zeigen wolte, zu thun, davor er ihm 5 Rthlr. geben wolte, welches Inquisit ihm aber, ohne zu fragen, wem der Schuß gelten solte, abgeschlagen, und es nicht thun wollen; Bäte übrigen um gnädige Straffe, fals er, bey Verdienunge eines Groschen Geldes, etwas versehen.

§. 7. Hiebey ist zu erinnern, daß, als gedachter Franz Heinrich, dieses Schusses halber, examiniret worden, er anfänglich alles geleugnet; jedoch wie ihme Rüter unter Augen gestellet, und mit ihm confrontiret wurde, müste er die gethane proposition zwar gestehen, sagte aber, daß er einen, ihm zu nahe stehenden Baum seines Nachbarn gemeinet, und dessen Begräumung verstanden hätte; allein Rüter blieb bey dem Schiessen, welches Inquisit Rennebaum, nachhero gleichfals gestehen müßten, dessen auch von seinen, bald darauf, aus Holland, zur Haft gebrachten Brüdern, überführet wurde; und zwar, daß es auf seinen leiblichen Vater gemünget gewesen, weil er dessen Verdienunge auch sehr verlanget hätte.

CAP. XI.

Von geschehener Veranstaht- und würcklicher
arrêirung derer geflüchteten Gebrüder, Johann
Hermann und Johann Jobst Rennebaum in Am-
sterdam.

§. 1.

Szelterzeit da man solchergestalt mit denen Summa-
rischen examinibus täglich occupiret und im Werke
begriffen war, auch, vorhin angezeigter massen,
wusste, und aus denen depositionibus Franz Heinrich und Johann
Heinrich Rennebaums nicht anders schliessen konte, als daß
die beyde échapirete Gebrüdere Rennebaums die Mordthat des
Verwalters entweder allein verübet, oder doch wenigstens
mit ausüben helfen, und sich deswegen mit der Flucht nach
Amsterdam salviret hätten, daselbst auch vermuthlich noch an-
zutreffen seyn würden. So überlegte das inquirirende Amt
und officium Fisci sorgfältigst, ob und welchergestalt diese Mör-
der in Amsterdam auszuforschen seyn möchten? und ob, auf
den Betretungs-Fall, man sich auch die Auslieferung würde
zu versprechen haben? zumahl darob wenig Exempel anzufüh-
ren seyn dürfften.

§. 2. Es wurde also in Gottes Nahmen resolviret, einen
in Amsterdam kündigen Mann, dem die ausgewichene Ge-
brüdere Rennebaums von Person auch wohl bekannt waren,
ohne Zeit Verlust abzusenden; zu welchem Ende demselben
die nöthige requisitoriales, mit Beyfügung vor inferireten ge-
druckten Steck-Briefes, an den Magistrat in Amsterdam, auch
sonst alle dienliche instruction, ausgefertiget und mitgegeben
wurde; wie dann auch die Königl. Regierung in Minden nicht
ermangelte, dieser Mörder halber an den Königl. Preussis-
chen

schen Residenten im Haag, den Herrn von Meinersbagen, ein Schreiben laut dero unterm II. Jan. d. a. eingelauffenen Versicherung abgeben zu lassen.

§. 3. Nachdem nun gedachter expressé den 2. Jan. 1727. abgefertiget, und darauf in Amsterdam angelanget, hat er sich bey dem Hn. Ober Schout Backer daselbst gemeldet, dieser ihn aber zum substitut Schout, Herr Münggen, verwiesen, von welchem er instruiret und befehliget worden, die Gebrüder Rennebaums nur fleißig auszuforschen, und wenn er sie antreffen solte, ihn den Herrn Schout sofort davon zu benachrichtigen, worinn der Rundschafter dann endlich so glücklich gewesen, unter assistenz eines hiesigen Landes-Kindes, die Mörder in einem gewissen Wirths-Hause ansichtig zu werden.

§. 4. Wie er darauf solches vorgedachtem Herrn Schout, Münggen, angezeigt, dieser sich auch nicht säumig erwiesen, sondern alsobald mit seinen Dienern nach demselben Hause verfißget, und die Gebrüdere Rennebaums in einer grossen Gesellschaft angetroffen, sind sie daselbst, ohne die geringste ^{resistance} und Auffstand, (weil die Mitgegenwärtige gehöret, daß sie Mörder wären) glücklich ^{arrêtir}et, und geschlossen, ein jeder in ein besonderes Gefängniß unters Stadt-Haus gebracht worden.

§. 5. Es lief davon die gute Zeitung und notification unterm 16. Jan. d. a. bey dem Amte ein, und offerirte sich ein Hochweiser Magistrat in Amsterdam hochgeneigt, aus Liebe zur heylsamen Justice, die beyde ^{arrêtir}ete Mörder, gegen gewöhnliche ^{re-}verfales, oder eine acte van non prajudicé, dem Amte auszuliefern, und dieselbe bis Ringen, durch einen substitut Schout, bringen zu lassen; wie solches aus nach inferireten Requisitions-Schreiben und Antworten mehrern Inhalts erhellet:

Als man zuverlässige Nachricht eingezogen, daß die in dem gedruckten angestloffenem und mit hiesigem Königl. Preussischen Sparenbergischen Amts. Siegel bedruckten Zettul vom 22. Decemb. 1726. beschriebene und entwichene Kerls der begangenen greulichen Mordthat halber sich den Weg nach Holland hin fortmacht; und dann dem gemeinen Besten allerdings daran gelegen, daß solche junge Mörder und Strassen-Räuber, ehe sie mehr ausüben, wo sie anzutreffen seyn, arretiret werden: So ist Vorzeiger dieses, Casper Tärner, auß der kleinen Amts. Stadt Werther bürgerig/ solcherends exprels von hiesiger Königl. Preussischen Amts. Obrigkeit abgefertiget, um die ihm von Gesicht und Person ganz wohl bekandte geflüchtete Gebrüdere Kenebaums möglichsten Fleiß nach auszuforschen und fest machen zu lassen. Es gelanget demnach an alle hohe und niedere Militair- und Civil-Bediente, denen dieser offene Stedt-Brief und Requisition vorkömmt, unser dienstfreundliches Ersuchen, ermeldten Tärner auf alle Weise und Wege beförderlich zu seyn, daß er in Ertappung der Kerle seinen Endzweck erreichen möge, insonderheit wird unter andern ein Hoch Eiser und Hochweiser Rath in Amsterdam ersucher, mehr gedaxtem Tärner benötigten falls 2 oder 3 Leute zuzugeben, die überall visitiren und auf Anweisung der Thäter, dieselbe in Bewahr bringen und so lange ganz sicher halten, bis deshalb anhero Nachricht gelange, damit die Auslieferung auf geziemendes Ersuchen gegen zu erlegende Kosten und zu ertheilende Reversales erfolge. Indessen auch an jede Obrigkeit gelanget, hierunter zu attestiren, wenn ihnen diese Requisition präsentiret werden. Wie nun hieran Land und Leuten gelegen: also zweiffelt man an geneigter Willfahung nicht. Zu Urkund dessen ist dieses mit dem Königl. Preussischen Amts. Siegel bedruckt, auch unter der hiesigen Beamten und Befehlshaber Subscription in untergeschicktem dato bestätiget. So gesehen Diefeld den 2. Jan. 1727.

L. S.

Königl. Preussische Beamte des
Amts Sparenberg.

F. Consbruch. F. V. Tiemann.

E 3

Hoch:

Hoch-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Groß-
achtbahre, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch-
und Wohl-Weise,
Meine insonders Hochgeneigt- und Hochgeehrte Herren,

Es zweiffle zwar nicht, es werde sich einer Namens
Caspar Lärner mit einem offenen, von denen Königl.
Preussischen Herrn-Beamteten des Amts Sparenberg
Consbruch und Tieman unterschriebenen Requisition-Schrei-
ben vom 2. dieses, wegen zweyer geflüchtete Mörder und Straß-
sen-Räuber mit Namen Johann Hermann und Johan Jobst
Reinebaum gemeldet, und die fordersamste Auffuch und Arres-
tierung so schrift- als mündlich verlanget haben; Da man aber
durch eben aufgefangene Briefe näher Licht, mithin die sichere
Nachricht bekommen, daß sich benannte Mörder wirklich unter
das Toback's-Haus bey Johann Homuß gegen die Amster- Kirch-
ofen, von die Huel auf die Prinzen Gracht und die Reguliers
Gracht daselbst aufhalten, und die Briefe an Johann Krop in
benaldtem Hause zu adressiren, begehret haben; und dann sol-
chergestalt nichts mehr übrig ist, als daß die Mörder fest ge-
macht und wohlgeschloffen separiret gehalten werden, bis Ewr.
Hoch-Edelgeb. und meinen Hochgeehrten Herren gefällt, we-
gen Auslieferung das nöthige zu verordnen; So habe darum
Namens des Amts Sparenberg mittelst dieses, um so mehr
gehorsamt ersuchen wollen, da die benannte Herrn Amtmänn-
ner iso nicht hier, gleichwohl an dieser Richtigkeit desto weniger
zu zweiffeln, weil diese Hand mit ermeldtem offenen Requisition-
Schreiben wie auch vorigem Siegel völlig überein kömmt, nicht
zweifelnde, Ewr. Hoch-Edelgeb. und meine Hochgeehrte Herrn
werden wegen der grausamen Mordthat ohne weitere persuasion
geneigt seyn, die Bösewichter sofort arrestiren, und davon hieher
forder same Nachricht ertheilen, auch hiernächst gegen die ge-
hörige

Hörige Gebühren und Reversalen an einem gefälligen und zu bestimmenden Ort ausliefern zu lassen. Man wird solche Rechts-Geneigtbeit auf alle Weise zu erwiedern, jedesmahl so willig als schuldig seyn. Ich aber beharre in solcher gewissen Zuversicht mit gehöriger consideration

Ewr. Hoch-Edelgeb. und
Meiner insonders Hochgeneigt- und Hochgeehrten Herrn

Miesseld den 6. Jan. 1727.

Gehorsam-ergebener Diener

D. A. Alemann,

Commissions-Secr. Rav. &
Justiciarius in Crim.

Denen Hoch-Edelgebohrnen, Hoch- und Wohl-Edlen,
Grosachtbahren, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch-
und Wohlweisen Herrn Burgermeistern, Schaut,
und Rath daselbst ꝛc. Meinen insonders Hochgeneigt
und Hochgeehrten Herrn

Amsterdam

Wel-Edele Heer,

In gevolge UEd, missive van dato 6. Jan. 1727. en de opene Let-
teren requisitoriaal van de Heeren Ambtmannen van het Coning-
lyke Pruyssise Ambt Sparenberg van 22. Decembr. 1726. hebben
wy niet willen afzyn ten dienste van de justitie de nodige assisten-
tie te verleenen, tot de apprehensie van Johan Joost en Johan Her-
man Rennebaum twelk ook van dat succes is geweest, dat wy haar
beyden alhier in actueele detentie hebben: het sal derhalven, volgens
Custome alhier gebruykelyk, nodig tyn, dat de Heeren Ambtmannen
van Sparenberg aan de Ed. acht. gerechte der Stad Amsterdam ver-
soeken de overlevering van de Voorfr: gevangens aan sodanige Per-
soon, als de Heeren Ambtmannen sullen gelieven te committeeren, ge-
muni-

munieert met een acte van non præjuditie, behoorlyk door het geregt van het Amt Sparenberg onder teekent en waer van een concept hier nevens gaet; als wanneer de Ed. acht. gerechte der Stad Amsterdam gerecolveert fynde, selve twee gevangens door haer substituit Schout te transporteeren tot in Lingen in het Coninglyke Pruyssise gebiet, soo ras het gerecht van Amsterdam sal syn geïnformeert, dat de gecommiteerde tot de overneming van de selve gevangen tot Lingen sal syn gearrivert, en behoorlyke securiteyt en ordre voor de onkosten, soo well gevallen, op het in apprehensie nemen van de gevangens, als het transporteeren van de selven tot Lingen, sal syn gestelt; op alle het welke wy nadere Schryvens fullen afwagten, waer mede blyve

Wel Edele Heer

Amsterdam, den 16.
Jan, 1727,

U Ed. D. W. Dienaer,
Jan. Baker,

Wel Edele Heer,

De Heer Alemann, Coninglyke Pruyssise
Commissie Secretarius van Graffschap
Ravensberg en Justitier in Crimineele
Saaken tot

Bielfeld

Hoch. Edelgebohner Herr,

Mein insonders Hochgeehrtester Herr w.

Swr. Hoch. Edelgeb. werthes Schreiben de dato Amsterdam den 16 dieses, hat hier liberall grosse Freude verursacht. Wie nun die Herren Anmänner in dem Anschlag um die würckliche Auslieferung derer dort festgemachten Gebrüder Hennebaums geziemend angehalten, und hoffentlich dortigen Herrn selbst daran gelegen, daß sie von denen Mördern je eher je lieber befreuet werden: So ersuche Ewr. Hoch. Edelgeb. gehorsamst, nach dero Auctoritat rechtlich zu verfügen, daß die Auslieferung etwa Montag oder Dienstag den 3. oder 4. Febr. in Lingen geschehen könne,

Könne, sonsten das Commando gar zu lang vergeblich warten muß. Ich werde mit Gott den Tag auch da seyn, um die Reversalen, of Acte van non præjudicie, Nahmens des Amts Sparenberg aufantworten, und die zu specificirende Kosten gegen Quitung bezahlen zu können. Hab ich hiesigen Orts sonst Gelegenheit, Ewr. Hoch-Edelgeb. zu dienen, mögen sie allemahl von meiner Person disponiren, immassen ich bin und allsets verbleibe

Ewr. Hoch-Edelgeb.

Bielsfeld, am 27. Jan. 1727.

Gehorsamer Diener

D. A. Alemann.

An

Den Herrn Schout in Amsterdam

Jan Baker.

Hoch-Edelgebohrne, Hoch-und Wohl-Edele
Groß-Achtbahre Gerechte, Hoch-und Wohlge-
lahrte, Hoch-und Wohl-Weise,

Unsere insonders Hochgeneigte und Hochgeehrte Herren,

Sie haben aus Ewr. Hoch-Edelgeb. und unserer Hochgeehrten Herren, unterm dato Amsterdam den 16. Jan. 1727. an mich, den Commissions-Secretarium Alemann abgelaassenen Schreiben mit mehrerm erfreulich erschen, gestalt Sie nachgesuchter massen zu Beforderung der edelen Justit in einer fast nie erhörten cruellen Mordthat nicht allein die Gebrüdere Johann Jolff und Johann Hermann Kennebaum fest machen lassen; sondern auch dieselbe gegen behörige Reversalen of acte van non præjudicie, und zu ersattenden Kosten in Lingen ordentlich ausliefern zu lassen gemeint seyn. Gleichwie wir nun für solche Rechts geneigte offerte gar sehr

verbunden bleiben, und uns zu allen vorkommenden Segen-Diensten hiemit anheischig machen: Also ersuchen wir ferner gehorsamt und dienstlich, hochgeneigte Ordre zu stellen, daß ermeldte Mörder beliebig sogleich nach Einlangung dieses wohl geschlossen nach Lingen geführt, und bey des Freyherrn von Danckelmann Excell. als dorigem Commissaire en chef gemeldet werden, angesehen wir schon Anstalt gemacht, daß dieselbe allda, durch von hier aus abgeordnete Mannschafft angenommen, und anhero gebracht werden können, wie dann zugleich in unserm Nahmen wirklich jemand deputirt ist, welcher gegen Quitung die von dem Herrn Schout zu designirende gewöhnliche Kosten in Lingen alsofort zu Dancke baar bezahle, auch nach dem vorgeschriebenen model de acte van non præjuditie besiegelt und unterschrieben daselbst abgebe. Zweifeln also nicht, es werden die Mörder sogleich wohl verwahrt abgeschicket und in Lingen geliefert werden, damit das Commando daselbst nicht vergeblich zu warten bedürffe. Wir aber verbleiben mit nachmahligem Dank für die hierunter bewiesene und weiter zu beweisende rechtliche assis- tence, nächst Erlassung Gütlicher Obhut

Ew. Hoch-Edelgeb. und

Unserer insonders Hochgeneigt und Hochgeehrten Herren

Bielsfeld, den 27. Jan. 1727.

Bereitwilligst-ergebenste Dienere

Königliche Preussische Beamte und
Justitarius in Criminalibus.

F. V. Tiemann,
D. A. Alemann,

Acte van non præjuditie oder Revertales,

Also de Heeren Hoofd Officier en Schepenen van Amsterdam dam op het verseek van ons onderschrevenen Amtmannen, hebben geconsenteert, dat de Persoonen van Johann Joost en Johann Hermann Rennekaum schuldig aen een enorm delict, gepleegt onder

onder het Graffschap Ravensberg aen den administrateur van het adelyk huys Werburg, aldaer is vervolgt en geconfincert geworden; maer dae deselve Heeren ook beregt zyn de delinquenten pede ligato in handen van onse hie tot toe delegeerenden, ende met eener certificatie versien, onder acte van non præjuditie te laten overgegeven, so hebben wy voorgemeldte Amtmannen wel willen verklaren ende beloven, dat deefse overgiste geen de minste præjuditie sal geven aen de privilegie en voorrechten der voor-Stad Amsterdam, maer dat het selve alleenlyk sal aengemerkt werden, als een dienst van de justitie gedaen. Aldys gedaen tot Bielvelde den 27. Jan. 1727.

Coninglyke Pruysfise Amtmannen
van het Amt Sparenberg.

§. 6. Über diese Nachricht und freundliches Erbieten, so man mit allem geziemenden Dank, wie gemeldet, acceptirete, wurde das inquirirende Gericht, ja die ganze Graffschafft höchlich erfreuet, indem man solchergestalt, durch sonderbahre Schickung des Allerhöchsten diese grausame Mörder in den Händen der Justiz sahe.

CAP. XII.

Derer beyden in Amsterdam arrêtirten Mörder- und Räuber-Abholung aus der Stadt Lingen, nicht weniger deren glückliche Überbringung nach Bielfeld.

§. 1.

Es wurde hierauf ohngefümt die Verfügung und Anstalt gemacht, die von Amsterdam bis Lingen zu transportirende Mörder, in einer præfigirten Frist, von da abholen zu lassen, zu welchem Ende vom Hochlöblichen Prinz-Georgischen Regiment ein Commando mit einem

nem Lieutenant accordiret wurde, welches dann mit dem dazu vom Amte deputireten Commissions-Secretario, und Justituario in Criminalibus, Alemann, den 31. Jan. 1727. von hier abreisete, und sich oft gedachte Mörder in Lingen, (nachdem selbige auf der Süder-See, durch einen starcken Sturm nach Amsterdam zurück geschlagen worden, und darauf zu Lande reisen müssen, also über gesetzte Zeit ausblieben) von dem sub Titul Schout Hrn. Müringen, gegen ausgestellte Reverales und erstattete Kosten, so sich bey nahe auf 1000 Holländische Gulden betrug, auslieck fern ließ.

§. 2. Ehe und bevor nun der Abmarsch mit diesen Weltbeschriceenen Mördern von Lingen geschah, hatte gedachter Herr Justitarius zu evicirung aller besorglichen Unterredunge und conferirung derer beyden Gefangenen auf dem Wege, vor rathsam geachtet, dieselben in Gegenwart des Ling- und Tecklenburgischen Commissaire en Chef Freyherrn von Danckelsmanns Excellence, und einiger Herren Rätthe den 1. Febr. d. a. summariter zu vernehmen, und denenselben exactis die wider sie militirende grosse indicia umständlich vorzuhalten, anbey zu ihrer confusion und hoffentlicher convincirung, das anfangs erwehnte zerstückelte und mitgenommene Mord-Gewehr ihnen vorzuzeigen, und zu befragen, ob sie solches nicht keneneten? und damit den Werburgischen Verwalter ermordet hätten?

§. 3. Alleine es waren diese beyde Inquisiten dergestalt in ihrer Bosheit verhärtet, und verstocket, und hatten sich, dem Ansehen nach, so fest verbunden, das sie von der Mordthat, allen nachdrücklichen Zuredens und geschenehen remonstrirens ungeachtet, nicht das geringste als Thäter an sich kommen lassen wolten, sondern blieben bey dem, was sie dieserhalb aus Amsterdam, an ihre Eltern, vondenen freunden Soldaten, als angebentlichen Mördern, welche sie, den Brief auf die Werburg

burg zu bringen, und den Verwalter herunter zu locken, gezwungen, berichtet hatten; wie dann ihre Briefe oben angeführt worden, worauf man sich, beliebter Kürze halber hiesmit bezogen haben wil. Ubrigens stellten sich diese Bursche, bey sothanem Verhör, sehr frech und verwegen, welches sie dann auch unter Wegens überall gethan haben sollen, wobey gedachter Herr Schout Münge noch dieses referiret, daß, wie er die Mörder in Amsterdam arrêtiere, dieselben nach der Ursache gefraget hätten, worauf er geantwortet, das wüßte er nicht, ihre eigene consciencie würde es ihnen sagen: Kurz darauf wäre der jüngste auf der Gasse, in die Worte ausgebrochen: O Bruder! mein Gott, wozu sind wir gekommen? Der älteste aber in dem Gefängniß sich herausgelassen: O mein Gott! wir sind verführere Kinder! Auf der Reise hätten sie, auf gelegentlich von ihm geschehenes Befragen, wegen der Mordthat nichts anders geantwortet; als daß es Soldaten gethan hätten!

vid. protocollum Lingense vom 7. Febr. d. a. fol. 28. 106. fol. 2.

§. 4. Man hatte es also vorerst dabey bewenden lassen, und reisete das Commando darauf mit denen Inquisiten von Linzgen ab, langeten auch den 11. Febr. a. c. unter einem Zulauff fast der ganzen Stadt, glücklich in Bielsfeld an, und wurden dieselbe sofort auf die Festung Sparenberg ein jeder ins besonder, in ein festes Gefängniß wohl verwahrlich gesetzt.

CAPUT XIII.

Die vorhin schon in Haft sitzende Gebrüder und Eltern Kennebaums antworten auf die Fiscalische Special-Inquisitional-Articul.

§. 1.

Sie und bevor wir nun zu eben gedachter Haupt-Mörder der Examination schreiten und ihr Bekänntnis anführen, müssen wir hier noch in möglichster Kürze, derer hieselbst in Hauffe sitzenden Inquisiten special-litis-contestaciones super articulis inquisitionalibus, womit man währendder Zeit occupiret gewesen, berühren.

§. 2. Der Anfang wurde mit dem jüngsten Sohn, Johann Heinrich Kemnebaum, einem Jungen von 16. Jahren, gemacht, welcher dann den 2. Jan. 1727. specialiter ad articulos befraget, gestunde, daß er seiner Brüder Vorhaben, wegen Ermordung des Verwalters, gewußt und angehört, daß die Inquisiten Franz Heinrich, und Johann Jobst eigentlich die Anschläge dazu gegeben;

in protoc. lit. Contest. ad artic. 32. & 44. fol. 261. & 262. vol. 1.

Wobey er bekannte, gestalt am Tage der geschehenen Mordthat, er von seiner Mutter und Bruder Franz Heinrich nach der Werburg geschicket worden, um der Verwalterin zu sagen, daß sie das bestellte Stroh aufheben lassen möchte, wie dann ungleich, als die Mörder schon ausgegangen gewesen, die Mutter ihn denenselben nachgesandt, um die mitgenommene Pistolen von ihnen wieder abzuholen;

in lit. contest. ad artic. 45. fol. 262. confer. depol. summar. fol. 93. vol. 1.

Nicht weniger, daß er, nach verübten Mord, von den Brüdern eine wollene Mütze, so vom geraubten Gelde erkaufft, geschenckt bekommen;

ad artic. 164. fol. 273. vol. 1.

Blieb übrigens in allen, bey seiner Summarischen Aussage, und denen daselbst, der Länge nach angeführten Umständen: Negiret aber absolute, daß er bey der Mordthat gewesen, oder auf Schildwache gestanden.

§. 3. Den

§. 3. Den 3. Jan. d. a. bekandte des Führers Frau Margaretha Eliſabeth Rütters, alters 53. Jahr, daß ihr Sohn, Franz Heinrich, ſich bemühet Verwalter zur Werburg zu werden, und habe es demſelben, ſo wol als ihr, ſehr verdrosſen, daß ihre Hofnung fehl geſchlagen;

ad artic. inquis. 28 & 33. fol. 278. vol. 1.

Und ob ſie wol leugnen wollen, von vorgehabten Mord ihrer Söhne zuvor gewußt zu haben, ſo geſtunde ſie doch,

ad artic. 39. fol. 279.

daß ihre Schwieger-Tochter, die co-Inquiſita, Margaretha Nähring, ihr hinterbracht habe, was geſalt dieſe beyde Burſche ihnen vorgekommen, den Verwalter auf den Grind zu brennen; nicht weniger, daß den Morgen, nach geſchehener Mordthat, dieſe Inquiſiten, Johann Joſt und Johann Hermann, ihr die That umſtändlich offenbahret und erzehlet hätten;

in protoc. lit. cont. ad art. 108. fol. 287.

Ingleichen, daß ſie nicht nur das geraubte Geld von denenſelben angenommen, vorerſt in ihren Schrandt geleyet, und mit ihrer Waag, Eliſabeth Ruwen des Nachts in ihren Keller vergraben hätte,

ad artic. 141. fol. vol. 1.

ſondern auch, daß ſie den Tag, da ihr Ehe-Mann und übrige Söhne in Verhaft genommen worden, die beyden Mörder aber nicht zu Hauſe geweſen, denenſelben, durch den co-Inquiſitum, Johann Heinrich Rüttern, davon mit Verwarnung Nachricht gegeben und ihnen Behuf der Reiſe u. Nth. 12 Mg. nachgeſandt;

ad artic. 172. 173. fol. 295.

Ingleichen daß ſie von mit inculpirten Prediger, Meyer, vor dieſe ihre beyden Söhne, die in vol. 2. fol. 97. teqq. beſindliche Atteſtata erſchlichen hätte.

ad artic. 192. fol. 296.

§. 4. Den 4. dieſs examinirete man Franz Heinrich Keſerbaum,

baum, alters 27 Jahr, so als Wachtmeister unter des Prinzen Gustav von Anhalt Dessau Hoch-Fürstl. Durchl. Regiment gestanden, aber vor einigen Jahren seine dimission erhalten, und bekandte ad articulos inquisitionales, daß er die Verwalters-Stelle zur Werburg äufferst gesucht, und böse geworden, da er solche nicht erhalten können, auch daß in seinem Hause, einige Tage vor der That, die beyden Haupt-Inquisiten, Johann Herman und Johann Jobst, vom vorhabenden Mord gesprochen, wozu Johann Jobst die erstern Anschläge gegeben; ferner, daß er und seine Frau, Catharina Margaretha Nährings, imgleichen derer Inquisiten Mutter das böse Vorhaben derer zwey Haupt-Inquisiten vorher gewußt hätten;

vid. ejus lit. cont. ad artic. 13. 48. 56. seqq. vol. I. fol. 311. 316.

Leugnet aber, daß er zur Mordthat gerathen oder gebolffen, weniger, als solche vollbracht worden, dabey gegenwärtig gewesen, vielmehr hätte er als seine gedachte beyde Brüder davon gesprochen, solche abgerathen.

ad artic. 48.

auch des Tages als selbige geschehen, denen Inquisiten Johann Jobst und Johann Hermann den co-Inquisiten, Johann Heinrich, nachgesandt um den fürgesetzten Mord zu hindern;

vid. lit. cont. ad artic. 78. fol. 319.

Weswegen er in allen unschuldig zu seyn vermeinte.

§. 5. Eodem wurde der Inquisit Johann Heinrich Rüter, 27 Jahr alt, gewesener Soldat vom Köfelerischen Bataillon, vorgenommen, und examiniret, welcher geständig war, daß des Tages, als der Führer Kennebaum, und dessen anwesende Söhne arrêtirer worden, er von der Inquisiten Mutter, nach Dissen gesandt sey, und denen entwichenen Thätern nicht nur die geschehene Arretirung ihres Vaters und Brüdern unter Wegens bekant gemacht, und die von der Mutter empfangene u. Rathse. eingeliefert, sondern denenselben auch,

auch, auf der Mutter Bitten, die zurück gelassene Kleider und
Linnen nach dem Hesselteich, ins Birthshaus gebracht hätte;
ad artic. 20. 24. seqq. fol. 302. vol. 1.

Wil aber gar nicht an sich kommen lassen, daß er damahlen
schon gewußt, daß diese beyde Kennebaums den Mord ver-
richtet.

ad artic. 35. fol. 305.

§. 6. Den 7. dieses, wurde der Vater Johann Jobst Kenne-
baum, ein Mann von 64. Jahren, specialiter ad articulos exami-
nirer, sagte aus, daß er von dem, durch seine Söhne, leider
verübten Mord, nicht die geringste Wissenschaft gehabt, oder
daran in einige Wege Theil genommen, auch nicht eher er-
fahren, als da sie in Arrest gezogen worden.

vid. lit. cont. des Führers vol. 1. fol. 230. seqq.

Von ihrer Flucht wäre ihm auch nichts bewust gewesen, folg-
lich er an allem unschuldig.

§. 7. Eodem wurde der älteste Sohn Johann Ernst, Al-
ters 31. Jahr, welcher mit Acker-Bau und einiger Hand-
lung in Werther sich ernehret, auch specialiter, weniger nicht;
Den 13. dieses dessen Bruder, Johann Philipp, Küster und
Organist zu Hervord, an der Radewicher Kirche, 28. Jahr
alt, ad articulos, vernommen, welche beyderseits bey ihren
vorhin gethanen Summarischen Ausſagen verblieben; ge-
stalt sie gar im geringsten von ihrer Brüder begangenen
Mordthat keine Wissenschaft gehabt noch Theil daran ge-
nommen hätten;

vid. lit. contest. Johann Ernst, vol. 1. fol. 340. seqq.

Johann Philipps 354. seqq.

Weßhalb dann auch eben bemeldte Personen von denen bey-
den Haupt-Inquisiten exculpiret wurden;

vid. lit. contest. Johann Jobst, ad artic. inquis. 157. fol. 157.

Johann Hermann, ad art. 160. fol. 183. vol. 2. Elisabeth
Küsters, fol. 56. vol. 1.

6

Und

Und dannhero auch Einhalts der hiernächst folgenden Urtheil, Abfolutionaria erhielten;

§. 8. So dann bekannte auch die Inquisitin Margaretha Elisabeth Ruven, Alters 22. Jahr, des Führers Magd, daß sie gesehen, wie Johann Hermann den Brief geschrieben, doch aber nicht gewußt, was es gewesen, wie auch, daß sie nicht nur den Sonntag nach der Mordthat von Leuten im Wallenbrüdischen murmeln gehöret, als ob ihres Brod-Herrn Söhne die Thäter seyn solten, sondern daß sie auch den Montag darauf von ihrer Brod-Frauen zum Bauren Breven gesandt sey, ihn zu bitten, daß er nicht sagen möchte, gestalt der jüngste Sohn Johann Heinrich am Tage der Mordthat bey ihm gewesen um die Thäter seine Brüder zu suchen.

p. lit. cont. ad art. 9. 13. 33. fol. 347. 349. vol. 1.

Ferner, daß sie auf Befehl ihrer Frauen, das geraubte Geld des Nachts in den Keller tragen, und daselbst verscharren helffen;

ad art. 38. 39.

auch letztlich, daß sie auf Biten Inquisiti Franz Heinrichs Frauen, die eine Pistole, imgleichen die Kolbe und das Schloß von der zerschlagenen, vor dem Hause in den Brunnen geworffen hätte.

p. lit. cont. ad artic. 50. seqq. fol. 351.

§. 9. Den 15. ej. examinirete man die Inquisitin Catharina Margaretha Nährings, des Inquisiti Franz Heinrichs Ehe-Frau, Alters 28. Jahr, welche denn zwar anfänglich nicht wissen wollen, daß der verübte Mord von denen Thätern mit ihrem Ehe-Manne zuvor abgeredet worden, und sie etwas davon vernommen;

ad artic. 27. 28. fol. 370. vol. 1.

Jedoch aber nachgehends bekannte, wie sie vorhero gehöret, daß ihre Schwäger den Verwalter aufpassen, und ermorden

den

Don der inhaffirten Antwort auf die Fiscalische Articul. 52

den wolten, welches sie auch der Mutter sofort offenbahret;
ad artic. 34. & 37.

Ja, daß sie denen Unterredungen so desfalls mit ihrem Manne gepflogen worden, beygewohnet;
ad art. 39. fol. 370. vol. 1.

Dennoch solches nicht gehindert, vielmehr nachhero die vollbrachte Mordthat auf alle Weise zu verhehlen gesucht, die eine in ihrem Schrandt verborgen gehabte gute Pistole, nebst dem abgesprungenen Geschäfte, Schlosse und Kolbe herausgenommen, und durch die Magd heimlich in den Brunnen tragen lassen, auch so gar das geraubte Geld, nachdem solches ihre Mann aus dem Keller gestohlen, in ihre Verwahrung genommen, und das darunter befindliche Gold, in ihrer Schwieger-Eltern Hause heimlich versteckt hätte.

fol. 340. vol. 2.

9. 10. Des Führers andre Magd Margaretha Rütters, 23. Jahr alt, sagte und bekannte den 21. dieses nur folgendes, daß sie gesehen, wie der eine Inquisit den Brief des Morgens vor der Mordthat geschrieben, auch daß sie die beyden Thäter des Nachts um 3. Uhr ins Haus gelassen, und daß sie, nachdem jene bereits schappiret, von ihrer Brod-Frauen mit der entwichenen beyden Inquisiten Kleidern nach dem Tischler Ellen gesandt und würcklich abgegeben worden.

p. lit. cont. ad artic. 8. seqq. & 35. fol. 407. vol. 1.

Negiret aber beständig, von dem Mord vor oder bald hernach einige Wissenschaft gehabt zu haben.

CAPUT XIV.

Einige, beschuldigter Verhehlung halber mit angegebene Leute, werden examiniret, auch der intendirete Ausbruch zweyer Inquisiten entdeckt.

S. I.

Eodem wurden endlich und zuletzt der Tischler Lill, als der Mörder Schwager, der Möller Pannhorst, und Inquisiti Johann Heinrich Rütters Mutter, Christoph Rütters Ehefrau examiniret, und gestanden, daß ihnen von des Führers Magd, Elisabeth Rütters, die Kleider derer erschappten Mörder zugebracht wären, worauf der eine Geld geliehen hätte, wolten jedoch gar nicht an sich kommen lassen, als ob sie zu der Zeit einige Vermuthunge oder Nachricht gehabt, daß gedachte Inquisiten die Mordthat begangen, auch die Kleider gar nicht zur heimlichen Verwahrung angenommen hätten; vid. protoc. fol. 359. vol. 1.

§. 2. Den 31. ej. wurde von dem, die Haupt-Wache habenden Officier dem Hn. Fähnrich von Lettow dem Amte notificiret, daß ein Soldate von der Wache ihm offenbahret, gestalt der daselbst sitzende Wachtmeister Kennebaum demselben 10. Rthlr. heimlich geboten, wenn er ihn fort helfen würde, welches Inquisit bey dem mit ihm angestellten Verhör den auch gesehen mußte, und begunte demselben vor 180, da die rechten Mörder in den Händen der Justiz waren, bange zu werden.

§. 3. Den 6. Febr. referirete der Sparenbergische Burggraf Martens, daß der jüngste Kennebaum Johann Heinrich mit noch einem andern, Dieberey halber sitzenden Inquisiten die Nacht vorhero einen Ausbruch aus dem Gefängnis-Thurm gleichfalls tentiret hätte, welches ihnen doch auch nicht gerathen wollen. Wie die bey gerichtlicher Visitatione, derrer Gefängnisse befundene Anstalten auswiesen.

CAP.

CAP. XV.

Die aus Amsterdam geliefferte beyde Inquisiten, Johann Hermann und Johann Jobst Rennebaum, werden vorerst summariter examiniret, und bezeigen sich halsstarrig im Bekänntniß, Johann Jobst aber findet sich endlich gerühret und gestehet die Mordthat.

§. 1.

Sie wenden uns nun wieder zu denen aus Holland, gemeldeter massen zur Haft gelieferten beyden Hauptmördern, nemlich Johann Hermann und Johann Jobst Rennebaum, und bemercken vorerst in möglichster Kürze, wie sie sich bey dem, folgendes Tages nach ihrer Anfunft, mit ihnen vorgenommenen Summarischen examine bezeiget.

§. 2. Den 12. Febr. wurde dazu geschritten, und hielt man rathsam, einen derer hiesigen Geistlichen, und zwar den Herrn Superintendenten Dreckmann mit zu adhibiren, um diese bis dahin so verstockt sich bezeigte Inquisiten, mittels eines gewissenhaften, und nachdrücklichen Zuspruchs desto eher zum aufrichtigen Bekänntniß der Mordthat zu bringen; Es schiene anfänglich, wie man mit Johann Jobst, als dem jüngsten von diesen beyden, zum Verhör kam, daß der verhoffte effect nicht erfolgen würde, sintemahl derselbe, ohngeachtet alles gut und ernstlichen Zuredens, Gott und der Obrigkeit die Ehre zu thun, und wegen der *exactis* ihm vorgehaltenen sehr aggravanten Umstände, doch ein aufrichtiges Geständniß abzulegen, dazu im geringsten nicht zu bringen war, sondern bloß und allein bey demjenigen bliebe, was er vorhin zu Lingen vid. cap. 12. §. 3.

ausgesagt hätte, welches die Wahrheit wäre. Seine hieselbst

mit in Hauff sitzende Brüder (deren nachdenckliche Depositiones ihme mit ernst vorgehalten wurden) könten viel daher sagen und lügen, welches sie an jenem Tage zu verantworten haben würden, er wäre an der imputireten Mordthat unschuldig, außer daß er sich von denen dreyen Soldaten zu Bestellung des Briefes verführen lassen, wozu er gezwungen worden. Ein mehrers war jeso nicht aus ihm zu bringen, weshalb er wies der ad carcerem geführet wurde.

§. 3. Gleich darauf ließ man den andern Bruder Johann Hermann, ebenfalls herein bringen, der es denn nicht besser machte, sondern ebenfalls, alles geschehenen Zuredens und Vorhaltens derer wider ihn milicirenden Umstände ungeachtet, die Mordthat von sich und seinem Bruder verwegen ablehnte, und nichts mehr bekannte, als was er zu Ringen deponiret hatte, wobey er es ließ, weshalb man ihn dann auch wieder ad custodiam zu verweisen, nöthig erachtete.

§. 4. Wie man aber gleich darauf den ersten Inquisitum Johann Jobst wieder herein bringen zu lassen rathsam fand, um demselben, noch ein sicheres Protocoll, so mit dem Bruder Franz Heinrich abgehalten worden, vorzulegen, trat derselbe unter Vergießung vieler Thränen, niederfallende, sein Gebets Buch in Händen habende, in die Audiens, schrieb über sein Unglück und geschehene Verführung seines Brudern Franz Heinrichs, bat um Erhaltung seines jungen Lebens, und bekannte darauf freywillig die von ihm und seinem Bruder Johann Hermann an den Verwalter, leyder! verübte Mordthat und Beraubung der Gelder, wozu sie von eben gedachtem ihrem Bruder dem gewesenen Wachtmeister, blos und alleine verführet wären, weil derselbe die Verwalters-Bedienung sehr stark ambiret, ihme aber sehl geschlagen, weshalb derselbe aus Unwillk Tag und Nacht darauf bedacht gewesen, den neuen Verwalter mit ihrer Hülffe aus dem Wege zu räumen, ad-

dendo,

dendo, sein Bruder, Johann Hermann, würde es schwerlich, wenigstens so bald noch nicht bekennen, auch nicht glauben, daß er Inquisit es schon bekannt hätte, weil sie sich allzu starck deshalb verbunden hätten, wenn jener es nicht aus seinem Inquisiti Munde hören würde; wie solches alles umständlicher, in der bald darauf folgenden special litis contestation, worauf man sich beziehet, ausgeführet werden soll, und sich also zu dem andern Inquisiten Johann Hermann wieder wendet;

§. 5. Es wurde derselbe sofort darauf wieder vorgefordert, und ihm nunmehr nachdrücklich bedeutet, mithin die Eröffnung gethan, wie daß der Höchste seinen jüngern Bruder, Johann Jobst, das Gewissen gerühret, und denselben zum aufrichtigen Bekänntniß der begangenen Mordthat gebracht hätte, weshalb ihm dessen Aussagen vorgelesen und er nach Anleitung derselben, nochmahlen so gut als ernstlich ermahnet wurde, die Wahrheit länger nicht zu sparen, sondern zu seinem ewigen Seyl und Linderung der Straffe gleichfals sich zu bequemen, und ohne weitere Umschweiffe ein aufrichtiges Bekänntniß abzulegen; Allein es konte und wolte dieses alles noch nichts bey ihm fruchten, sagende: Wenn sein Bruder, Johann Jobst, es gethan hätte, möchte er es wissen, und davor stehen, Inquisit konte nicht glauben, daß der selbe solches bekännt haben würde, sondern verlangte vorerst gedachten seinen Bruder selbst zu sprechen: Er hätte die Mordthat wenigstens nicht verrichtet, sondern wäre daran unschuldig, worauf er fest bestunde, und wolte ohnedem mit der Sprache nicht heraus, weshalb man diesen verhärteten Inquisiten vorerst wieder dimitiren, und ihm Bedenkzeit geben müsse.

CAP. XVI.

Der halsstarrige Inquisit, Johaⁿn Hermann Kennebaum, wird endlich von seinem Bruder Joh^an Jobst, mittelst einer nöthig befundenen vorläuffigen confrontation überführet, und ebenfalls zum Bekänntniß gebracht.

§. 1.

Seil aber eben gemeldter massen, der Inquisit Johaⁿn Jobst dieses fruchtlose examen schon vorher gesagt hatte, so erachtete man vor nöthig und dienlich, in die nachgesuchte und vorgeschlagene confrontation des folgenden Tages zu gehelen.

§. 2. Es wurde also den 13. ej. gedachter Johann Jobst vorerst wieder vorgenommen und kürzlich befraget; "Ober noch bey seiner gestriges Tages gethanen Aussage, und abgelegten Bekänntniß, wegen des von ihm und seinem Bruder Johann Hermann ausgeübten Mordes an den Werburgischen Bewalter beständig verbliebe, und dieses die reine aufrichtige Wahrheit wäre? worauf Inquisit solches von neuen bekräftigte und wie ihm angezeigt wurde, gestalt sein Bruder Johann Hermann solches absolute nicht an sich kommen lassen wolte; es wäre dann, daß Inquisit es demselben jeso in Gegenwart der Obrigkeit, falls jener ferner beym Leugnen verbleiben solte, ins Gesicht sagen, ihn Lügen strafen und der That halber überführen würde; so versprach solches Johann Jobst redlich.

§. 3. Weshalb man den Inquisiten Johann Hermann wieder zum Verhör bringen ließ, und wie er darauf der Mordthat halber anderweit gefragt wurde, und solche ableugnete; fieng endlich der neben ihm stehende Bruder an, und redete jenen

nen mit Thränen folgender gestalt kurz zu: "Bruder wir können ja die begangene Mordthat länger nicht läugnen, es ist ja alles in denen vor uns liegenden Acten klar und am Tage, bekenne du es auch, wie ich gethan habe, wir wollen GOTT und den König um gnädige Straffe wehmüthigst ansehen, daß er doch unser junges Leben verschonen möge ic.

§. 4. Der Inquisit Johann Hermann versetzte anfänglich nichts darauf, stunde unbeweglich, und gleichsam besürzet, sahe sich bald von dieser, bald jener Seite um, legte die Hand an den Mund, und wolte so viel man merckte, dem Bruder ein Zeichen des Stillschweigens, oder daß er nicht weiter bekennen möchte, dadurch geben; wie man ihm aber solches verwick, anbey zuredete, Inquisit solte darauf entweder mit Ja oder Nein antworten; streng er endlich an und sprach zu seinen Bruder: So müssen wir ja sterben! bekañte darauf gleichsals, daß er leider! mit seinem Bruder Johann Jobst die Mordthat verrichtet, dazu aber von dem Bruder, gewissen Wachtmeister, verführet und verleitet wären, über denselben möchten sie schreiben. Wobey man es dann vorjeto erst bewenden ließ und wurden beyde Inquisiti jeder besonders wieder ad custodiam gebracht.

CAPIT XVII.

Derer beyden aus Amsterdam geliefferten Haupt-Inquisiten speciale Abhörunge über die Fiscalische Inquisitionis-Articul, und deren wiederhohlete Bekändniß.

§. 1.

Den 13. und 14. ej. wurden Inquisiti Johann Jobst seines Alters 19 Jahr und Johann Hermann 21 Jahr alt, über die special-Inquisitional-Articul einer nach dem andern

h

exa-

examiniert, und bekanneten in Güte einmüthig; gestalt sie auf Rath und Anstiften ihres Brudern Franz Heinrich, welcher auf den neuen Werburgischen Verwalter daher böse gewesen, daß der selbe die Verwalter's- Stelle so einmeldter co- Inquisit gesucht, erhalten, beyde mit einem falschen Briefe, welchen Inquisit Johann Hermann geschrieben den 5 Dec. a. p. Vormittags

p. lit. cont. der Magd Nuyen, ad artic. 13. fol. 347. Elisabeth Künters ad art. 8. fol. 417. Johann Heinrichs ad art. 52. fol. 263. Vol. I.

vom Hause aus Werther weg und nach der Werburg gegangen, woselbst der Inquisit Johann Jobst sich auf das Haus verfiert, und sich vor einem neuen Diener des Herrn Drosten von Münch ausgegeben, auch mittelst des falschen Briefes, worin der Verwalter beordert worden, das vorräthige Geld sofort gedachtem Herrn Drosten nach Hervord zu bringen, denselben inducirt, daß er nach genommenen Abend- Essen mit dem Inquisiten Johann Jobst, Abends um 9. Uhr von der Werburg gegangen, und hätte er das Geld in einen langen ledernen Beutel auf den Rücken getragen, worauf dann Inquisit Johann Hermann sich unterwegs zu ihnen gefellet; und so miteinander fortgegangen wären, bis sie in die so genannte Wichmannus Wiese gekommen, da dieser Inquisit mit der ersten Pistole den ersten Schuß gethan und damit den Verwalter in den Rücken getroffen, addendo, daß ihme dazumahl von dem starken Schusse die Pistole aus der Hand geflogen und ihn an den Daumen verwundet hätte; wie aber der Verwalter nicht davon gefallen, sondern sich umgewandt und ängstlich gefrasget, was das wäre? hätte der Inquisit Johann Jobst mit der zweyten Pistole auf ihn geschossen, wovon selbiger nach einigen Straucheln gefallen, doch aber nicht todt geblieben, weshalb dieser Inquisit zuerst, hernach auch Johann Hermann die eine Pistole genommen und den Ermordeten damit

so

so lange auf den Kopff geschlagen, bis er gestorben, dergestalt daß auch das Geschäfte der Pistole entzwey gesprungen.

§. 2. Darauf sie beyde, nach Inquisiti Johann Hermanns Aussage,

ad artic. 114. fol. 178. Vol. 2.

den Körper einige Schritte weg in die Hecke geschleppt, das Geld so in einer ledernen Kette gewesen und in 328 Rthlr. nebst noch 20 bis 30 Rthlr. an Petermännchen und kleinen Münze, welches sich in einem Beutel a part befunden nebst des Erschlagenen Spanischen Rohr, imgleichen den mitgenommenen falschen Brief demselben abgenommen, damit gerade nach ihrer Eltern Hause in Werther gekehret, und wie sie daselbst Morgens gegen 3 Uhr von der Magd Elisabeth Rütters eingelassen worden, hätten sie sich darauf zu Bette gelegt, und Tages darnach so wol der Mutter als dem Inquisito Franz Heinrich den verübten Mord offenbahret, folgendes vom Gelde etwas genommen und damit nach dem Städtlein Halle sich verfürget, und beyde von dem Kauffmann Hagedorn daselbst, Tuch zu Kleidern und Camelot zu Contouchen und kleinen Camisolen auch Mützen gekauffet, und die neuen Kleider daselbst machen lassen, den Rest des Geldes aber bey der Zurückkunft in des Inquisiti Franz Heinrichs Hause, in desselben und seiner Frauen, imgleichen der Mutter Gegenwart übergezehlet, solches wieder mit nach der Eltern Hause genommen, und in den Schrandt gesetzt, woraus es die Mutter genommen und nebst dero Magd Margaretha Elisabeth Ruven im Keller heimlich vergraben, woraus es nachhero gestohlen worden.

§. 3. Welchemnachst beyde Inquisiten etwa 14 Tage nach der Mordthat nach Dissen ins Osnabrückische, woselbst er Inquisit Johann Hermann eine Braut gehabt, gegangen, und auf dem Rückwege nach Hause dem Co-Inquisito, Johann Heinrich Rüter begegnet, welcher auf der Mutter Befehl ihnen

nen folgen und melden müssen, was gestalt deren Vater und Brüder der geschehenen Mordthat halber die Nacht vorhero eingezogen worden, und zugleich denen Inquisiten das von der Mutter empfangene Geld zugestellet, worauf sie beyde umgekehret, und ihren Weg nach dem Hesselteich ins Amt Ravensberg genommen, anbey gedachten Boten Rüter gebeten, zu verfügen, daß die Mutter ihnen noch etwas Linnen-zeug durch ihn schicken möchte, welches derselbe auch noch selben Abends spät in gedachtes Wirths-Haus zum Hesselteiche nachgebracht, worauf sich beyde Inquisiten fort und nach Amsterdam gemacht, allda sie sich mit falschen Scheinen, Briefen und Namen durch zu helfen vermeinet, einige Zeit hernach aber daselbst von dem Schout arrêtiert, und hierauf ausgeliefert worden.

vid. prot. lit. contest. Johann Jobst ad art. 22. seqq. 70. 92. 100. seqq. & 150. seqq. Vol. 2. fol. 141. 148. seqq. 157. Johann Hermann ad eosd. fol. 168. 176. seqq. & in confront. fol. 214. seqq.

Blieben übrigens bey allen schon vorhin, bey dem Summariischen Verhör, angeführten Umständen, worauf man sich Kürze halber hieselbst bezogen haben will.

CAP. XVIII.

Eben gedachter Haupt-Inquisiten variationes und revocationes, und deshalb vorgenommene Confrontation, auch dabey von Franz Heinrich Rennebaum gethane sonderliche decouverte, wo die geraubte Gelder geblieben.

§. I.



Es man nun wol gehoffet hätte, es würden beyde Inquisiti, bey diesem der Wahrheit und allen vorkommenden Umständen

Umständen gemäß seyenden Bekänntniß, beständig geblieben fern; so haben sie doch nachhero, vermuthlich mittelst heimlich durch conniventz der Wache gepflogenen correspondenz sich wieder anders bedacht, und dahin ihr Bekänntniß geändert, und zwar anfänglich

§. 2. Inquisit Johann Hermann nach geschlossener confrontation, als etwas heimliches *remoto fratre*, angeben wollen, welches dann darauf hinausgelauffen, daß sein Bruder, Johann Jobst, die an dem Verwalter befundene Schläge und Schüsse allein ausgeübet, die Pistolen selbst dazu geladen, und den Mord ohne sein Zuthun vollführet hätte, er Johann Hermann wäre zwar mit auf der Werburg gewesen, aber sogleich von da weg, und nach dem in der nahe liegenden Adlichen Hause Mühlburg sich gewandt, und daselbst bis nach der That verweilet, die blessüre an der Hand hätte er bekommen, wie er seinen Bruder zu Gefallen die zerbrochene Pistole getragen, und damit auf einen Stein gefallen wäre, wodurch er die Finger geschabet hätte, *addendo*, daß er alles dasjenige, so er vorhin anders und wider sich selbst ausgesagt, jenem zu Gefallen geredet, folglich er an der Mordthat vollkommen unschuldig wäre.

vid. fol. 215. Vol. 2.

§. 3. Der Inquisit Johann Jobst, welcher vermuthlich von seines Brudern geänderten *deposition* Wind bekommen, fing darauf an gleichfalls zu leugnen, und sagte so gar, daß er mit nur gedachtem seinem Bruder den Mord nicht verrichtet hätte, gab dazugegen an, daß der Co-Inquisit Johann Heinrich Rüter und dessen Camerade, so Inquisito unbekannt gewesen, die Ermordung vollenbracht hätten; Sie die Inquisiten aber nur Mittels-Leute und Zuschauer von weiten gewesen wären; In welcher Aussage auch dem Inquisito Johann Jobst in *confrontatione* der Bruder Johann Hermann endlich beygefallen;

und ob ihnen wol von ermeldten Ritter darin standhaft contra-
diciret wurde, blieben sie dennoch dabey vorerst beständig;

vid. fol. 236. seqq. Vol. 2.

§. 4. Endlich variirte der Inquisit Johann Hermann aber-
mahl, und versicherte mit grossen Betheurungen, daß der
Inquisit Franz Heinrich nicht nur den falschen Brief ihm
in die Feder diciret, sondern auch den Mord selbst und allein
verrichtet, wie dann derselbe auch vorgehabt hätte, seinen
leiblichen Vater mit Gift hinzurichten, solch Angeben auch
von dem Inquisiten Johann Jobst, ob derselbe schon beson-
ders befraget worden, in allen Stücken bestätigt wurde.

fol. 261. 262. Vol. 2.

Bezwelcher Aussage dann beyde Inquisiten, so wol in der er-
stern confrontation mit Franz Heinrich, als auch nachhero, wie
solche in Abwesenheit eines Predigers wiederhohlet wurde,
ohnwanckelbahr verblieben.

vid. fol. 312. teqq. fol. 342. Vol. 2.

§. 5. Jedoch mußte eben gedachter Inquisit Franz Hein-
rich in confrontatione noch gestehen, daß daß ganze Werk
der Ermordung von ihm herkäme, weil er Verwalter wer-
den wollen,

vid. prot. confront. fol. 214. V. 2.

ja, daß er von dem geraubten Gelde Tages darauf nicht allein
5. Rthlr. empfangen,

vid. ej. confess. fol. 203. V. 2. Lit. cont. Johann Jobst ad artic.
132. 154. Joh. Hermann ad art. 135. fol. 180.

sondern auch hernach so gar alles geraubte Geld, aus dem
Keller, worinn es seine Mutter vergraben, heimlich gestohlen
hätte,

fol. 336. 337. Vol. 2.

welche Gelder sich zum Theil in seinem Hause unter der Bett-
stelle, zum Theil auch in seines Vatern Hause in einer Küchen
Nirrichte oder Schrank finden würden; Wie ihm dieses in der
Nacht

Nacht vor dem Gefängniß Thurm, durch eine fingirte Stimme offenbahret wäre, und er der Obrigkeit anzeigen müßte; Womit er aber seine Schalkheit und Bosheit zu bekleistern vermeinte, und dem Urtheil nur etwas weiß machen wolte.

§. 6. Inzwischen verfügte sich nach dieser decouverte, der Herr Amtmann Niemann mit dem Commissions-Secretario und Justitiario in Criminalibus Alemann sofort nach Werther, und wurde den 17. Martii a. c. an vor specificirten Orten würcklich gefunden 125. Rthlr. an Gold, und 191. Rthlr. 20. Gr. 6. Pf. an Silber-Geld, in Summa 306. Rthl. 20. Gr. 6. Pf. welche dann vorerst ad depositum genommen wurden.

vid. prot. fol. act. 314. 315. Vol. 2.

§. 7. Ob man nun zwar bey vor angeführten neuen emergentibus und sehr dubieusen, doch in allen nicht glaubhaften Umständen, hätte denken und mutmassen sollen, es würden die künftige Urtheils-Fasser vorerst und zwar zu eigentlicher Entdeckung der reinen und aufrichtigen Wahrheit, auf die peinliche Frage gefallen seyn, und solche wenigstens diesen dreyen so sehr variirenden Haupt-Inquisitis zu erkant haben: So ist doch von ihnen denen Rechten nach sicherer und rathfamer erachtet, dieses unsichern Mittels, die Wahrheit heraus zu bringen, besonders bey so verwegnen, ihr junges Leben auf alle Art und Weise zu retten suchenden Inquisiten, sich zu bedienen, sondern dieselben, besonders Johann Herrmann und Johann Jobst Rennebaum nach ihren ersten oftmahls wiederholeten gerichtlichen Geständniß, weil solches durch der Mutter, und zweyer Brüder ihrem Bekantniß zu Hülfe und damit übereinkam, pro confessis & convictis zu erklären, und denselben die in Rechten, besonders der Constitutione Carolina, darauf gesetzte ordinaire Todes-Straffe der Strassen-Räuber und Mörder zu dictiren, wie wir dieses bald mit mehrern anführen werden.

CAP. XIX.

Der Inquisit Franz Heinrich Kennebaum offenbaret zulest seines leiblichen Vatern habenden falschen Holzhammer oder Mahl-Barte, und damit in Königl. Gebölgen begangene Diebereyen, worauf ^{acta} geschlossen und verurtheilt worden, bald aber mit der Urtheil wieder eingelauffen.

§. 1.

Sod damit der geneigte Leser von der Bosheit dieses Inquisiten Franz Heinrichs, noch desto mehr vergewissert werden möge, wes Geistes Kind er sey; So führet man noch mit wenigen dieses an, gestalt er kurz vor Schliessung der Inquisition, dem inquirirenden Amte offenbaret, was massen sein Vater nebst dem Unter-Boigt Bergmann, schon vor 10. Jahren sich eine falsche Mahl-Barte oder Hammer, womit von denen Forst-Bedienten das in Königl. Forst zu verkauffende Holz gezeichnet und angeschlagen zu werden pfleget, verfertigen lassen, und sich desselben öfters darinn bedienet, mithin auf die Art Sr. Königl. Majestät viel Holz vor und nach gestohlen hätten, welches erstere denunciati in dann auch endlich gestehen müssen, und deshalb wider sie inquiriret, und der Proceß gemacht worden.

§. 2. Gewiß ein merckwürdiges und betrübtes Exempel, woran gottlose mit ungerathenen Kindern versehene Eltern sich wol zu spiegeln, und auf ihre und der ibrigen Seelen Rettung in Zeiten zu denken und dazu guten Bewegungen nachzugeben haben. Wie man nun solcher gestalt mit dieser weitläufigen und mühsamen Inquisition zur Endschaft gekommen, mithin Behuf derer Inquisiten die ^{defension-}Schrift auch ad ^{acta} geliefert war, wurde der vollständige Verfolg dem Hochpreißlichen Königl. Preuss. Criminal-Collegio in Berlin zu Abfassung eines rechtlichen Urtheils zugefertiget; worauf dann solches nebst der Königl. aller gnädigsten con- und reformation, wie nachstehet, erfolgete.

Sen-

Sententia Collegii Criminalis Berolin.

contra

Die Gebrüdere Kennebaums & Consort.

Allerdurchlauchtigster Großmächtig-
ster König,

Allergnädigster König und Herr, ꝛ. ꝛ.

Auf die, vom Beamten und justiciario in Criminalibus des Amtes Sparenberg in der Graffschafft Ravensberg eingesandte wider der 1. Johann Jost, 2. Johann Hermann, und 3. Frank Heinrich, Gebrüdere die Kennebaum, wegen des, am Verwalter Müller zur Werburg verübten jämmerlichen Mords und Beraubung; Imgleichen wider deren 4. Vater Johann Jost Kennebaum, und 5. Mutter Margaretha Elisabeth Rütters, nicht weniger die drey andern Brüder, 6. Johann Ernst, 7. Johann Philipp, und 8. Johann Heinrich; Ferner 9. des Inquisti Frank Heinrich Ehefrau, Catharina Margaretha Nährings, die beyden Mägde 10. Isabein Ruben und 11. Margaretha Isabein, Rütters, 12. den Soldaten Johann Heinrich Rüter, 13. den Tischler Lillen, 14. den Müller Pannhorst, 15. des Christoph Rütters Ehefrau, und endlich 16 den Prediger Meyer zu Werther, theils wegen geleisteter Hülffe, theils Verhehlung der Mordthat und Thäter verhandelte Inquisitions-Acta, erkennen Wir nach Collegialisch fleißiger Erwegung derer gesamten Acten hiermit vor Recht und solchen gemäß;

Hat sich zugetragen, daß der Verwalter des Drostens von Münch zur Werburg am 5. Dec. vorigen Jahrs vom Hofe zur Werburg, durch einen falschen Brief mit 400. Rthlr. Geld weggelodet, und den 7. dieses, in Wichmanns Wiesen, elendig maffacirir, und dabey befunden worden,

daß der Rücken voll Schroot geschossen, auch in hypochondrio sinistro ein Kugel-Schuß quer nach dem Rücken-Grad gegangen, auch am Kopff das os bregmaticum und os cribrosum ganz zerschmettert gewesen, wie dann überhaupt am Haupte sich 18. geschlagene Wunden gezeigt, welche nicht anders dann absolute Lethal seyn können.

vid. prot. fol. 18. & obduct. Schein fol. 21. 22. Vol. I.

Haben dann die beyden Haupt-Inquisiten Johann Hermann, und Johann Jost Kennebaum, deren jener ein Apoth. d. r. Geselle, 21 Jahr, dieser ein Kauffmanns Bursche, 19 Jahr alt, nachdem sie zu Amsterdam, wohin sie geflüchtet, arretiret, und von dar wieder ausgeliefert worden, nach hartnäckigem Leugnen endlich in Güte bekannt: Daß sie auf Rath und Anstiffen ihres Bruders des Co-inquisiti Franz Heinrich, welcher auf den Denatum daher böse gewesen, daß selbiger die Verwalter-Stelle, so ermeldter Co-inquisit gesucht, erhalten, beyde mit einem falschen Briefe vom Hause weg- und nach der Werburg gegangen, allwo der Inquisit Johann Jost sich nach dem Hause versüget, sich vor einen neuen Diener des Drosten vor Münch ausgegeben, und vermittelst des falschen Briefes, worin Denatus beordert worden, das vorhandene Geld sofort dem Drosten nach Minden zu bringen, Denatum induciret, daß er mit dem Inquisiten Johann Jobst, Abends um 9 Uhr von der Werburg gegangen; worauf dann der Inquisit Johann Hermann sich zu ihnen gefellet, und mit einander fort gegangen, bis sie in die so genannte Wichmanns Wiese gekommen, da der Inquisit mit der einen Pistole den ersten Schuß gethan, und damit Denatum in den Rücken getroffen, wie aber selbiger davon nicht gefallen, sondern sich umgewandt, und gefragt: Was das wäre? Der Inquisit Johann Jobst mit der zweyten Pistolen auf ihn geschossen, wovon Denatus nach einigen Straucheln gefallen, doch aber nicht ganz todt geblieben, weshalb der Inquisit zuerst, hernach auch Johann Hermann die eine Pistole genommen, und den Denatum damit so lange auf den Kopff geschlagen, bis er gestorben, dergestalt, daß auch das Schaft der Pistole entzwey gesprungen, darauf sie beyde nach Auftrage des Inquisiti Johann Hermann 2d art. 114. fol. 178. Vol. 2. den Körper einige Schritte in die Heide geschleppt, das Geld so in einer ledern Tasche gewesen, und in 328. Nthlr. nebst noch 20 4 30. Nthlr. so sich in einem Beutel a part befunden, auch des Denati Spanisch. Rohr, imgleichen den mitgenommenen falschen Brief demselben abgenommen, damit gerade nach Hause gegangen, daselbst Morgens gegen 3 Uhr von der Magd Ilsebeim Küters eingelassen worden, Tages darauf so wol der Mutter, als dem Inquisito Franz Hein-

Heinrich den verübten Mord offenbahret, folgendß vom Gelde etwas genommen, damit nach Halle gegangen, und beyde neue Kleider machen lassen, den Rest des Geldes bey der Zurückkunft in des Inquisiti Franz Heinrich Hause, in desselben und seiner Frauen, imgleichen der Mutter Gegenwart übergezehlet, solches zu Haus ins Schapp gesetzt, woraus die Mutter es genommen, und nebst der Magd Margaretha Isabein Ruven im Keller heimlich vergraben, woraus es nachher gestohlen werden, welchen beyde Inquisiten nach Dissen gegangen, und auf dem Rückwege nach Hause dem Co-Inquisito Johann Heinrich Küter begegnet, welcher von der Inquisiten Mutter abgeschicket, ihnen melden müssen, wasgestalt deren Vater und Brüder der geschehenen Mordthat halber eingezogen worden, zugleich denen Inquisiten die von der Mutter empfangene 11. Rthlr. 12. Mgr. zugestellet, und bald darauf Kleider und Linnen nachgebracht, womit beyde Inquisiten fort und nach Amsterdam sich gemacht, allda sich mit falschen Scheinen und Nahmen durchzuhelffen, vermeinet, einige Zeit hernach aber arréciret und ausgeliefert worden.

vid. lit. cont. Johann Jost, ad art. 22. seqq. 70. 92. 100. seqq. 150. seqq. Vol. 2. fol. 141. 148. seqq. 157. Johann Hermann ad eosd. fol. 168. & 176. seqq. & in confront. fol. 214. seqq.

Gestehet auch der 3. Inquisit Franz Heinrich Kennebaum, so als Wachtmeister unter des Prinz Gustav von Anhalt Durchl. Regiment gestanden, aber besage Schreibens in Vol. 2. fol. 21. schon vor 3. Jahren seine dimission erhalten, und etwa 27 Jahr alt ist, daß er die Verwalter Stelle zu Werburg äusserst gesucht, und böse geworden, daß er solche nicht erhalten können, auch daß in seinem Hause einige Tage vor der That die beyden ersten Inquisiten vom vorhabenden Mord gesprochen, wozu der Inquisit Johann Jost die ersten Anschläge gegeben; wie dann Inquisitus Franz Heinrich auch bekant, daß er und seine Ehefrau Catharina Margaretha Räßrings imgleichen derer Inquisiten Mutter das böse Vorhaben derer zwey ersten Inquisiten vorher gewußt haben;

vid. ej. lit. cont. ad art. 13. 48. 56. seqq. Vol. 1. fol. 311. 316. Zeugnet aber derselbe, daß er zur Mordthat gerathen oder geholfen, weniger haben, als solche vollbracht worden, gegenwärtig gewesen; vielmehr hätte er als die ersten Inquisiten davon gesprochen, solche abgerathen, ad art. 48. auch des Tages, als selbige geschehen, denen Inquisiten Johann Jost und Johann Hermann den Co-Inquisitum Johann Heinrich nachgesandt, um den sürgeßetzten Mord zu hindern. lit. cont. ad art. 78. fol. 319.

Haben aber der 4. Inquisit Johann Jost Kennebaum, so 64 Jahr alt,

als, und Führer zu Werther, auch derer drey vorigen Inquisiten Vater ist; Imgleichen der 5. Johann Ernst Kennebaum, so 31 Jahr alt, und zu Werther Kauffmannschaft und Acker-Bau treibet; Nicht weniger der 6. Joh. Philipp Kennebaum, so 28 Jahr alt, und Organist auch Küster zu Herford ist, in keine Wege gestehen wollen, daß sie von dem von ihren respectiven Söhnen und Brüdern verübten Mord die geringste Wissenschaft gehabt, oder daran in einige Wege Theil genommen, vielmehr sind dieselben beständig dabey verblieben, daß sie von der grausamen That nicht eher etwas erfahren, als da sie in arrest gezogen worden.

vid. L. C. des Führers Kennebaum Vol. 1. fol. 330. seqq. Johann fol. 340. seqq. Johann Philipp fol. 354.

Bekennet hingegen die 7. Inquisitin Margarethe Elisabeth Rütters, des Führers Johann Jost Kennebaum Ehe-Frau, 53 Jahr alt, daß der Inquisit Franz Heinrich sich bemühet, Verwalter zur Werburg zu werden, und habe es demselben so wol als ihr, der Inquisitin sehr verdrossen, daß ihre Hofnung fehl geschlagen;

ad art. 28. & 33. fol. 278. Vol. 1.

Und ob wol dieselbe ad art. 41. leugnen wollen, daß sie vom vorgehabten Mord ihrer Söhne zuvor gewußt, so gestehet sie doch ad art. 39. fol. 279. daß ihre Schwieger-Tochter, die Co-Inquisita Catharina Margaretha Nährings ihr hinterbracht habe, was gestalt beyden ersten Inquisiten ihnen vorgenommen, den Verwalter auf den Grund zu brennen; nicht weniger, daß den Morgen nach geschener Mordthat, die beyden Haupt-Inquisiten Johann Jost und Johann Hermann ihr die That umständlich offenbahrret, ad art. 180. fol. 287. imgleichen, daß sie nicht nur das geraubte Geld, wie sie solches im Schranck gesunde, mit der Magd Isabein Ruven, des Nachts im Keller vergraben, fol. 111. Vol. 1. sondern auch, daß sie den Tag, da ihr Ehe-Mann und übrige Söhne in Verhaft genommen worden, die beyden Mörder aber nicht zu Hause gewesen, denen selbst durch den Co-Inquisitum Johann Heinrich Rüter davon Nachricht geben lassen, ihnen auch zu Behuf der Reise 11. Rthlr. 12. Mgr. gesandt, ad art. 172. 173. fol. 295. imgleichen, daß sie vom mit-incipirten Prediger Meyer vor die beyden Thäter, die in Vol. 2. fol. 97. seqq. befindliche attestata erschlichen. ad art. 192. fol. 296.

Hat auch die 8. Inquisitin Catharina Margaretha Nährings, des Inquisiti Franz Heinrich Ehe-Frau, so 28 Jahr alt, zwar anfänglich nicht wissen wollen, daß der verübte Mord von denen Thätern mit ihrem Ehe-Manne zuvor abgeredet worden, und sie davon etwas vernommen;

ad art. 27. 28. fol. 370. Vol. 1.

doch

doch aber nachhero bekant, wie sie vorher gehöret, daß die Thäter dem Denato aufspassen und ihn ermorden wolten, welches sie auch der Mutter sofort offenbahret. ad artic. 34. & 37.

Geschehet auch der 9. Inquisit Johann Heinrich Hennebaum, so 16 Jahr alt, und bisher beyhm Vater und in dessen Brod gewesen, daß er seiner Brüder Vorhaben wegen Ermordung des Verwalters vorher gewußt, und angehöret, daß die Inquisiten Franz Heinrich und Johann Jost, eigentlich die Anschläge dazu gegeben,

in lit. cont. ad art. 32 & 44. fol. 261. & 262. Vol. I.

woben er bekant, daß am Tage der geschehenen Ermordung er von seiner Mutter und Bruder Franz Heinrich nach Werburg geschickt worden, um der Verwalterin zu sagen, daß sie das bestellte Stroh aufheben möchte, wie dann imgleichen, als die Mörder schon ausgegangen gewesen, die Mutter ihn denenselben nachgesandt, um die mitgenommene Pistolen von ihnen wieder zu holen;

in lit. cont. ad artic. 45. fol. 262. & ad art. 75. seqq. fol. 265. conf. funamar. deposit. fol. 93. Vol. I.

Nicht weniger, daß er, nach verübten Mord von denen Thätern eine wollesne Mütze, so vom geraubten Gelde erkaufft worden/ geschenkt bekommen.

ad artic. 164. fol. 273. Vol. I.

Geschehet ferner die 10. Inquisitin Margaretha Isabein Ruven, so 22 Jahr alt, und bey derer Inquisiten Eltern einige Zeit als Magd gedienet, daß sie gesehen, wie der Inquisit Johann Hermann den falschen Brief geschrieben, doch aber nicht gewußt, was es gewesen, auch daß sie nicht nur den Sonntag nach geschehener Mordthat von Leuten murmeln gehöret, als ob ihres Brod-Herrn Söhne die Thäter seyn solten, sondern auch, daß sie den Montag darauf von ihrer Brod-Frauen zum Vauren Breven gesandt sey, ihn zu bitten, daß er nicht sagen möge, wasgestalt der jüngste Sohn Johann Heinrich am Tage der Mordthat bey ihm gewesen, um die Thäter zu suchen.

ej. lit. cont. ad art. 9. 13. 33. fol. 347. 349. Vol. I.

Ferner, daß sie auf Befehl ihrer Brod-Frauen derselben geholfen, das geraubte Geld des Nachts in den Keller tragen, ad art. 38. 39. auch daß sie auf Bitten der Inquisitin Catharinen Margarethen Nährungs die eine Pistole, imgleichen die Kelbe von der zerbrochenen, vor dem Hause in den Brunnen geworffen;

lit. cont. ad art. 50. seqq. fol. 351.

Hat dann ferner die 11. Inquisitin Margarethe Isabein Müters, so gleichfals als Magd bey dem Führer gedienet, und 23 Jahr alt ist, so viel be-

kannt

Kannt, daß sie gesehen, wie der eine Inquisite den Brief geschrieben, und daß sie die beyden Thäter, als selbige des Morgens um 3 Uhr zu Haus kommen, eingelassen, auch daß sie, nachdem jene bereits échappiret, von ihrer Brod-Frauen mit derer entwichenen Inquisiten Kleidern nach dem Tischler Eissen gesandt worden, um selbige bey ihm abzugeben,

lit. cont. ad art. 8. seqq. & 35. fol. 407. Vol. 1.
negiret aber beständig von dem Mord vor oder bald nachher einige Bessenschaft gehabt zu haben.

Ist auch der 12. Inquisite Johann Heinrich Nüter, so 27 Jahr alt, seines Handwerks ein Schuster, und als Soldate unterm Köselerschen Baillon gestanden; dessen aber der Obrist-Wachtmeister Lugandi vermöge Schreiben, fol. 388. Vol. 2. sich begeben, geständig, daß er des Tages, als der Führer Kennebaum und dessen anwesende Söhne arrêtirer worden, von der Inquisitin Margarethen Elisabeth Nüters nach Dissen gesandt sen, und denen entwichenen Thätern nicht nur die geschehene arrêtirung des Vaters und Brüder bekandt gemacht, und ihnen die von der Mutter empfangene 11 Nthl. eingeliefert, sondern auch auf derselben Bitten die zurück gelassene Kleider und Linnen ihnen nachgebracht;

ad art. 20. 24. seqq. fol. 392. Vol. 1.

keugnet aber, damahlen gewust zu haben, daß selbige den Mord verübet.

ad art. 35. fol. 305.

Werden auch bey dieser Mordthat mit beschuldiget, der Tischler Lille, der Müller Panhorst, und des nur gedachten Inquisiten Johann Heinrich Nüters Mutter, Christoph Nüters Ehe-Frau, endlich der Prediger Meyer zu Wertber, und zwar die drey erstern, daß sie die Kleider derer Mörder, welche ihnen von der Magd Isabein Nüters zugebracht worden, angenommen und verhehlet, in Vol. 1. fol. 359. seqq. dieser letztere aber, daß er denen Thätern zu ihrer Flucht attestata ertheilet, fol. 97 & 98. Vol. 2.

Ob nun wol die beyden Haupt-Inquisiten Johann Hermann und Johann Jost Kennebaum ihr oben angeführtes Bekännitnis nachhero geändert, und anfänglich Johann Hermann angeben wollen, daß der Inquisite Johann Jost die am Denaro befundene Schläge und Schüsse allein gethan, mithin den Mord allein vollführet, er Johann Hermann aber zwar mit auf Werburg gewesen, aber sogleich von da weggegangen; und vorge-meldten seinen Bruder verlassen, er auch alle dasjenige, so er ausgesaet, jenem zu Gefallen geredet, fol. 215. Vol. 2. Hernach auch der Inquisite Johann Jost leugnen wollen, daß er mit nur gedachtem seinem Bruder den Mord verrichtet, dagegen angegeben, daß der Co-Inquisite Johann Heinrich Nüter

ter und dessen Camerade, so Inquisito unbekandt gewesen, die Ermordung vollbracht, sie die Inquisiten aber nur Mittels-Leute und Zuschauer davon gewesen, in welcher Aussage auch dem Inquisito Johann Jost in confrontatione der Bruder Johann Hermann endlich bengefallen, und ob ihnen wol vom ermeldten Rüter darin standhaft contradiciret worden, dabey dennoch verblieben;

vid. 236. seqq. Vol. 2.

Endlich der Inquisit Johann Hermann abermahl dahin variiret und mit grossen Behauptungen ausgesagt, daß der Inquisit Franz Heinrich nicht nur den falschen Brief ihm in die Feder diciret, sondern auch den Mord selbst und allein verrichtet, wie dann derselbe auch vorgehabt hätte, seinen leiblichen Vater mit Gift hinzurichten, solch Angeben auch von dem Inquisiten Johann Jost, ob wol derselbe besonders befragt worden, in allen Stücken bestätigt wird.

fol. 261. 262. Vol. 2.

Beide Inquisiten auch bey dieser Aussage so wol in der ersteren confrontation mit dem Franz Heinrich, als auch nachher, da dieselbe in Anwesenheit eines Predigers wiederholt worden, beständig verblieben.

fol. 312. seqq. fol. 342. Vol. 2.

Und bey dieser variirenden Aussage es das Ansehen hat, daß diese beyde Inquisiten zuorderst durch ein geschärftes peinliches Mittel zu einem richtigen Bekännntniß zu bringen, ehe und bevor so wol ihrenthalber, als auch in Ansehung des Inquisiti Franz Heinrich definitive erkannt werden können zumahlen

2. Nur gedachter dritter Inquisit Franz Heinrich in keine Weise gesehen wollen, daß er zum Mord gerathen, oder geholffen, und ausser der gehaltenen Wissenschaft an sich kommen lassen wollen, dagegen aber nicht nur durch vorgedachte inculpation beyder Haupt-Inquisiten, sondern auch durch die Aussage des Inquisiti Johann Heinrich sehr graviret wird, welcher letztere gleich Anfangs angegeben, daß der Inquisit Franz Heinrich nicht nur mit denen erstern beyden den Mord abgeredet, sondern auch vermuthlich dabey gewesen seyn müste, weil er zu gedachten Johann Heinrich, des Tages da die Mordthat geschehen, ausdrücklich gesprochen, er solle voran gehen, er, Franz Heinrich wolte ihm bald folgen, fol. 98. Vol. 1. überdem auch Tages darauf an den Schuhen kothig gewesen.

ibid. & ad art. 137. fol. 270.

Ermeldter Johann Heinrich auch in der letzten confrontation fol. 344. Vol. 2. demselben unter Augen saget, daß er des Abends, da der Mord geschehen, nicht

nicht zu Hause gewesen; Nicht weniger angegeben, daß gedachter Franz Heinrich einmahls, als seine Mutter bey ihm gewesen und vom Denaro gesprochen worden, gefaget: wann er Denatum hätte, er wolte ihn auf den Strind brennen, daß er liegen bleiben solte/

fol. 99. & ad art. 25. fol. 260.

welches dieser Inquisit, ob er es wol zuvor in confrontatione mit Johann Heinrich fol. 400. Vol. 1. gänglich abgeleugnet, dennoch nachher, als er mit dem Inquisiten Joh. Jost confrontiret worden, zugestehen müssen; fol. 198. Vol. 2.

wie er dann einige Zeit vor der Ermordung den Inquisiten Johann Heinrich Nüter zum Todtschießen des Denari verleiten wollen, und zu selbigem gesprochen: er wolte ihm einen Ort zeigen, wo er jemand todtschießen solte, für welchen Schuß er ihm 5. Rthlr. geben wolte.

dep. Christoph Nüters Frau fol. 118. Joh. Heinrich Nüters fol. 125.

Joh. Jost, lit. cont. ad artic. 23. fol. 141. & ad 209. fol. 163. Vol. 2.

Und noch hiezu kommt, daß aus dem ganken Verfolg der Sachen erheller, wie die vornehmste Ursache des Mords daher gerühret, daß Denarus dem Inquisito bey dem Verwalter. Dienst vorgezogen worden, und dieser daher eine Feindschafft wider ihn gefasset, daher nicht unbillig zu schliesse, daß er auch dazu geholffen haben werde, wiewol auch dieser Inquisit mit seiner defension noch nicht hinlänglich gehdret, noch auch die vom defensore vorge schlagene Zeugen über die fol. 377. Vol. 2. übergebene defensional-articul vernommen worden, mithin es scheineth, daß solches erst zu bewerkstelligen, allensals zuserst auf die Tortur zu interloquiren, ehe auf die ordinaire Todes-Straffe erkannt werden könne; welche auch

3. Wider die drey folgende Inquisiten, als den Vater Johann Jost Kennebaum, und zween Brüder Johann Ernst und Johann Philipp einiger massen statt zu haben scheineth, da in Ansehung des ersteren nicht zu vermuthen, daß er vom boshaften Mord seiner Söhne, welche doch noch geraume Zeit nach der That in seinem Hause gewesen, nichts erfahren haben solte überdem eine Person ist, zu der man sich wenigstens der Verhehlung und Approbation der That wol versehen mag, da er bey Gelegenheit dieser Inquisition auf Angeben des Inquisiti Franz Heinrich gestanden, was gestalt er sich eines falschen Wahl Hammers gebrauchet, und damit wider sein End und Psicht viele Unterschleiffe begangen.

fol. 286. 287. Vol. 2.

Der zweyte Johann Ernst, welcher auch in Werther gewohnet, mit dem Inquisito Franz Heinrich und denen andern Brüdern vielen Umgang gehabt,

Habt, fürnehmlich aber der dritte, Johann Philipp, daher verdächtig wird, daß er nach Aussage derer eyndlich abgehörten Zeugen, mit denen beyden Thätern verdächtige correspondance gepflogen, in specie in einem, an den Inquisitum Johann Jost geschriebenen Briefe einer fremden Sprache erwehnet, auch zu der Zeit, da er, nach bekandt gewordener Mordthat, in Hervord zum Burgermeister gefordert worden, sich heimlich davon geschlichen, bis er auf der Straffe arrêtirer worden;

vid. dep. rest. fol. 69. 70. 74. 75. Vol. 2.

und bey diesen Umständen stark graviret zu seyn scheint, daß er wenigstens vom boshafthen Mord vor oder nachher Wissenschaft gehabt, oder wol gar dazu gerathen habe: Ob auch wol

4. Es das Ansehen hat, als ob die 7. Inquisitin Margarethe Elisabeth Müters mit keiner besondern Straffe angesehen werden könne, da sie die boshafte That ihrer Söhne ehe solche vollbracht worden, zu hindern gesucht, nachhero aber ihr als Mutter so sehr nicht zu verdeden seyn möchte, daß sie die That verschwiegen und die Thäter fort zu schaffen gesucht, cum ignoscendum sit iis, qui pro evitanda contumelia & tuendis suis consilium capiunt. Carpz. qu. 234. n. 57. 58. ibiq. alleg. LL.

Solches auch

5. Der Inquisitin Catharinen Margarethen Nährings zustatten Kommen müste, welche in actis eines mehrern nicht überführet werden mögen, als daß sie vom geschehenen Mord und Beraubung des Verwalters Wissenschaft gehabt, solche jedoch nicht gehörig angezeigt, worauf aber in denen Rechten keine gewisse, sondern nur arbitraria poena gesezet, so über S. fäng. nisse Straffe oder zeitliche Landesverweisung nicht leicht extendiret wird.

id carpz. cit. qu. 134. n. 63. seqq.

Und eben dieses

6. Dem Inquisiten Johann Heinrich zu schügen scheint, welcher so viel ab actis confitiret, zum Mord weder gerathen noch geholffen, die bloffe davon gehabte Wissenschaft aber ihm um so viel weniger zur Last geleyet werden kan, da er denen beyden Thätern nachgegangen um den Mord zu hindern.

vid. ej. litis cont. fol. 95. & ad art. 45. fol. 262. Vol. 1. & Inquisit.

Frantz Heinrich ad artic. 78. fol. 319. Vol. 2.

mithin alles dasjenige gethan, so ihm möglich gewesen, und daß er darin nicht reussiret, solches seiner unverständigen Jugend zuzuschreiben seyn möchte; Wie dann auch

7. Die 10. und 11. Inquisitin, die beyden Mägde so viel vor sich haben, daß sie vom geschehenen Mord nicht eher etwas erfahren, als, da solcher bereits

¶

viele

viele Tage zuvor geschehen, ihre davon erlangete Wissenschaft auch nur de
auditu alieno gewesen, worauf sie nicht sicher denunciren können und de
nen selbst nicht zur Last fallen dürfte, daß die eine ihrer Brod-Frauen das ge
raubte Geld im Keller vergraben helffen, und die beyhm Mord gebrauchte
Pistolen in den Brunnen geworffen, die andere aber der Thäter ihre Klei
der weggetragen, da alles dieses auf Befehl ihrer Brod-Frauen geschehen,
welcher sie als Mägde gehorchen müssen.

vid. lit. cont. Ysab. Ruven ad artic. 39. fol. 349. Ysab. Mütters ad
art. 35. fol. 410. Vol. I.

Diesennechst auch

8. Der Inquisit Johann Heinrich Mütter dabey beständig verblieben,
daß er so wenig zuvor, als nachgehends zu der Zeit, da er von der Inquisi
ten Mutter zu denen Mördern nach Dissen gelandt worden, gewußt habe,
daß diese den böshafsten Mord begangen, daher bey demselben kein dolus
mithin auch kein delictum zu präsumiren, erfolglichs zu absolviren seyn
möchte. Endlich auch

9. Der Tischler Kille, so derer Inquisiten Schwager ist, so dann Christoph
Mütter, dessen Ehe-Frau, und der Mütter Pannhorst, sich dadurch der grau
samsten That theilhaftig gemacht zu haben scheinen, daß sie nach ihrem Ge
ständniß, derer entwichenen Kleider in Verwahrung genommen, und da
durch den verübten Mord mit zu vertuschen gesucht.

vid. protoc. in Vol. I. fol. 369. seqq.

Der Prediger Meyer auch nicht nur einige Tage darnach als die Mordthat
schon ruchtbar worden, die attestata ertheilet, sondern auch in denen selben
derer Inquisiten Vater einen Königl. Holtz-Inspectorem wider die Wahr
heit genannt, und sich dadurch verdächtig gemacht, daß er derer Inquisiten
Flucht befördern wollen. Nichts destoweniger aber und diemeilen

1. Aus denen ergangenen Actis sich so viel zu hellem Tage leget,
(a) daß der Inquisit Johann Hermann des Tages als die Mordthat den
Abend darauf geschehen, den falschen Brief geschrieben.

lit. cont. der Magd Ysabein Ruven, ad art. 13. fol. 347. Ysabein

Mütters ad art. 8. fol. 417. Johann-Heinrich ad art. 52. fol. 263.

Margarethe Elisabeth Mütters ad art. 51. fol. 280. V. I.

(b) Daß dieselben an demselben Tage Nachmittag auf dem Wege
nach Werburg mit Bewehr gesehen worden,

vid. protoc. dep. test. fol. 43.

und zwar (c) in derselben Kleidung, wie solche von denen Werburgischen
domestiquen beschrieben worden, fol. 14.

(d) daß

(d) daß sie die Nacht ausgeblieben und erst morgens um 2 Uhr zu Hause kommen, und von der Magd Isabein Nütters eingelassen worden,

vid. kuj. lit. cont. ad art. 16. seqq. fol. 408.

(e) daß der Inquisite Johann Hermann an der Hand bleifret gewesen, der andere, Johann Jost aber Blut an dem Kleide gehabt, so die Mutter ausgewaschen.

dep. der Magd Nütters fol. 87. Vol. 1. item der Mutter Marg. Elisabeth Nütters fol. 293. Vol. 2. Joh. Heinrich fol. 96. & 403. Vol. 1. solches auch in dem einen Kleide noch würcklich befunden worden,

vid. prot. fol. 114. Vol. 1.

(f) daß beyde zwen Tage nach dem Mord nachher Halle gegangen, und ihnen vom geraubten Gelde neue Kleider machen lassen;

vid dep. des Kauffmanns Hagedorn und Schneiders daselbst fol. 150. seqq. V. 1.

(g) daß beyde Inquisiten den Tag nach vollbrachten Mord, so wol der Mutter als dem Co-inquiritro Franz Heinrich denselben umständlich bekant und offenbahret;

vid. der Mutter Aussage, fol. 293. Vol. 2. Franz Heinrich fol. 101.

102. & ad art. 93. seqq. fol. 323. Joh. Heinrich fol. 97. Vol. 1.

(h) daß beyde Inquisiten solche That in allen ihren Umständen und Zusammenhang gerichtlich in Güte bekant; solch Bekantniß, auch mit demjenigen, so vorgedachte Co-Inquisiten lange zuvor, ehe die Thäter in Amsterdam arretiret worden, angegeben, völlig übereinkommt. Diefennach

(i) nicht anders zu schließen, als daß die Inquisiten etwa durch die auszustehende Tortur von der verdienten Straffe sich loß zu machen suchen; Woraufes aber

(k) um so weniger zu wagen, da nach oben angeführten Umständen die Inquisiten pro convictis & confessis zu achten, und demnach auf die Tortur tanquam remedium extra ordinarium nicht erkannt werden kon; vielmehr dieselben sofort mit der ordinairn Straffe belegen werden müssen;

Thomas. Dillert. de tortura é for. Christ. proscr. cap. 1. §. 5. Auth. Math. ad tit. de quaest. c. 3. n. 21.

welche aber in diesen Fall an beyde Inquisiten billig zu schärffen, da bey dieser grausam in That infidiola caedes, latrocinium, rapina, & oblectio viarum, mithin solche delicta concurriren, deren ein jedes mit dem Mord gleiche Straffe meritiren.

vid. Carpzov. qu. 33. n. 38. seqq.

Diesemnebst

2. Mit dem 3. Inquisiten Franz Heinrich Kennebaum es gleiche Verwändniß hat, da derselbe gestehen muß,

(a) daß der grausame Mord in seinem Hause und in seiner Gegenwart concertiret worden; und er so wol als seine Mutter und Frau das böse Vorhaben vorher gewußt.

vid L. C. ad art. 48. 50. 56. fol. 316. Vol. 1.

(b) Durch die beständige Aussage derer beyden Haupt-Inquisiten nicht weniger des Johann Heinrich graviret wird, daß er zum Mord Rath und Anschläge gegeben, und solchen vollkommen gut geheissen; Und ob wol

(c) Derselbe solches lange Zeit nicht wollen an sich kommen lassen, er dennoch endlich in confrontatione zu gestehen müssen, und ausdrücklich bekant, daß das ganze Werk der Ermordung von ihm her käme, weil er Berwalter werden wollen;

vid. prot. confr. fol. 214. Vol. 2.

mithin derselbe die That nicht nur approbiret, sondern auch derselben Urheber gewesen; Fürnemlich aber

(d) vom geraubten Gelde sogleich Tages darauf 5. Rthlr empfangen, folglich davon participiret.

vid. ej. confessio fol. 203. Vol. 2. lit. cont. Joh. Jost, ad art. 132.

154. fol. 154. Joh. Hermann ad art. 135. fol. 180.

So gar (e) endlich bekandt, daß er alles geraubte Geld aus dem Keller, worin es seine Mutter vergraben, heimlich gestohlen hab; ;

fol. 336. 337. Vol. 2.

Solchergestalt, wenn er gleich bey dem Mord nicht wärdlich zugegen gewesen, wie er dessen von denen Co-Inquisitis beschuldiget wird, dennoch, weil er zu Ermordung mandatum gegeben, und darin consentiret, mit etstern beyden in pari reatu ist,

eum non solum ipse latro sed & is qui in crimen consentit, illud approbat, & de spolio participat, ordinaria poena subijciendus sit, Carpz. qu. 32. n. 30. seqq.

welches wider diesen Inquisiten um so mehr Statt hat, da derselbe

(f) durch den bösen Vorschlag einen dreyfachen Mord begangen, und dadur nicht nur der Berwalter umgebracht, sondern auch die beyden ersten Inquisiten von ihm verleitet und ins Unglück gestürket worden; Daher bey solchen Umständen, und wenn die beyden ersten Inquisiten ihre Aussage mit dem Tode bekräftigen solten, nicht zu zweiffeln, es sey auch dieser Inquisit Franz Heinrich am Leben zu bestraffen; Wozu noch kommt,

(g) daß

(g) daß er von gedachten beyden Inquisiten eines attentati veneficii & parricidii beschuldigt,

fol. 26 . 262. Vol. 2.

dessen auch d. durch sehr graviret wird, daß unter seinen Brieffschaften eine quanticät Arsenicum gefunden worden, fol. 373. und er gestanden, daß er wol aus Eysen gesagt, wie er seinen Vater ermorden wolle, fol. 285. 286. imgleichen, daß sein Vater sich einsmahls sehr gebrechen, und wol Gift empfangen haben möchte; fol. 374. Dieser Umstand aber vom Judicio inquirente, wie es billig geschehen sollen, nicht gehörig untersuchet worden, die Abhörung der von dessen Defensore vorgeschlagene Defensional-Zeu- gen aber daher unstatthafft gewesen, da solche aus denen vornehmsten co- inquisiten genommen, welche in dieser Sache, zumahl desselben Frau und Mutter kein testimonium ablegen können, daher dem Defensori billig zu verweisen, daß er dessen auf des Judicii Erinnerung sich nicht selbst beschie- den; Alldieweil ferner

3. Wider die drey folgende Inquisiten, als den Vater Johann Jost, und dessen beyde andere Söhne Johann Ernst und Johann Philipp kein zu recht beständiges indicium in actis vorhanden, daß sie von der Bosheit ihrer respective Söhne und Brüder zuvor Nachricht gehabt, vielmehr der erstere von denen übrigen Inquisiten insgesamt exculpirt wird;

vid. lit. cont. Joh. Jost ad art. 157. fol. 157. Joh. Hermann ad art. 160. fol. 183. Vol. 2. depof. Ilisabein Küsters fol. 86. Vol. 1.

auch das Amt selbst attestirt, daß er des Tages, da der Mord geschehen, bis zum folgenden Mittwoch in Amts-Geschäften verreist gewesen, fol. 143. Vol. 1. der selbe auch beständig dabey bleibt, daß er nicht eher gewußt, daß seine Söhne den Mord verübet, als da er eingezogen worden; Und ob er wol wegen des gebrauchten falschen Wahl-Hammers zur Inquisition gezo- gen wird, dennoch davon ad aliud genus delicti keine consequentz gezogen werden mag, vielmehr dieser Inquisit durch seiner Söhne Verbrechen, und denen selbst dafür dictireten Todes-Straffe, imgleichen durch den langwie- rigen arrest, unverschuldet ein sehr vieles bereits leiden muß. Der Inquisit Johann Ernst auch durch endlich abgehörte Zeugen erwiesen, daß er des Abends, als die Mordthat geschehen, zu Hause gewesen;

vid. pror. dep. rest. fol. 245. Vol. 1.

und in denen actis nichts vorkommt, so ihn eines Widrigen graviren könnte; daher selbiger auch gegen juratorische caution des arrests erlassen worden.

fol. 40. Vol. 2.

Und wann gleich der Küster zu Hervord, Johann Philipp, wie in rationi-

bus dubitandi angemerket ist, wegen der geführten correspondenz graviret werden wil, solches dennoch kein indicium speciale wider denselben ausmachen kan, zumahl er das attestatum des Predigers in Vol. I. fol. 105. vor sich hat, auch die Inquisition von seiner Unschuld einzeugen;

lit. cont. Franz Heinrich ad art. 125. fol. 324. Vol. I. Johann Jost fol. 256. Vol. 2.

folglich diese drey billig zu absolviren. Dahingegen

4. Die Inquisitorin Margaretha Elisabeth Rürers nicht nur von allen Inquisitionen beschuldiget wird, daß sie das gottlose Vorhaben ihrer beyden Söhne zuvor gewußt,

fol. 262. 316. & fol. 93. Vol. I.

so gar der Inquisitor Johann Heinrich ihr in confrontatione fol. 403. b. Vol. I. unter Augen saget, daß er ihr den Inhalt des vom Inquisitor Johann Hermann geschriebenen falschen Briefes sofort offenbahret, sondern auch sie selbst geständig, den vorhabenden Mord von der Schwieger-Tochter erfahren zu haben,

in lit. ad art. 38. fol. 279. confr. Inquisit. Cathar. Marg. Nährungs lit. cont. ad art. 37. fol. 371. Vol. I.

solchen aber nicht gehindert, folglich tacite approbiret. Wogegen das Vorhaben, daß sie denen Thätern nachgelauffen, um selbige abzuhalten, sie nicht schükken kan, da eines Theils solches nicht erwiesen, andern Theils sie solches der Obrigkeit anzeigen, oder wenigstens den Denatum warnen sollen, um dessen, ihrer Söhne, und ihr eigen Unglück zu verhüten, vielmehr dieselbe darin bößlich gehandelt, daß sie nach vollbrachten Mord, das Blut aus derer Thäter Kleidern gewaschen, fol. 404. Vol. I. das geraubte Geld an sich genommen, und im Keller vergraben, fol. 293. auch nicht anders zu vermuthen, als daß sie davon mit zu proficiren gedacht; endlich noch die Thäter zur Flucht angemahnet, ihnen zu dessen Beschuf Geld nachgesandt, und dadurch die Inquisition kostbar und weitauffrig gemacht; Daher bey diesem atrociori crimine billig mit einer extraordinären Straffe angesehen werden muß. Worauf auch

5. Wider die Inquisitorin Catharinem Margarethen Nährungs zu erkennen, welche nicht ableugnen kan, daß sie das Vorhaben ihrer Schwäger zuvor gewußt, denen Unterredungen so dißfals mit ihrem Manne dem Co-inquisitor Franz Heinrich gepflogen worden, beygewohnet, ad art. 34. fol. 370. Vol. I. dennoch solches nicht gehindert, vielmehr nachhero die vollbrachte Mordthat auf alle Weise zu verheelen gesucht, auch so gar das geraubete Geld, nachdem solches von ihrem Manne aus dem Keller gestohlen

ten worden, in ihre Verwahrung genommen, und das darunter befindliche Gold, in ihrer Schwieger-Eltern-Hause heimlich verstecket, fol. 340. Vol. 2. und solchergestalt vom spolio zu participiren gesucht, woben jedoch diesen beyden Inquisitionen dasjenige, so in rationibus dubitandi angeführet worden, pro mitiganda poena einiger Massen zu statten kommt. Nicht weniger

6. Der Inquisit Johann Heinrich, welcher gleichfals vorher um alles gewußt, dadurch, daß er denen Mördern, um dieselbe von ihrem bösen Vorsatz abzuhalten/nachgelauffen, und daß der Verdacht, als ob er wol gar bey dem Mord zugegen gewesen, durch des Zeugen Aussage fol. 160. Vol. 1. hinweg fällt, von aller Straffe nicht befreuet kan, da derselbe geständig, daß ihm die Thäter eine, vom geraubten Gelde erkaufte Mütze, geschenktet, ad art. 164. fol. 273. Vol. 1. und er also gleichfals vom geraubten Gut participiret, es auch befangen Rechtsens, daß in crimine latrocinii & robbariae auf die qualitatem rei ablatæ nicht gesehen werden könne; ob wol demselben sein noch nicht 16 jähriges Alter zu Linderung der Straffe billig gereichet, Wie denn auch

7. Die beyden Mägde Isabein Ruven und Margarethe Isabein Nütters sich darin schwerlich vergangen, daß sie sich gebrauchen lassen, die Thät, theils durch gegebene Nachrichten, theils durch Wegbringung derer Kleider zu vertuschen, da sie doch schuldig gewesen, zumahlen nach öffentlicher, von denen Canzeln geschehenen publication, ihre davon habende Wissenschaft sofort gehörigen Orts anzuzeigen; Ferner

8. Dem Inquisito Johann Heinrich Nüter gar nicht zu glauben stehet daß er nicht solte gewußt haben, wasmassen die daselbst entwichene beyde Inquisiten die Mordthat verübet, da solches schon durchgehends ruchtbar gewesen, und derselben Vater und Brüder desfals bereits inhaftiret worden, und selbiger dem ohngeachtet sich gebrauchen lassen, die Thäter nicht nur zur Flucht anzumahnen, sondern denenselben auch zu deren Beschuf Geld und Kleidung zuzubringen, wodurch die Untersuchung so set wer und kostbar gemacht worden, weshalb er eine extraordinaire Straffe gleichfals verdienet. Endlich

9. Die darin genannte Inquisiten vom Advocato Fiscii in Vol. 2. fol. 420. zwar im catalogo inquisitorum angesetzt, jedoch in actis nicht zu finden, daß sie zur ordentlichen lit. cont. angehalten, vielmehr des Christoph Nüttere Ehe-Frau als Zeugen eydlich vernommen worden, fol. 405. Vol. 1. dieselben auch außserdem, daß ihnen der entwichenen Inquisiten Kleider zur Verwahrung zugebracht worden, in actis nicht graviret werden, dagegen sie befrage protocolli, fol. 359. Vol. 1. beständig negiret, daß sie zu der Zeit einige

einige Vermuthung oder Nachricht gehabt, daß gedachte Inquisiten die Mordthat begangen, auch die Kleider nicht zur heimlichen Verwahrung, sondern um 6. Rthlr. Geld darauf zu leihen, empfangen haben wollen, wes halb sie so wenig als der Prediger Meyer mit einiger Straffe belegen werden können, welcher Amts halber sich nicht entziehen dürfen, denen beyden Inquisiten, auf der Mutter Begehren, attestata ihrer ehrlichen Geburth zu ertheilen; Und ob er wol darin derselben Vater einen Königl. Holzinspector, wider die Wahrheit genannt, der selbe jedoch in seiner Exculpationsschrift fol. 413. V. 2. angeführet, daß er dazu von der Inquisiten Mutter verleitet worden, wie sie solch. 8 fol. 253. selbst gestanden, ohne daß er anders gewußt, zumahlen er sich bey proclamirung des Rüstlers, Johann Philipp Kennebaum, eines gleichen Prædicats von dessen Vater bedienet.

Solchemnach halten wir bey allen ob angeführten Umständen aller unterthänigst rechtlich dafür;

Daß die beyden Inquisiten Johann Jost und Johann Hermann, Gebrüdere die Kennebaume, ihrer an den Werburgischen Verwalter Daniel Müller verübten grausamen Mordthat, und dessen Verwilderung halber, wann sie zuvor zum Sterben wohl bereitet worden, ihnen zur wohl verdienten Straffe, andern aber zum Abscheu und Exempel mit dem Rade, von unten auf, vom Leben zum Tode zu bringen, dabey von dem jüngsten Johann Jost der Anfang zu machen, und ihre Körper aufs Rad zu flechten.

Zedoch wären dieselbe ante executionem nochmahlen, mit adhibirung eines Predigers, wegen des Inquisiti Franz Heinrich zu befragen, und wann sie sodann bey ihrer Aussage, daß er meldter Franz Heinrich wegen Ermordung des Verwalters vorher mit ihnen Abrede genommen, sie dazu beredet und angemahnet, nachhero aber solche nicht ausdrücklich widerathen, verbotten oder gehindert, beständig verblieben, solche auch mit dem Tode bekräftigen; So wäre gedachter Inquisit Franz Heinrich mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen, und dessen Körper gleichmäßig aufs Rad zu flechten; Falls aber die ersteren beyde ihre dieserhalb gethane vorstehende Aussage revociren oder ändern solten, so hätte das inquirirende Gericht erwahnten Franz Heinrich nochmahls umständlich zu vernehmen, ihn mit seiner defension zu hören, und wann diese ad acta gebracht, die gesamtten acten zum definitiv. Spruch wieder einzusenden.

Ferner sind die beyden Inquisitinnen Margarethe Elisabeth Rütters und Catharine Margarethe Nährings, wann sie zuvor der execution mit zugesehen, ihrer Begünstigungen halber, und zwar die erstere auf drey, die letztere

lektere zwey Jahr zum Spinnhaus zu bringen und zur Arbeit anzuhalten; Die beyden Inquisiten Johann-Henrich Kenebaum und Johann Henrich Rüter, daß sie theils um den Mord vorher gewußt, und solches verheulet, theils derer ersten Inquisiten Flucht befördert, der erstere mit ein jähriger Zucht-Haus, der lektere mit ein jähriger Bestungs-Arbeit zu bestraffen, die beyden Mägde Margrethe Isabein Rütters und Margrethe Isabein Nuven, gleichmäßiger Verheulung halber, über den erlittenen arrest, annoch mit sechs wochentlichen Gefängniß bey Wasser und Brod anzusehen; Und sind alle diese Inquisiten, in so fern sie des Vermögens, die Kosten pro rata zu erstatten schuldig.

Die übrigen aber, der alte Führer Johann Jost Kenebaum, dessen beyde Söhne Johann Ernst und Johann Philipp, imgleichen der Tischler Lütze, der Müller Hannhorst, Christoph Rüter und dessen Ehe Frau, endlich der Prediger Meyer werden von dieser Inquisition billig abfolviret, und der Inquisit Johann Philipp praetico urpheda des arrests erlassen.

Es müste auch dem alten Führer Johann Jost Kenebaum sein etwa habendes Vermögen ungekränkt verbleiben; dagegen hätte Judicium-inquirens die wieder ihn, wegen ein falsches Mahl-Hammers erhobene Inquisition bestmöglich zu beschleunigen und die acta davon ungefümt einzusenden: Von Rechts wegen.

Überlassen jedoch alles, Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Genehmhaltung, und ersterben

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
König,
Allergnädigster König und Herr x. x.
Ew. Königlichen Majestät**

**Allerunterthänigst-treu-gehorsamste
Zum Criminal-Collegio verordnete
Director und Räthe**

v. Pulian. Zum Broich. Weitzel. v. Berger.

Krug v. Nidda.

v. Rodenberg.

Ulrich, v. Bär, Daems

Berlin/ den 2. Julii, 1727.

℞

Vott

In Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛ. ꝛ.

Unsere gnädigen Gruss zuvor, Würdiger, Wohlgeborener, Beste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Aus beygehendem Original-Anschluß ersehet ihr mit mehrern was das hiesige Criminal-Collegium vor ein rechtliches Gutachten auf Unser Erfordern wegen der zum Sparenberg inhaftirten Johann Jost und Johann Hermann Gebrüder Kennebaum & Complices abgestattet; Wir haben auch dasselbe, so viel vor benannte Inquisiten betrifft, pure confirmiret, und sollen sie zu erkannter massen, wegen der, an dem Wербургischen Verwalter Daniel Müller verübten grausamen Mordthat und dessen Beraubung, ihnen zur wohlverdienten Straffe, andern aber zum Abscheu und Exempel mit dem Rade von unten auf vom Leben zum Tode gebracht und ihre Körper aufs Rad gestochten werden; Wegen Franks Henrich Kennebaum aber, habt Ihr in so weit nach dem Urthel verfahren zu lassen, daß ehe die eventuliter erkantte Todes-Straffe an ihm vollzogen wird, die acta wieder anhero zu weiterm Spruch Rechtens zurück gesandt werden.

Die

Die beyden Inquisitinnen Margretha Elisabeth Rütters und Catharina Margaretha Nährings sollen, wann sie zuvor die execution mit an gesehen, ihrer Begünstigung halber, und zwar die erste auf drey, die letztere aber auf zwey Jahr ins Spinnhaus zu Spandau gebracht und zur Arbeit angehalten werden; Ferner habt ihr die beyden Inquisiten Johann Henrich Rennebaum, und Johann Henrich Rüter, weil sie theils um den Mord vorher gewußt und solches verheulet, theils der ersten Inquisiten Flucht befördert, den ersten zu ein-jähriger Zucht-Haus, den letztern zu ein-jähriger Bestungs-Arbeit abliefern zu lassen, und sollen sie auf Vorzeigung dieses Rescripts angenommen; Hingegen die beyde Mägde Margaretha Ilhabein Rütters und Margaretha Ilhabein Ruven, wegen gleichmäßiger Verhehlung, über den bereits erlittenen arrest annoch im 6 wöchentlichen Gefängniß bey Wasser und Brod bestraffet werden.

Die übrige in den Urthel benannte Inquisiten werden absolviret, und der Johann Philipp praktica urpheda des arrests erlassen; Jedoch ist wider den alten Rennebaum die erhobene Inquisition wegen des falschen Wahl-Hammers fort zu setzen, und sind acta davon ungesäumt ein zu senden.

Ihr habt demnach dieses alles gehörig exequiren zu lassen, auch die Inquisitionen-acta hiebey wieder zurück

rück zu empfangen; Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 7. Jul. 1727.

Friederich Wilhelm.

In die Mindische Regierung, die beyde Gebrüdere Rennebaum sollen wegen begangener grausamen Ermordung und Beraubung, nach des Criminal-Collegii rechtlichen Entachten, von uns ten auf gerädert, die übrigen Inquisi ten aber dem Urthel gemäß in die Bes fang und Spinn-Haus gebracht werden.

von Cocceji.

Und wurde darauf die Execution derselben von Hochpreisl. Mind- und Ravensbergischen Regierung dem Amte demandi ret.

CAPUT XX.

Die eingelaufene und allergnädigst confir mirte Todes-Urthel werden denen beyden Haupt-In quisitis Johann Hermann und Johann Jobst Ren nebaum publiciret, und werden Einhalts solcher Ur thel ante executionem nochmalen wegen ihres Brudern Frank Heinrich examiniret.

§. I.
 En 2. Aug. a. c. wurde denen beyden zum Tode verdam meten Inquisitis, Johann Hermann und Johann Jobst, die

die abgesprochene und allergnädigst confirmirte Urtheil vom Amte, so weit in dergleichen Fällen üblich und nöthig, publiciret.

§. 2. Als dem Inquisito Johann Hermann die Ankündigung des Todes geschah, ward er etwas stutzig, fing an zu weisen, und sagte unter Zusammenschlagung der Hände, und Seufzung gen Himmel: O! der Wachtmeister! Sollen wir dann sterben? Wir sind ja unschuldig, was sol dann diesem geschehn? Wie man ihm nun bedeutete, und gütlich zuredete, er solte sein Gemüth in Stille fassen, und darauf bedacht seyn, wie er seine Seele vom ewigen Verderben erretten lassen möchte, zu welchem Ende ihm die Geistliche zugeordnet werden solten, welche ihn fleißig besuchen würden, gab er sich endlich zufrieden, und wurde stille.

§. 3. Hierauf wurde der Inquisit Johann Jobst herein gebracht, und ihm auf gleiche Weise der Inhalt seines Todes-Urtheils kund gethan, er auch zur Gemüths-Fassung, und zur Todes præparation Christlich ermahnet. Inquisit alterirte sich eben nicht sonderlich dabey, fing aber gleichfalls an, und fragte: Was dann dem Wachtmeister, Frans Heinrich, geschehen solle? Dieser solte und müste voran gehen, sonst sie nicht sterben wolten! Der andere Bruder Johann Hermann fiel diesem in die Rede, und brach in die Worte heraus: Bruder, dencke meiner dabey, wir beyden werden das Gelack bezahlen müssen, Frans Heinrich aber frey auß gehen. Als ihnen aber beyderseits versichert wurde, gestalt gedachter Frans Heinrich eben wol sein Rechte bekommen, und der verdienten Straffe nicht entgehen würde, weshalb sie sich ja nicht zu bekümmern, sondern nur vor ihre eigene Seele in denen noch übrigen wenigen Tagen zu sorgen hätten, gaben sie sich endlich beyde zufrieden, und wurden darauf zu ihrer desto bequemern præparation in leid-

liche Gefängnisse gebracht, und darauf a dato an fleißig von denen hiesigen Herrn Predigern und Geistlichen besucht.

§. 4. Den 5. Aug. wurden Inquisiti Einhalts der Urtheil, einer nach dem andern, gerichtlich vorgenommen, und wegen ihres Bruders des Co-inquisiti, Franz Henrichs, mit Zugiehung vorerwehnten Herrn Superintendenten, nochmalen befraget, aubey ihnen von diesem sehr nachdrücklich und erbaulich zugeredet, vorjeko nichts aus Haß und Reid, wider ihren Bruder, gedachten Franz Henrich, hervor zu bringen, sondern dergestalt zureden, wie sie es in wenig Tagen vor dem grossen Richter-Stuhl des Allerhöchsten zu verantworten sich getraueten, welches sie dann auch zu thun versprochen, und sich dahin offenhertzig erklärten: Sie hätten demselben schon von Herzen vergeben, und wären bereit zum Sterben.

§. 5. Hierauf thaten beyde Inquisiten ein offenhertziges Bekenntniß, und kamen ihre depositiones mit der vorhin, gleich anfangs, geschehenen Aussage völlig überein, und bestunden kürzlich darin: Gestalt sie beyde ganz allein die Mordthat verrichtet, von ihrem Bruder, den Inquisito Franz Henrich, aber dazu verführet wären; dieser hätte selbige, weil er Verwalter werden wollen, zuerst angegeben, auf dessen Anrathen und nicht widersprechen solche auch, leider! von ihnen vollführet, und von jenem approbiret worden, ja sie wären fast mit den Haaren dazu gezogen, und jener an ihrem Tode und Unglück die einigē Schuld; addendo: daß Franz Henrich 14 Tage vorher schon mit ihnen, beyden Inquisiten, nach Neuenkirchen, wo selbst der ermordete Verwalter, bey seinen Eltern gewohnet, gegangen, und alle drey geladen Gewehr bey sich gehabt, aus intention den neuen Verwalter, fals er ihnen etwa bezeugen sollte, aus dem Wege zu räumen. Es würde auch derselbe nachhero, wie sie zu Ausübung der That ausgegangen, zweifels ohne mit ihnen gegangen, und der rechte Meißer davon gewe-

gewesen seyn, wenn er nicht durch seine damahlige Kranckheit daran verhindert worden wäre, ohngeachtet er bey ihren Weggehen und Abholen der Pistolen gegen Inquisiten, Johann Hermann, sich verlauten lassen, und gesagt: NB. Kinder, lasset es jezo oder heute bleiben, es sol sich ohne dem schon schicken: Welches derselbe aus Besorge, sie, beyde Inquisiten möchten das verfluchte Mord-Deßlein nicht sorgfältig genug ausführen, und daß er lieber selbst dabey seyn wollen, zweifels ohne und nicht von Herzen Grund gesaget hätte: Sie blieben indessen bey allen diesen und vorigen Bekännnissen, wolten darauf getrost und freudig leben und sterben, und vor Gottes Richter-Stuhl treten.

CAPUT XXI.

Die beyde zum Tode verurtheilte Inquisiten schicken sich zu ihrem Ende Christlich an, und wird etwas näher von ihrer Todes-Art mit ihnen gesprochen, sie nehmen auch von den Ihrigen Abschied.

§. 1.

Sleich wie nun diese beyde zum Tode verurtheilte Brüder, in ihrem langwierigen Gefängniß, schon ziemlich waren erweicht, und an ihren sonst harten Gemüthern viel bequemer gemacht worden; so nahm man ferner, nicht ohne Vergnügen, wahr, wie sie sich von einem Tage zum andern, durch die Güte Gottes, immer besser zum Sterben anschickten. Deswegen wurden sie von hiesigen Hn. Predigern um so viel desto lieber täglich besucht, und in dem Wege, wie ein Mensch durch Buße und Glauben zu Gott kommen könnte, mit Fleiß unterrichtet. Sie hatten solche Besuchungen ihrer seits auch gern und hörten denen Anweisungen,

gen, die ihnen gegeben wurden, mit vieler Aufmerksamkeit zu. Wenn nun dabey etwas vorkam, welches sie an sich bemerckt und erfahren, so zeigten sie solches an, und redeten davon. Hatten sie aber andere Stücke, die man ihnen vorlegte, an sich noch nicht befunden, so gaben sie das auch deutlich zu erkennen, seufzten dabey zu Gott, und wünschten herzlich, bis dahin von dem getreuen Geiste Christi geführt zu werden. Insonderheit ward Johann Jobst, der jüngere Bruder, einsmahls auf seinem Angesicht, und mit ausgestrecktem Leibe, auf der Erde liegend, auch sehr bitterlich weinend und seufzend, angetroffen. Als nun nach der Ursach seiner Betrübniß geforscht, und er dabey befragt wurde: Ob ihn etwa die Furcht des Todes in solche empfindliche Traurigkeit setze? Zeigte er darauf in seiner Antwort an, gestalt er sich nicht des bevorstehenden Todes, sondern seines grossen innerlichen Seelen-Verderbens halber so sehr bekümmerte, inmassen ihm Gott dasselbe nunmehr als so zu erkennen gegeben, wie ers vorhin noch niemahlen erkannt oder empfunden hätte; Wobey er dann wol ein paar Stunden lang, unter stetem Weinen und Flehen, auf der Erden liegen geblieben.

§. 2. Bey diesem allen, da ihnen das Urthel des Todes war angekündigt worden, sie sich auch zum Sterben wohl anliesen, hatten sie über die Art ihres Todes die beständige Meynung, daß sie mit dem Schwerdt würden hingerichtet werden. Derowegen erachtete man dienlich, ja fast nöthig zu seyn, ihnen diese Meynung und Gedanken in Zeiten zu benehmen, damit sie bey völliger Eröffnung des Todes-Urthels, so gar nahe vor ihrem Ende, nicht allzusehr bestürzt, folglich alsdann aus der bisherigen guten Fassung ihrer Herzen gesetzt, und in eine ihnen schädliche Unruhe gebracht werden möchten. Es ward also, auf Amtliche Zulassung, Sonnabends den 9. Aug. von einem der Alt-Städter Herrn Prediger, über ihre Todes-

Todes- Art etwas näher mit ihnen gesprochen, selbige jedoch nicht deutlich und eigentlich, sondern nur in so weit angezeigt, daß sie wol nicht mit dem Schwerdt, sondern auf eine andere Art vom Leben zum Tode gebracht werden dürfften, und zwar würde solches am nechstkommenden Dienstage geschehen, daß sie also nur noch eine gar kurze Frist in der Welt zu leben übrig, mithin dieselbe sorgfältig in Acht zu nehmen hätten. Der jüngere Bruder, Johann Jobst, alterirte sich hiebey nicht allein heftig, sondern schlug auch seine Hände, vor grosser Betrübniß, zusammen, fing bitterlich an zu weinen, fiel mit dem Kopf auf einen vor ihm stehenden Stuhl nieder, und wusch sein Angesicht in vielen Thränen, bis er sich, nach einer Weile, wieder zufrieden sprechen ließ, und die Ermahnungen, sein Herz an Gott völlig zu übergeben, und sich an Christo, dem Heyland, zu halten, da ihm dann auch der schmerzlichste Tod erträglich seyn würde, annahm. Als aber hierauf mit dem ältern Bruder von der Art und dem Tage ihres Todes geredet wurde, hörte derselbe alles ohne äusserliche Bewegung an, ward jedoch innerlich dabey sehr gerührt und betrübt, wie an der Entfärbung seines Gesichts zu ersehen war, legte auch den Kopf auf die Seite, als wenn er hätte sagen wollen: Wir empfinden, was unsere Thaten werth sind, und entschloß sich, durch Gottes Gnade alles zu erdulden.

§. 3. Den 11. Aug. als Tages vor der Execution, da nun mehro beyde Inquisiten an einem Ort zusammen saßen und bewacht wurden, begehrten sie von ihren Eltern und Brüdern Abschied zu nehmen, welches dann auch in Gegenwart einiger derer Herrn Geistlichen und vieler Umstehenden, folgender Massen, auf eine gar erbauliche Art geschah.

§. 4. Als der Vater und die Mutter zu diesen ihren zweyen Söhnen, die noch ein ander von ihren Söhnen unglücklich gemacht hatte, herein geführt wurden, konten sie anfänglich

W

sein

kein Wort sprechen, indem die innerliche große Beklemmung ihrer Elsterlichen Herzen solches nicht zuließ, bis sie endlich, in viel tausend Thränen auszubrechen, Raum bekamen, diese ihre Kinder umarmten, und das Unglück, so sie allerseits betroffen, schmerzlich beklagten. Hiebey nun mußte man sich über die besondere Standhaftigkeit der beyden verurtheilten Inquisiten gar sehr verwundern, angesehen dieselben in guter Fassung der Gemüther beyderseits nicht nur Stunden, sondern auch unbeweglich darin verblieben, und ihre aufs höchste bekümmerte Eltern, ohne eine Thräne dabey zu vergießen, mit grosser Herrschafftigkeit zufrieden sprachen, sonderlich aus dem denen Eltern vorgelegten Grunde, daß sie, Inquisiti, durch Göttliche Gnade und Erbarmung, selig stürben, und sollten sie, die Eltern, dahin sehen, daß sie ihre noch übrige wenige Jahre oder Tage, nach Gottes Willen, also zubrachten, damit sie samt ihnen dermahleins vor dem Angesicht des Allerhöchsten in Herrlichkeit und Ehre erfunden werden möchten.

§. 5. Gleichwie sie nun so herrschafft gegen ihre Eltern sich bezeugten, so thaten sie es auch gegen ihre Brüder. Der Küster und Organist aus Hervord, Johann Phillip Kennesbaum, gab ihnen weiße Mützen, schwarze Bänder, die sie in ihre Hemden binden sollten, und weiße Linnen-Strümpffe an ihre Füße, mit den beygefügtten Worten: Da gebe ich euch die Kleider, darin ihr sterben werdet. Sie nahmen auch diese ihre Sterbe-Kleider, ohne zaghafte Bewegung, aus den Händen ihres Bruders an, besahen dieselbe, und legten sie vor sich nieder. Den allerjüngsten unter ihren Brüdern, Johann Heinrich, thaten sie, bey diesem Abschied, insonderheit viele erbauliche Vorstellungen, baten und ermahneten ihn herzlich, weil er noch jung wäre, und noch viel in der Welt erfahren könnte, sollte er sich destomehr in acht nehmen, sonderlich vor aller Verführung gottloser Menschen sich außersich

hü:

hüten, er sähe es nun, wie es ihnen ergangen, solte an ihnen ein Exempel nehmen, und sein Lebtag daran gedenken.

§. 6. Ihrem Bruder, Franz Heinrich, welcher auch herein gebracht wurde, und alsobald, bey dem Eintritt zu ihnen, zu heulen und zu weinen anfang, zugleich auch vor ihnen auf die Erde niedersiel, hielten sie, seines heuchlerischen Geheuls ungeachtet, nochmahls alles wieder vor, und das sie von ihm verführet und er schuldig an ihrem Tode wäre: Unter andern brach der Inquisit Johann Jobst in die merckens-würdige Rede aus: Daß gleich wie das von ihnen, leider! ermordeten Berwalters Blut über sie um Rache zu Gott schrye; also auch ihr, derer beyden Inquisiten, Blut über ihn, Franz Heinrich, thun würde. Indessen hätten sie ihm von Herzen vergeben, hätten und ermahneten ihn inniglich, sich auch in Zeiten zu Gott zu bekehren, und auf die Rettung seiner armen Seele mit Ernst bedacht zu seyn, zumahl sie ihn, leider! noch in einem elenden und Erbarmens-würdigen Seelen-Zustand befänden, sein Herz müste noch gang anders werden, wenn er gedächte einen gnädigen Gott zu haben, und sagte Johann Jobst insonderheit mit vieler Bewegung zu ihm: Bruder, nim dein Herz, lege es vor Gott dahin, und bitte ihn, daß er dir Gnade zur Buße gebe; Und dergleichen erbauliche und nicht ohne Thränen anzuhörende Reden führten sie mehr gegen ihn.

§. 7. Der Inquisit Franz Heinrich hörte dieses alles an, bat abermahls um Vergebung, und sagte; Was ihnen doch mit seinem Blut gedienet wäre! Allein sie blieben bey ihren vorigen Aussagen beständig, und sagten ihm abermahls, zwar best eidentlich, jedoch dreiffe unter die Augen, daß er sie verführet, und sie sich von ihm verführen lassen, und wann sie anders reden würden, handelten sie wider die Wahrheit und ihr Gewissen; Fürnehmlich redete ihn Johann Hermann mit

mit nachfolgenden Worten sehr beweglich an: Bruder, ich gehe in die Ewigkeit und vor Gottes Gericht, ich habe ein Gewissen, das werde ich um deinet willen nicht beflecken, zumahl dir ja am besten bekandt, was du mit uns angefangen. Mit diesen und dergleichen Reden suchten sie ihren Bruder zu erweichen, und demselben, so viel an ihnen wäre, noch erbaulich zu seyn, reichten ihm auch, beym Abschied, die Hände, küßeten ihn, und wurden also wieder von einander gelassen.

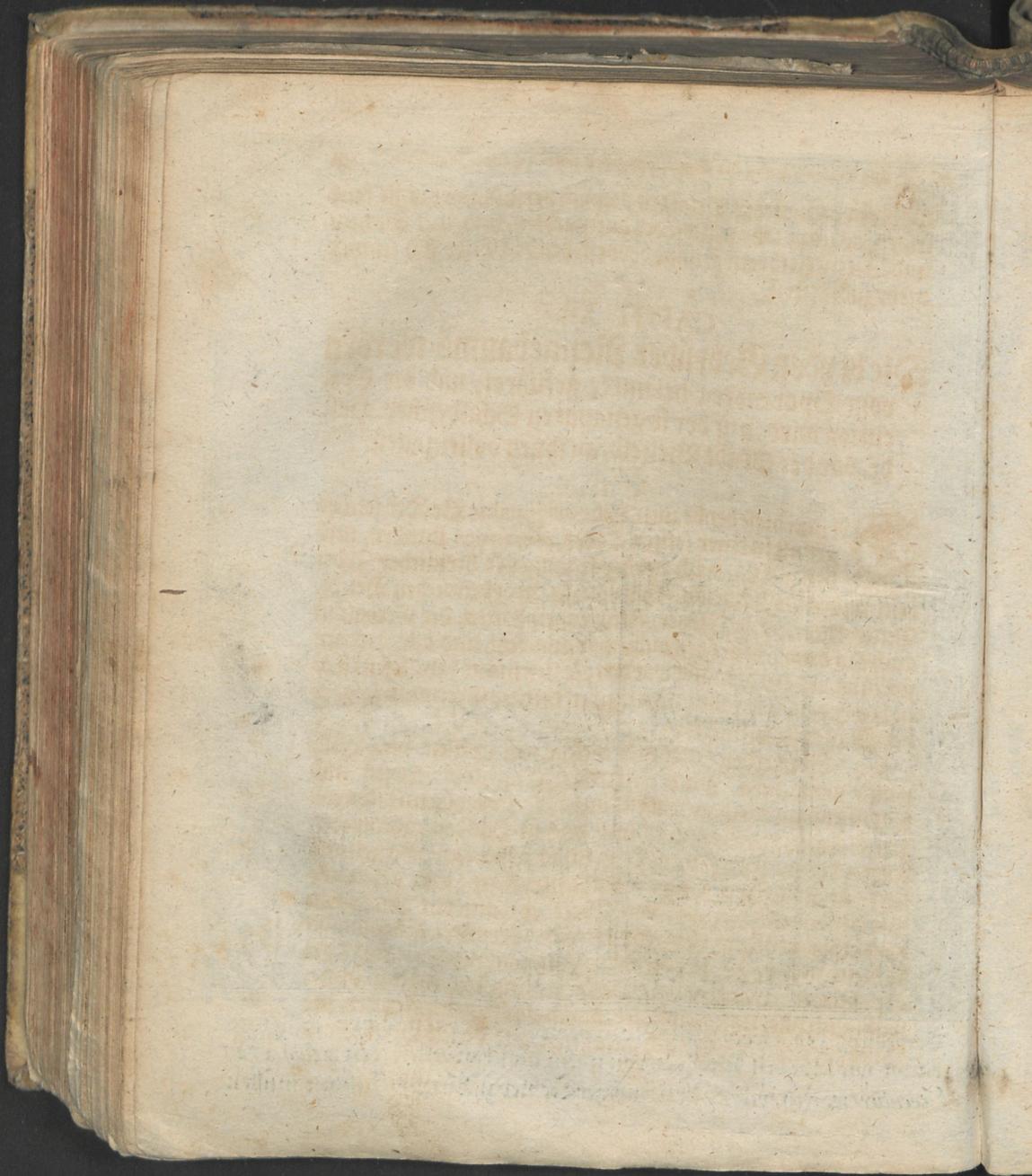
§. 8. Die Nacht vom 11. auf den 12. Aug. war nun die letzte, welche Inquitti, wie sie es vorher wusten, in dieser Welt zu leben noch übrig hatten. Das Abend-Essen, so sie, wegen des noch spät gehaltenen Zuspruchs, von einigen aus der Stadt, erst um 9 Uhr zu sich nehmen konten, hielten sie unter vielen erbaulichen Reden, und waren so wohl dabei zufrieden, daß sie auch sagten: Es wäre ihnen zumuthe, als wenn sie sich auf einer Hochzeit befänden. Das war die grosse Güte und überschwingliche Krafft Gottes an ihnen, die sie beyderseits nicht nur ernstlich gedemüthiget, sondern auch liebeich wieder aufgerichtet hatte; wie denn ein gleiches Ringen und Flehen vor Gott an Joha[n]n Hermann schon vorhin war bemerckt worden, als oben von Johann Jobst erzehlt ist, und sie alle beyde, zum Preise Gottes, nunmehr bezeugten, daß er ihnen Gnade vor seinem Angesicht hätte finden lassen. Sie brachten darauf ihre Zeit, nach dem Abend-Essen, bis um 11 Uhr, mit andächtigen Singen und herzlichem Gebet zu, wobey ihnen der Informator an hiesigen Waisen-Hause, Herr Fuchs, der die letzte Nacht bey ihnen blieb, und von dem sie in ihrem Gefängniß viele treue Anweisungen genossen, zur Anleitung und Aufmunterung diente. Um 11 Uhr legten sie sich, um ein wenig auszuruhen, auf ihre Streue nieder, und ließen auf diesem ihren Lager manni-

gahl



Schwieger
Töchter Mütter

Vorstellung der Execution der zweien Mörder und gebrüder Henne-
baum wie selbe mit dem Hade von unten auff bey Viehfeld den 12 Aug. 1727
Executiret worden, welcher die Schwieger Töchter u. Mütter Zuschauer mußten



mahl ein innigliches Seuffzen von sich verspühren bis sie früh morgens um 3 Uhr sich wieder aufmachten, und, mit Singen und Beten, zu ihrem so nahe bevorstehenden Ende sich immer mehr zubereiten.

CAPUT XII.

Die beyden Gebrüder Rennebaums werden vom Sparenberg herunter geführet, und die Execution wird, auf der so genannten Schildescher Heide, vor der Stadt Bielfeld, an ihnen vollenzogen.

§. 1.

Nun diese beyde zum Tode condemnirte Brüder solcher gestalt in einer feinen Todes-präparation stunden, und den 11 Aug. nach vorhergegangener herrlicher Zubereitung des Heil. Abendmahls von ihrem ordentlichen Beicht-Vater, Herrn Past. Meyer, empfangen hatten, die Execution auch auf den 12. dieses einmahl war angesetzt, und alle Veranstellungen dazu gemacht worden; so ließ mans bey diesem Tage bewenden, und fuhr an demselben mit der Execution folgenden Massen würcklich fort.

§. 2. Es wurden Inquisiti, welche mit weissen, von Leinwand gemachten Mützen, kurzen Camisols, Hosen und Strümpfen angethan waren, und ihre Hembde mit schwarzen Bände unter dem Hals und an den Händen zugebunden hatten, des morgens um 6. Uhr, unter gehöriger Begleitung derrer drey hiesigen Herrn Stadt-Prediger, und gedachten Herrn Pastoris Meyers, von Werther, unterm Zuschauen vieler tausend Leute, vom Sparenberg herunter gebracht, da sie denn an dem Gefängniß ihres jüngsten Bruders, auf dem Sparenberge, gang nahe vorbeÿ gehen mußten, welcher ihnen noch, zum allerlehten Abschied, durch ein Loch am Fenster, die Hand zureichte, die sie auch anfasseten, und diesen ihren Bruder

der nochmahls, mit wenig Worten, zu allem Guten ermahneten. Gegen ihren Vater, der diesen seinen leiblichen Kindern, wie sie nummehro wirklich zum Tode hinaus geführet wurden, aus seinem Gefängniß, mit weinenden Augen, und bekümmertter Seele, durchs Fenster von weiten nachsah, blüfeten sie sich ehrerbietig und mit entblößetem Haupt, und nahmen also noch mit äußerlichen Geberden Abschied von demselben. Vom Sparenberg wurden sie auf das Bielsfeldische Rath-Haus, nebst ihrer Mutter und Schwiegerin, Catharina Margaretha Nährings, welche beyde, einhalts der Urtheil, der execution mit zusehen solten, geführet, woselbst man, gewöhnlicher Massen, das peinliche Hals-Gericht spannete, und ihnen sämtlich die wider sie abgesprochene, und von Sr. Königl. Majest. allerhöchst confirmirte Todes-Urtheil publicirte; Welche die beyden Haupt-Inquisiten mit verwundernd-würdiger Standhaftigkeit anhörten, auch keine weitere Bewegung und alteration an sich verspühren ließen, ausser daß sie, indem ihnen die Art ihres Todes, aus der vorgelesenen Urtheil, eigentlich bekannt wurde, die Achseln ein wenig zogen und dabey eine sehr gelassene Mine machten, wo durch sie die Herzen derer, so dis an ihnen wahrnahmen, nicht wenig bewegten. Desgleichen gab es auch sämtlichen Anwesenden einen tieffen Eindruck, als hieselbst, auf dem Rath-Hause, der Bruder und die Schwester des ermordeten Verwalters gegenwärtig befunden wurden, und beyde Inquisiten öffentlich, vor dem Gericht, eine Christliche Abbitte beydenenselben thaten, jene diesen auch die Hände darreichten, ihnen alles vergaben, und Gottes Gnade zum seligen Sterben anwünschten.

§. 3. Nach diesem begab man sich vom Rath-Hause, nach dem ordentlichen, eine gute halbe Stunde von der Stadt Bielsfeld, auf der so genannten Schildescher Heide befindlichen Gericht-Platz, wohin Inquisiti, unter Begleitung derer vier Herren

Su. Prediger, lieber gehen als fahren wolten; Ihre leibliche Mutter und Schwiegerin aber setzten sich auf einen Wagen, und fuhren hinter ihnen her. Auf diesem ihren letzten Wege, welchen sie, soviel man absehen konte, ohne ängstliche Furcht, und sehr getrost zum Tode thaten, wurden unterschiedliche Lieder gesungen, wobey sie selbst ihre Stimmen zu Gott mit erhoben, und wenn etwas, ihnen erbauliches, in solchen Liedern vorkam, sahen sie auf gen Himmel, und seuffzeten inniglich. Von Seiten derer Geistlichen ward ihnen auch, auf diesem Wege, nach Befinden zugeredet, daß sie also in der Fassung und Inbrünstigkeit ihrer Herzen, durch Gottes Gnade, unverrückt verblieben. Zwar als man zum Gericht-Platz mit ihnen kam, allwo sie die auf hohe Pfähle gesteckte Räder nahe vor Augen hatten, auf welche ihre Leiber, nach dem Tode, gelegt werden solten, gab ihnen solcher schrecklicher Anblick (wie sie dann nach denen beyhm Galgen aufgerichteten beyden Rädern gar besonders hinauf sahen) einen sehr empfindlichen Stoß, wie leicht zu erachten, ans Herz; doch aber half ihnen GOTT auch da hindurch, und merckte man nicht, daß sie hierüber wären kleinmüthig oder gar verzagt geworden.

§. 4. Dieselbst nun war der Ort und die Stelle, da sie ihr Todes-Urtheil, vor dem Angesicht einer fast unzähligen Menge Menschen, die aus der Nähe und Ferne zusammen kommen waren, empfahlen solten. Hier, am Gericht-Platz, wiederholten sie gegen die ihnen zugegebenen Herrn Geistlichen, auf nochmahliges Befragen, ihr vorhin mehrmahlen gethanes Bekänntniß, wegen des Co-Inquiti Franz Heinrich, und bekräftigten dasselbe, bald darauf, mit ihrem Tode. Denn: so ward der Anfang der Execution, nach Anweisung der wider sie abgefasseten sententz, mit Johänn Jobst, als dem jüngern unter diesen beyden Brüdern, gemacht, welcher zu dem

dem Ende aufs Chavot geführt, daselbst mit ihm nieder geskniet, gebetet, und endlich der Segen über ihn gesprochen wurde, da er dann denen Herrn Predigern, und einigen andern, so ihn bis dahin begleitet hatten, die rechte Hand gab, und darauf ganz willig zu denenjenigen hintrat, welche sein Urtheil an ihm zu vollziehen, waren bestellet worden. Er setzte sich, nach derer selben Anzeigung, zwischen die eingeschlagene Pfähle, selbst auf die Erde nieder, ließ sich von ihnen binden, und seinen Leib ausspannen, und wurden also seine Glieder, von unten an, mit einem Rade zerstoßen, und er vom Leben zum Tode gebracht.

§. 5. Hiernächst verfuhr man in allem, auf gleiche Weise, mit dem andern, Johann Hermann, der sich ebener Massen, wie sein Bruder gethan hatte, gelassenlich und wohl bewies, und willig in den Tod hinein gieng, sintemahl er sich gleicher gestalt, selbst, an die Stelle hin setzte, an welcher sein Bruder, den Augenblick vorher, so jämmerlich war hingerichtet worden, und welchen er, etwas von der Seite gebracht, in seinem Blut todts liegend, sehen konte. Es blieb dieser nun gleichfalls bey gefasstem Gemüth, bis an sein Ende, wie er denn noch zuletzt, im Sitzen, da er jetzt rückwärts, mit dem Kopf, hinüber zur Erden gezogen wurde, diese Worte, mit merklicher Bewegung seines Herzens, laut aussprach: **HERR JESU**, in deine Hände befehl ich meinen Geist: worauf er, nach dem Exempel seines Bruders, auch von unten auf, mit dem Rade exequirt ward. Die zerstoßenen Körper wurden alsobald auf die dazu gefertigte und aufgesteckte Räder gestochen, und dienen, von der Zeit an, allen Vorbeygehenden zur ernstlichen Warnung, und zur gewissen Überzeugung, daß Gott ein gerechter Richter und ein Rächer sey über das Böse.

§. 6. Diese ganze Execution zweyer Brüder geschah in Segen

Die übrigen Inquisiten werden nach Spandau gebracht. 97

Gegenwart und vor den Augen ihrer leiblichen Mutter und Schwiegerin, welche beyde, so lang dieses alles währete, auf dem chavot zugegen seyn musten. Diefenmecht aber brachte man sie vorerst wieder auf den Sparenberg; Und nachdem Johann Henrich Kennebaum, und Johann Henrich Rüter, ihre Urtheile gleichfals publiciret, wurden diese vier Inquisiten den 17. ejusd. Einhalts derselben, nach der Bestung Spandau, zur Zucht- und Bestungs-Arbeit gebracht; Die beyde Mägde, Elfsabein Kuxen, und Margarethe Elfsabein Rütters aber, zu sechs-wöchiger Gefängniß, nach dem Sparenberg geliefert.

CAPUT XXIII.

Die Inquisitionis Acta, wegen Franz Henrich Kennebaum, werden allergnädigst befohlner massen, dem Königl. Criminal-Collegio, in Berlin, wieder zugefertiget, und erfolgt bald darauf eine sententz.

S. 1.

Sachdem nun solcher gestalt die meisten von den bisherigen Inquisiten ihren wohl verdienten Lohn bekommen hatten; So wurden in Conformität und zu allerunterthänigster Folge, des Königl. Rescripti confirmatorii, die vörlige in 3. Voluminibus bestehende weitläufftige acta, nebst einzener, Behuf der Inquisiti Franz Henrich, eingereichten Defensions-Schrift sofort wieder zum Königl. Hoff-Lager gesandt, und die Beschleunigung der noch abzufassenden Urtheil dem Criminal Collegio daselbst bestens recommendiret.

S. 2. Es kamen darauf acta cum sententia, nach ablauf einiger Monathe wieder zurück, Inhalts derselben, der übrige
N und

und in custodia gebliebene Inquisitus, Franz Henrich Kennebaum, zum sechs-jährigen Karren-Schieben, von gedachten Criminal-Collegio condemniret, und dessen fordersame Hin-
führung, und execution der Urthel, von Sr. Königl. Majest. per Rescriptum Confirmator vom 13. Octobr. d. a. allergnädigst befohlen wurde, wie solches aus nachstehender Urthel mit mehrern zu ersehen.

Sententia Collegii Criminalis Berolin.

contra

Franz Henrich Kennebaum.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster Herr, ꝛ. ꝛ.

Wels uns Beamte und Justitarius des Amts Sparenberg in der Grafschaft Ravensberg die wider die Gebrüdere Kennebaum und consorten wegen begangener Ermordung des Verwalter Müllers verhandelte Inquisitions-acta anderweit eingeschandt, um nunmehr auch wegen des Co-inquisiti Franz Henrich Kennebaum definitive zu erkennen; So haben wir den fernern Verfolg collegialiter wohl erwogen, halten demnach solches gemäß Rechts zu seyn; Haben Ew. Königl. Majest. Unser in dieser Sache erstattetes allerunterthänigstes Gutachten, in soweit solches den Inquisitum Franz Henrich Kennebaum betriefft, dahin allergnädigst confirmiret, daß die beyden in ermeldten Gutachten zum Tode condemnirte Inquisiten Johann Hermann und Johann Jost Kennebaum wegen des jetzigen Inquisiti Franz Henrich unter Zureden eines Predigers nachmalen zu vernehmen, und wann sie sodann bey ihrer gethanen Aussage, daß

daß gedachter Inquisit Franz Henrich wegen Ermordung des Verwalter Müllers vorher mit ihnen Abrede genommen, sie dazu beredet und angemahnet, nachhero aber solche nicht ausdrücklich widerrathen, verboten oder gehindert, beständig verbleiben, solche auch mit ihrem Tode bekräftigen, oder aber dieselbe ändern oder gar revociren solten, sodann dis von Uns auf erstern Fall eventualiter erkannte Todes-Straffe ausgesezet, und acta zum anderweiten Spruch eingesandt werden solten; Und hat solchem Zufolge Judicium inquirens ermeldte beyde Inquisiten Johann Hermann und Jost besage protocolli fol. 76. 77. Vol. 3. gehörig vernommen, darauf mit execution der ihnen zuerkannten Todes-Straffe am 12. Aug. e. verfahren, den Inquisitum Franz Henrich zur defension verstatet, und acta zum anderweiten Spruch remittiret.

Ob nun wol beyde justificirete Inquisiten ausgesaget, und mit ihrem Tode bekräftiget, daß der Inquisit Franz Henrich nicht nur des, an dem Verwalter Müller verübten Mords halber, mit ihnen Abrede genommen, sie dazu beredet, angemahnet, und fast mit Haaren dazu gezogen, so gar sie des Sonntages unter der Predigt vom Gebeth abgehalten, auch hernach solche gar nicht gehindert, vielmehr alles selbst angestellet, die Pistohlen dazu bereitet, auch Zweifels ohne mitgegangen seyn würde, wann er nicht am Tage der vollbrachten Mordthat von der Dysenterie überfallen worden: fol. 76. 79. 80. Wie ihn dann der Inquisit Johann Jost bey dem Abscheidnehmen noch zur Bekänntniß ermahnet, mit dem Zusatz, daß des Verwalters Blut über sie beyde, ihrer beyder Blut aber über ihn (Franz Henrich) zu GOTT schrie ic.

Demnach bey denen andern concurrirenden und in rationibus decidendi Unsers vorigen Gutachtens ad 11. angeführten beschwerlichen Umständen, in specie, des Inquisiti Franz Henrich eigenen Geständniß, was gestalt das ganze Werck der Ermordung von ihm herrühre, nicht weniger da er die That ex post approbiret, vom geraubten Gelde 5. Rthlr. empfangen, nachhero die ganze summa des geraubten Geldes aus dem Kelier gestohlen, es das starcke Ansehen hat, daß dieser Inquisit nummehr nach Maßgebung derer im vorigen Gutachten angeführten Rechte mit der vorhin eventualiter zu erkannten Straffe des Schwerdes zu belegen wäre;

All dieweil n aber der eine bereits justificirete Inquisit Johann Hermann seine vorige Aussage in so weit geändert, und ad quæst.

fol. 77. dahin erkläret, auch in articulo moris confirmiret, fol. 123. daß der Inquisit Franz Henrich an dem Tage, da beyde Inquisiten Johann Hermann und Johann Jost zu Ausübung der Mordthat hingehen wollen, zu ihnen gesprochen: Kinder lasset es nun seyn, es soll sich ohne dem wohl finden; und solcher gestalt das vorhin erteilte mandatum in einige Maasse revociret, und ob wol ermeldter Inquisit Johann Hermann diese Rede dahin interpretiren wollen, als ob Inquisit Franz Henrich solches nur deshalb gesagt, weil er befürchtet, daß die beyden Thäter es nicht recht anfangen möchten, und er gern dabey seyn wollen, der andere Inquisit Johann Jost aber von solchen Reden gar nichts gedacht, viel mehr ad quæst. 3 & 4. dabey verblieben, daß der Inquisit Franz Henrich den Mord weder widerrathen noch zu hindern gesucht, dennoch die interpretatio des Justificirten Joh. Hermann als in odium Inquisiti detorta nicht gelten kan, wenigstens für ungezweifelt nicht anzunehmen, und die Worte an sich einiger Maassen revocationem mandati in sich fassen, welche den Inquisitum Franz Henrich a poena ordinaria liberiren würde,

Menoeh de arb. Jud. qu. L. 2. Cent. 4. Casu 352. n. 7.

zumahlen bey solchen auch nur etwas zweifelhaften Fällen mitiohsententia zu amplexiren; J. doch aber Inquisitus wegen seiner großen Boheiten eine geschärfte Leibes Straffe billig verdienet hat; „Daß demnach der Inquisit Franz Henrich Kennebaum nunmehr „ro vorkommenden Umständen nach mit eventualiter erkannten „Todes Straffe zwar zu verschonen, er ist aber seine grobe Missethaten mit sechs jähriger Vestungs Arbeit zu verbüssen schuldig.

Don Rechts wegen.

Überlassen jedoch alles Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Genehmhaltung, und ersterben.

Ew. Königlichen Majestät

Allerunterthänigstren gehorsamste

Zum Criminal-Collegio verordnete
Director und Räthe.

p. Pulian

Weitzel. v. Berger.

Hynitzsch

p. Rodenberg.

Beurhaus, Ulrich, v. Bär,

Berlin, den 15. Septembr. 1727.

Frieder

Friederich Wilhelm, König in Preussen, etc. etc. etc.

W^{ir} fern etc. etc. Über die von dem Amte Sparenberg
Anderweit eingesandte acta wider die Gebrüdere
Kennebaum und Consorten hat das Criminal-Colle-
gium beygehendes Original-Gutachten abgestattet,
welches Wir pure confirmiret, und befehlen euch in
Gnaden, die Verfügung zu thun, daß Franz Henrich
Kennebaum wegen begangener groben Mißthaten,
und daß er zu Ermordung des Verwalter Müllers
rathen helfen, auf sechs Jahr nach Spandau in die
Karre gebracht werde, zu welchem Ende die benöthig-
te ordre beylieget.

So viel den Ruster Johann Philipp Kenne-
baum betrifft, da hat es bey der geschenehen remotion
sein ledigliches Bewenden, imgleichen bleibt es wegen
der Kosten bey der vorigen Urthel. Die inquisition-
acta gehen hierbey zurück, und Wir sind etc. Geben
Berlin, den 13. Octobr. 1727.

Friederich Wilhelm.

von Cocceji.

9. 3. Dies

§. 3. Viele dörrften sich zwar billig verwundern, daß dieser Inquisit, als Angeber und Anstifter der greulichen Mordthat, welchem dann auch in voriger gründlichen Urtheil schon eventualiter das Schwert zu erkannt worden, dergestalt gelinde échappiret; Allein die zuletzt erfolgte, und in medio seyende, in sententia pro ratione decidendi angeführte etwahige revoeatio mandati in die funesto laut des Justificirten ältern Bruders, Johann Hermanns, Aussage, so vorhin angeführet, hat ihm das Leben salviret, welcher er solches, und der hohen Obrigkeit die gelinde Straffe zu danken hat; Wie Inquisit dasselbe auch, bey publication der Urtheil selbst gestehen mußte.

§. 4. Was nun übrigens den noch bis daher in Haft gesessenen, und durch diesen seinen Sohn unglücklich gewordenen Vater betrifft, da ist derselbe, wegen des nach gemachten, und in dem königlichen Gehölzern, einige Jahre her, gemißbrauchten falschen Wahl-Hammers, und übrigen Verbrechens, laut des Hochpreisl. Criminal-Collegii in Berlin rechtlichen Gutachten und darauf erfolgter königlicher allergnädigster Confirmation auf 1. und einhalb Jahr ohnlängst nach Spandau gebracht; Und also hat diese fameuse Inquisition und deshalb fertigete Nachricht ein
E N D E.



Nr 923. 8

Hans Hilke
in ob...

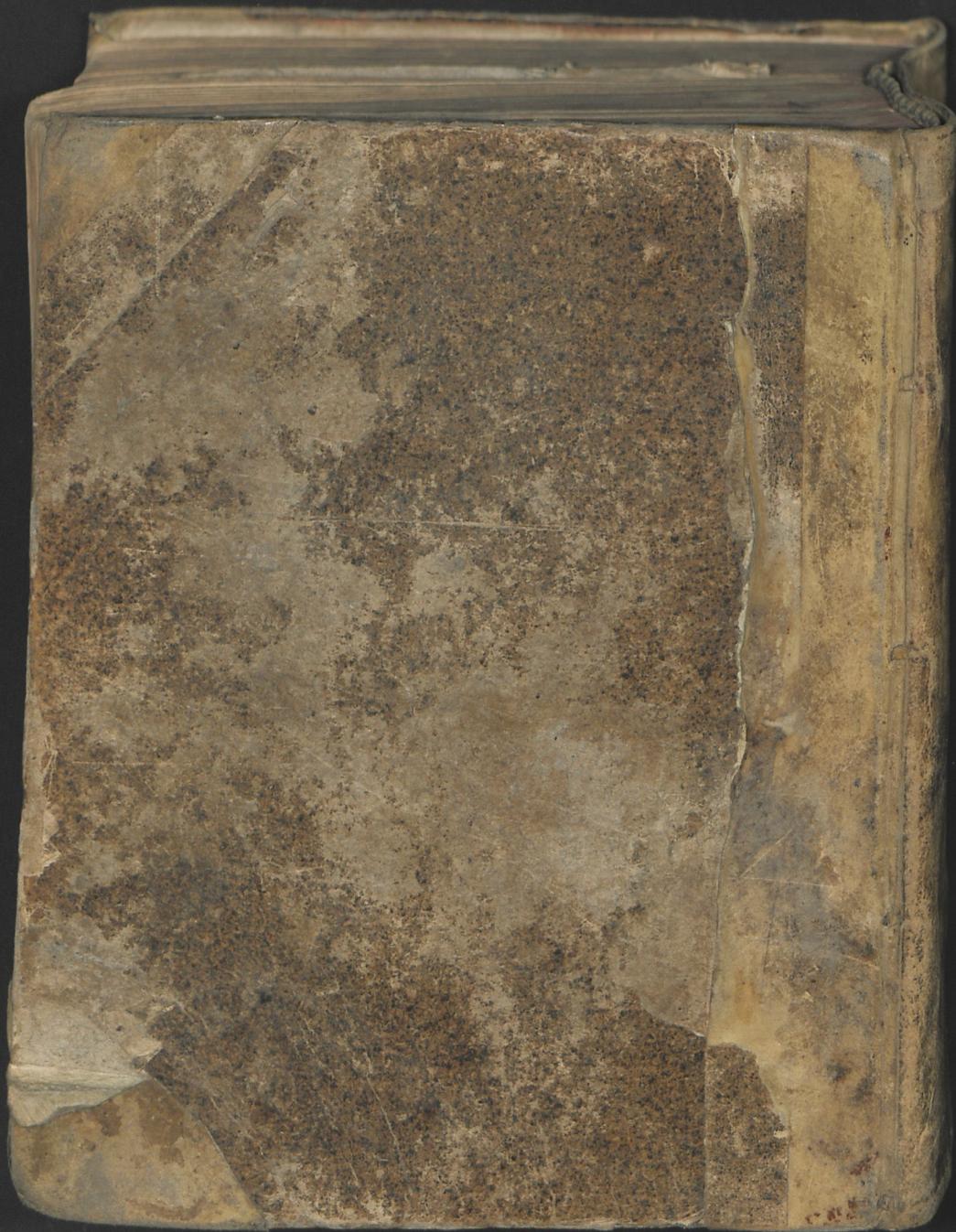
ULB Halle 3
003 735 77X


f
8.

47

DE







Umständliche
doch in möglichster Kürze verfassete Aeten-mäßige
RELATION,

Von der,

An dem Verwalter, Daniel Müller,
auf dem Adelichen Hause Werburg, der Familie von Münch gehörig,
in der Grafschaft Ravensberg gelegen, in der Nacht vom 5. auf den 6. Dec. 1726.
Vorgegangenen grausamen

Schordthat und Beraubung,

Durch sonderbahre Göttliche Direction aber bald darauf
erfolgten Entdeck- und Arrêtirung derer nach Amsterdam
gesüchteten beyden Haupt-Mörder, nemlich

Der Gebrüder

Johann Hermann Kennebaum,

Gewesenen Apotheker-Gesellen, und

Johann Jobst Kennebaum,

Einen Kauffmanns-Diener;

Wie auch deren vom Edlen Magistrat daselbst,
aus Liebe zur Justiz, bewilligten und geschenehen Aus-
lieferung in der Stadt Linge;

Imgleichen

Wider die übrigen Mit-interessirten geführten Inquisition,
und deren erfolgten wohl-verdienten Bestrafung.

Alles aus denen ergangenen weitläufigen Original-Aeten fleißig extra-
huret, und mit beygefügtten Urtheeln, auch derer zwen vornehmsten Maleficanten
accurat getroffenenen Bildnissen und Execution.

Zum beständigen Andencken, mithin nütz- und dienlicher Warnung heraus-
gegeben, von dem Criminal-Gerichte des Amts Sparenberg.

Mit Königl. alleranädigster Approbation.

Berlin, bey Johann Andreas Rüdigers, 1730.